LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG Drucksache 9 / **955**

9. Wahlperiode 21. 01. 85

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesmediengesetz Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Der rasche Fortschritt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie schafft die Voraussetzung und Notwendigkeit für eine rechtliche Neubestimmung des Rundfunkwesens in Baden-Württemberg. Unter Einbeziehung bewährter Medienstrukturen soll mit dem Landesmediengesetz ein Ordnungsrahmen für den Rundfunk sowie für neuartige rundfunkähnliche Kommunikationsdienste geschaffen werden, der den Bestand und die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleistet sowie neuen, privaten Anbietern eine angemessene Start- und Entwicklungschance einräumt.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden für Baden-Württemberg die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung neuer Programmveranstalter, die Verbreitung neuer Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie die Veranstaltung rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste organisatorisch und inhaltlich umfassend geregelt. Zu dieser Regelung gehören insbesondere auch umfassende Bestimmungen zum Schutz der Jugend sowie zum Datenschutz. Eine neu zu gründende Landesanstalt für Kommunikation sowie ein aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen zu bildender Landesmedienbeirat erhalten klar zugewiesene Aufgaben bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Ausführliche Bestimmungen regeln die Sicherung der Meinungspluralität neuer Programmangebote in den verschiedenen Verbreitungsgebieten. Die Grundzüge des vorliegenden Gesetzes sollen nach 5 Jahren zur Überprüfung gestellt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Tätigkeit der Landesanstalt für Kommunikation führt zu Kosten, die auf Dauer durch Gebühren der privaten Veranstalter gedeckt werden sollen. Bis zum Vorhandensein einer größeren Anzahl solcher Veranstalter muß mit einem vom Land zu deckenden Zuschußbedarf gerechnet werden, der in der Aufbauphase der Landesanstalt für Kommunikation auf rund 900 000 DM geschätzt wird. Dem stehen zunehmende Einnahmen aus Gebühren privater Veranstalter gegenüber, so daß die Finanzierung der Landesanstalt aus eigenen Einnahmen in den folgenden Jahren sukzessive erfolgen kann.

Eingegangen: 21. 01. 85 / Ausgegeben: 01. 02. 85

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

7 Stuttgart 1, den 18. Januar 1985

An den

Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage darf ich Ihnen den Entwurf für ein baden-württembergisches Landesmediengesetz, den Gesetzentwurf zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk sowie den Entwurf eines Versuchsgesetzes über die Einspeisung von Satellitenprogrammen in Kabelnetze zur parlamentarischen Beratung übersenden.

Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn die erste Lesung dieser Entwürfe bereits für die 1. Plenarsitzung in diesem Jahr vorgesehen werden könnte, dabei bietet sich auf Grund des Sachzusammenhangs eine verbundene Beratung der drei Gesetzentwürfe an.

Mit freundlichem Gruß

Späth
Ministerpräsident

Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG)

INHALTSUBERSICHT

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Sicherung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation

§ 3 Kapazitätsziele

§ 4 Planmäßiger Ausbau der Übertragungskapazität

§ 5 Nutzungsplan

§ 6 Nutzungsziele

§ 7 Ausweisung für eine bestimmte Nutzungsart

§ 8 Kapazitätsreserve

3. Abschnitt

Sicherung der Empfangsfreiheit

§ 9 Empfangsfreiheit

§ 10 Freier Empfang im Kabelnetz

§ 11 Heranführen und Weiterverbreiten von Rundfunkprogrammen

§ 12 Anforderungen an die Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Sendungen

4. Abschnitt

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

§ 13 Fortgeltung der Rundfunkgesetze

5. Abschnitt

Privater Rundfunk

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze für den privaten Rundfunk

§ 14 Grundsätze der Meinungsvielfalt

§ 15 Öffentliche Aufgabe

2. Unterabschnitt

Zulassung privater Veranstalter

§ 16 Zulassungserfordernis

§ 17 Arten der Zulassung

§ 18 Vielfaltsicherung durch Aufteilung beschränkter Übertragungskapazität

§ 19 Ausschluß vielfaltgefährdender mehrfacher Programmveranstaltung

§ 20 Meinungsvielfalt durch eine Mindestzahl konkurrierender Programme

§ 21 Sicherung der Meinungsvielfalt bei Veranstaltern ohne hinreichende Konkurrenz

§ 22 Ablehnung der Zulassung wegen Gefährdung der Meinungsvielfalt

§ 23 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 24 Sachliche Voraussetzungen für die Zulassung

§ 25 Zulassungsverfahren

§ 26 Zeitdauer und Nichtübertragbarkeit der Zulassung

§ 27 Rücknahme der Zulassung

§ 28 Widerruf der Zulassung

3. Unterabschnitt

Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 29 Formen der Finanzierung

§ 30 Werbebeschränkungen

4. Unterabschnitt

Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk

§ 31 Rechtsaufsicht

§ 32 Aufsichtsmaßnahmen

6. Abschnitt

Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Anwendungsbereich

§ 34 Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation

§ 35 Verbindung von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten

§ 36 Öffentliche Aufgabe

§ 37 Sendungen gegen Einzelentgelt

2. Unterabschnitt

Textdienste

§ 38 Arten von Textdiensten

§ 39 Textdienste durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

§ 40 Werbung

§ 41 Untersagung

§ 42 Kabeltextabruf

§ 43 Kabeltext, Vollkanaltext

§ 44 Videotext

3. Unterabschnitt

Ton- und Bewegtbilddienste

§ 45 Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

§ 46 Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff

§ 47 Werbung bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff

7. Abschnitt

Programmgrundsätze

§ 48 Allgemeine Programmgrundsätze

§ 49 Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 50 Sorgfaltspflicht

8. Abschnitt

Informationsrechte und Verfahrenspflichten der Veranstalter

§ 51 Informationsrechte

§ 52 Verantwortlicher Redakteur

§ 53 Auskunftspflicht

§ 54 Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht

§ 55 Gegendarstellungspflicht

§ 56 Verlautbarungspflicht

9. Abschnitt

Landesanstalt für Kommunikation

§ 57 Rechtsform und Organe

§ 58 Vorstand

§ 59 Aufgaben des Vorstands

§ 60 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

§ 61 Unvereinbarkeiten

§ 62 Arbeitsweise des Vorstands

§ 63 Geschäftsführer

§ 64 Bedienstete der Landesanstalt

§ 65 Medienbeirat

§ 66 Zustimmungserfordernis und Aufgaben des Medienbeirats

§ 67 Sitzungen des Medienbeirats

§ 68 Rechtsstellung der Mitglieder des Medienbeirats

§ 69 Vorsitz, Verfahren

§ 70 Haushalts- und Rechnungswesen, Gebühren

§ 71 Rechtsaufsicht über die Landesanstalt

§ 72 Aufgaben der Landesanstalt

10. Abschnitt

Datenschutz

§ 73 Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

§ 74 Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

§ 75 Datenschutz im Bereich der Text- und der Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff

§ 76 Datenschutz für Textdienste auf Abruf

§ 77 Technische und organisatorische Maßnahmen bei Textdiensten auf Abruf

§ 78 Datenschutz für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

§ 79 Datenschutzkontrolle

11. Abschnitt

Strafbestimmung und verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit

§ 80 Strafrechtliche Verantwortung

§ 81 Verjährung

§ 82 Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

12. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83 Erste Wahl der Mitglieder des Vorstandes

§ 84 Fortführung der Kooperationsversuche mit lokalem Rundfunk

§ 85 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und die rundfunkähnliche Kommunikation.

(2) Eine Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters ist

1. Rundfunk, wenn sie in planvoller und zeitlich geordneter Abfolge zum gleichzeitigen Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt ist,

2. rundfunkähnliche Kommunikation, wenn sie weder Rundfunk noch Individualkommunikation darstellt.

(3) Zur rundfunkähnlichen Kommunikation gehört insbesondere die Veranstaltung und Verbreitung von Sendungen mit Texten, stehenden Bildern, Bewegtbildern, Musik- und Sprechdarbietungen, die

1. von einem elektronischen Speicher selbsttätig an jeden Beliebigen übermittelt werden, der sie mit nachrichtentechnischen Mitteln angewählt hat, unabhängig davon, ob die Übermittlung alsbald oder zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt vorgenommen wird (Sendungen auf Abruf), oder

2. in raschem Wechsel so verbreitet werden, daß jedermann jederzeit oder zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens jede einzelne Information auswählen und sofort oder mit einer Wartezeit sichtbar oder hörbar machen kann (Sendungen auf Zugriff).

(4) Rundfunk oder rundfunkähnliche Kommunikation im Sinne dieses Gesetzes ist nicht die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränkt und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben steht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunkprogramm eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters;

2. rundfunkähnlicher Kommunikationsdienst eine Gesamtheit von Sendungen eines Veranstalters, die zum Abruf oder Zugriff angeboten werden; er ist

   a) Textdienst, wenn Textsendungen angeboten werden; Textsendungen bestehen aus Textseiten mit Schriftzeichen, stehenden Bildern oder anderen Informationen, die typischerweise auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden; dazu gehören nicht Bewegtbildsendungen;

   b) Ton- und Bewegtbilddienst, wenn Ton- oder Bewegtbildsendungen angeboten werden;

3. Sendung

   a) ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,

   b) die einzelne Textseite oder die unmittelbar miteinander verknüpften Textseiten eines Veranstalters, die zum Abruf oder Zugriff angeboten werden (Textsendung), oder

   c) die einzelne, in sich geschlossene Ton- und Bewegtbilddarbietung, die zum gesonderten Abruf oder Zugriff angeboten wird (Ton- und Bewegtbildsendung);

4. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm, das in wesentlichen Programmteilen der Information, der Bildung und der Unterhaltung dient;

5. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm, das einen im wesentlichen gleichartigen Inhalt hat oder mehrere solcher gleichartiger Inhalte verbindet;

6. Veranstalter, wer ein Rundfunkprogramm, einen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienst oder einzelne Sendungen unter eigener inhaltlicher Verantwortung verbreitet;

7. Landesrundfunkanstalt eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die nach Landesrecht mit der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen für das Landesgebiet oder einen Teil davon betraut ist.

2. Abschnitt

Sicherung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation

§ 3

Kapazitätsziele

(1) Für das Gebiet des Landes sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß drahtlos und kabelgebunden vielfältige Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste frei empfangen und durch selbständige Veranstalter frei verbreitet werden können.

(2) Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß zu diesem Zweck

1. zusätzliche drahtlose Frequenzen für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation verfügbar gemacht werden,
2. die im Lande vorhandenen Breitbandkabelnetze mit angemessener Reservekapazität ausgebaut und für Rundfunk sowie rundfunkähnliche Kommunikation verfügbar gemacht werden,
3. die übrigen Gebiete des Landes eine entsprechende Breitband-Übertragungskapazität erhalten, sofern nicht durch technische Umstellung des allgemeinen Fernmeldenetzes eine mindestens gleiche Kapazität geschaffen wird.

§ 4

Planmäßiger Ausbau der Übertragungskapazität

(1) Zur Verwirklichung der Kapazitätsziele (§ 3) wirkt die Landesregierung darauf hin, daß die Deutsche Bundespost in Abstimmung mit der Landesregierung die Übertragungskapazität für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation im Lande planmäßig ausbaut. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind dabei zu beachten.

(2) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, daß Gemeinden, für deren Gebiet ein Kabelnetz vorgesehen wird, zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

§ 5

Nutzungsplan

(1) Nach den Regeln der §§ 6 bis 8 stellt die Landesanstalt durch Rechtsverordnung einen Nutzungsplan für die drahtlosen Frequenzen und für die Kabelnetze auf. Er soll mit der Deutschen Bundespost abgestimmt werden.

(2) Der Nutzungsplan ist so zu gestalten, daß vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung kommen können. Die am 31. Dezember 1984 bestehende Nutzung ist zu berücksichtigen.

(3) In den Nutzungsplan werden nicht einbezogen Gemeinschaftsantennenanlagen mit weniger als 50 angeschlossenen Teilnehmern oder mit weniger als sechs Fernsehkanälen.

§ 6

Nutzungsziele

Die Übertragungskapazität für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation soll im Rahmen der fernmeldetechnischen und fernmelderechtlichen Möglichkeiten so genutzt werden, daß Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste

1. erstmals verbreitet und
2. zur Verbesserung der Empfangsmöglichkeiten unverändert und zeitgleich weiterverbreitet werden können.

§ 7

Ausweisung für eine bestimmte Nutzungsart

(1) Zu erstmaliger Verbreitung sollen drahtlose Frequenzen und Kabelkanäle für öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk und für rundfunkähnliche Kommunikation so ausgewiesen werden, daß

1. die Landesrundfunkanstalten ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen und konkurrierende private Rundfunkveranstalter zugelassen werden können sowie
2. der rundfunkähnlichen Kommunikation fortschreitend Raum gegeben werden kann.

(2) Zur Weiterverbreitung sollen Kabelkanäle in angemessenem Verhältnis für Rundfunkprogram-

me und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste ausgewiesen werden, die

1. kraft Landesrechts drahtlos für das Gebiet des Kabelnetzes verbreitet werden,
2. zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt und im Gebiet des Kabelnetzes ortsüblich empfangbar sind oder
3. gemäß § 11 herangeführt werden.

§ 8

Kapazitätsreserve

Soweit es zur Erreichung bestimmter Nutzungsziele als unerläßlich erscheint, eine Übertragungskapazität für eine spätere Nutzung offen zu halten, können einzelne Kabelkanäle als Kapazitätsreserve ausgewiesen werden.

3. Abschnitt

Sicherung der Empfangsfreiheit

§ 9

Empfangsfreiheit

(1) Jedermann hat das Recht, im Rahmen der fernmeldetechnischen und fernmelderechtlichen Möglichkeiten in- und ausländische Sendungen zu empfangen.

(2) Sendungen dürfen so verbreitet werden, daß sie nur von Berechtigten empfangen werden können.

§ 10

Freier Empfang im Kabelnetz

(1) Der Betreiber eines Kabelnetzes ist verpflichtet, unter angemessenen und für alle Veranstalter gleichen Bedingungen entsprechend dem Nutzungsplan

1. auf den zu erstmaliger Verbreitung ausgewiesenen Kanälen (§ 7 Abs. 1) die dafür vorgesehenen oder zugelassenen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkprogramme oder rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste zu verbreiten,
2. auf den Kanälen, die im Nutzungsplan für eine bestimmte Nutzungsart der Weiterverbreitung ausgewiesen sind (§ 7 Abs. 2), mindestens

   a) die Fernsehprogramme und

b) von den Hörfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten diejenigen weiterzuverbreiten, die über Satelliten oder über erdgebundene Sender auf Fernseh- oder UKW-Frequenzen verbreitet werden.

Urheberrechtliche oder andere rechtliche Bindungen sowie die fernmelderechtlichen Befugnisse der Deutschen Bundespost bleiben unberührt.

(2) Stehen nach dem Nutzungsplan nicht genügend Kanäle zur Verfügung, um gemäß Absatz 1 Nr. 2 alle entsprechenden Programme oder rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste weiterverbreiten zu können, so sind diejenigen mit Vorrang weiterzuverbreiten, die mit größerer Feldstärke empfangbar sind, falls nicht eine Befragung unter den an das Kabelnetz Angeschlossenen eine Mehrheit für eine andere Rangfolge ergibt. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Landesanstalt. Für die herangeführten und gemäß § 11 zur Weiterverbreitung zugelassenen Rundfunkprogramme trifft die Landesanstalt die Entscheidung über deren Rangfolge.

(3) Sobald und soweit es technisch möglich und wirtschaftlich durchführbar ist, den an das Kabelnetz Angeschlossenen Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste nach individueller Auswahl zugänglich zu machen, ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

§ 11

Heranführen und Weiterverbreiten von Rundfunkprogrammen

(1) Rundfunkprogramme, die außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft in rechtlich zulässiger Weise zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit verbreitet und durch Richtfunk, Kabel oder Fernmeldesatelliten herangeführt werden, dürfen in den Kabelnetzen auf dem Gebiet des Landes weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 entsprechen und nicht gegen § 48 Satz 1 oder § 49 Abs. 1 verstoßen. Dies gilt nicht für deutschsprachige Rundfunkprogramme, die erkennbar im Ausland veranstaltet und verbreitet werden, um den Anforderungen dieses Gesetzes oder der Gesetze anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland auszuweichen.

(2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Landesanstalt durch Zulassung. Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren; sie wird widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich entfällt.

(3) Rundfunkprogramme, die nicht nach Absatz 1 weiterverbreitet werden dürfen, bedürfen einer Zulassung nach § 16.

§ 12

Anforderungen an die Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Sendungen

Ortsüblich empfangbare Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste dürfen nicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 in einem Kabelnetz weiterverbreitet werden, wenn sie gegen § 48 Satz 1 oder gegen § 49 Abs. 1 verstoßen. Deutschsprachige Sendungen müssen auch den Vorschriften des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 entsprechen.

4. Abschnitt

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

§ 13

Fortgeltung der Rundfunkgesetze

(1) Für Rundfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten bleibt es bei den durch Gesetze und Staatsverträge getroffenen Regelungen.

(2) Rundfunkprogramme des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks werden für ihren gesamten Sendebereich im Lande veranstaltet und verbreitet; dies gilt nicht für die am 31. Dezember 1984 bestehenden regionalen Programme. Werbung für lokale oder regionale Angebote von Waren oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen.

(3) Rundfunkprogramme, die Abonnenten oder Einzelentgeltzahlern vorbehalten bleiben, dürfen durch den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk veranstaltet und verbreitet werden, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag besonders zugelassen wird.

(4) Der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk können mit privaten Rundfunkveranstaltern in der Weise zusammenarbeiten, daß sie

1. einzelne Ton- oder Bewegtbildsendungen mit ihnen gemeinsam herstellen und

2. ihnen einzelne Sendungen oder Programmteile zur Verfügung stellen oder von ihnen abnehmen.

5. Abschnitt
Privater Rundfunk

1. Unterabschnitt
Allgemeine Grundsätze für den privaten Rundfunk

§ 14
Grundsätze der Meinungsvielfalt

(1) Privater Rundfunk dient zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk der freien Meinungsbildung.

(2) Die Rundfunkprogramme sollen in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt und kulturellen Vielfalt Ausdruck geben. Dieses Ziel wird dadurch gewährleistet, daß

1. staatliche Rundfunkprogramme und vorherrschender staatlicher Einfluß auf Rundfunkprogramme ausgeschlossen werden,
2. Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die religiöse, weltanschauliche, politische, wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Auffassungen und Interessen vertreten (gesellschaftliche Kräfte), die Möglichkeit erhalten, ihre Auffassungen und Interessen in eigenen Rundfunkprogrammen oder eigenverantwortlich gestalteten Programmbeiträgen zu vertreten,
3. einzelne gesellschaftliche Kräfte keinen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf den Rundfunk in seiner Gesamtheit erlangen dürfen,
4. die kulturellen Besonderheiten des Landes und seiner Teilräume, der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder eine angemessene Ausdrucksmöglichkeit erhalten.

(3) Bei der Beurteilung der Meinungsvielfalt und kulturellen Vielfalt sind neben den im Lande zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen auch die Rundfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten, die ortsüblich empfangbaren sowie die herangeführten und gemäß § 11 zur Weiterverbreitung zugelassenen Rundfunkprogramme zu berücksichtigen. Soweit rundfunkähnliche Kommunikationsdienste anstelle von Rundfunk-

programmen oder zusätzlich zu ihnen angeboten und abgenommen werden und so bestimmte Interessen oder Programmwünsche hinreichend zur Geltung bringen, können sie ebenfalls mit berücksichtigt werden.

§ 15

Öffentliche Aufgabe

Der private Rundfunk erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn er in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

2. Unterabschnitt

Zulassung privater Veranstalter

§ 16

Zulassungserfordernis

(1) Private Veranstalter von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.

(3) Unberührt bleiben

1. fernmelderechtliche Erfordernisse,
2. das Erfordernis einer Einigung mit dem Betreiber eines Kabelnetzes oder einer Übertragungseinrichtung über deren Nutzung.

§ 17

Arten der Zulassung

Die Zulassung wird ausgesprochen

1. für die drahtlose Verbreitung oder für die Verbreitung durch Kabel (Verbreitungsart),
2. landesweit oder für ein bestimmtes Teilgebiet, für ein Kabelnetz oder einen Teil eines Kabelnetzes (Verbreitungsgebiet),
3. für Hörfunk oder Fernsehen (Programmart),
4. für die Verbreitung eines Vollprogramms oder eines bestimmten Spartenprogramms (Programmkategorie),
5. für die volle oder eine bestimmte teilweise Nutzung einer drahtlosen Frequenz oder eines Kabelkanals (Sendezeit).

§ 18

Vielfaltsicherung durch Aufteilung beschränkter Übertragungskapazität

(1) Stehen nach dem Nutzungsplan nicht genügend Frequenzen oder Kabelkanäle zur Verfügung, um alle Zulassungen antragsgemäß aussprechen zu können, so wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller über eine Aufteilung der Sendezeiten hin.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so nimmt die Landesanstalt die Aufteilung selbst vor. Sie berücksichtigt dabei

1. die Grundsätze des § 14,
2. die Eigenart der beabsichtigten Programme und die dafür geeigneten Sendezeiten,
3. die Wünsche der Antragsteller.

Die Aufteilung bedarf der Zustimmung des Medienbeirats.

(3) Erklären innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Landesanstalt mehr als die Hälfte der Antragsteller schriftlich gegenüber der Landesanstalt, daß sie mit deren Entscheidung nicht einverstanden sind, so können die Sendezeiten gleichmäßig und im Losverfahren auf die Antragsteller aufgeteilt werden, wobei ein turnusmäßiger Wechsel der Sendezeit vorzusehen ist, soweit Antragsteller nicht darauf verzichten.

(4) Zulassungen sind auf Antrag für erweiterte Sendezeiten auszusprechen, sobald und soweit der Grund für die Begrenzung weggefallen ist.

§ 19

Ausschluß vielfaltgefährdender mehrfacher Programmveranstaltung

(1) Ein privater Rundfunkveranstalter kann mit einem Vollprogramm oder Spartenprogramm im Hörfunk oder Fernsehen nicht für ein Verbreitungsgebiet zugelassen werden, in dem bereits ein von ihm veranstaltetes entsprechendes Programm

1. auf Grund landesrechtlicher Zulassung verbreitet,
2. herangeführt wird und gemäß § 11 zur Weiterverbreitung zugelassen oder
3. ortsüblich empfangbar ist.

(2) Als Rundfunkveranstalter in diesem Sinne wird auch angesehen, wer zwar nicht Inhaber der Zulassung ist, zum Inhaber der Zulassung

aber im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 Aktiengesetz steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluß ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Inhabers der Zulassung steht (mittelbarer Rundfunkveranstalter); der Einfluß gilt nicht als wesentlich, wenn er sich auf ein Zehntel des Stimmgewichts oder des Programms beschränkt.

(3) Von der Vorschrift des Absatzes 1 ist eine Ausnahme zu bewilligen, wenn nach Auffassung des Medienbeirats gemäß § 21 gewährleistet wird, daß der Veranstalter nicht einen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhält.

§ 20

Meinungsvielfalt durch eine Mindestzahl konkurrierender Programme

(1) Wer ein deutschsprachiges Vollprogramm oder ein in besonderer Weise meinungsbildendes deutschsprachiges Spartenprogramm, insbesondere ein Programm mit aktuellen Informationen veranstalten will, wird zugelassen, wenn eine Mindestzahl konkurrierender Programme empfangbar ist. Diese Mindestzahl ist gegeben, wenn im Verbreitungsgebiet außer den Programmen der Landesrundfunkanstalten

1. bei lokalen und regionalen Programmen mindestens zwei weitere,
2. bei überregionalen Programmen mindestens drei weitere

gleichartige deutschsprachige Programme oder Programmteile nach § 16 zugelassen, aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes herangeführt und nach § 11 zur Weiterverbreitung zugelassen oder ortsüblich empfangbar sind.

(2) Entfällt nachträglich die Mindestzahl konkurrierender Programme, so werden die Zulassungen der verbleibenden Veranstalter nach zwei Jahren widerrufen, wenn nicht vorher die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 21 mit Einschluß der Zustimmung des Medienbeirats geschaffen sind.

(3) Ein Programm ist lokal oder regional, wenn sein Verbreitungsgebiet nicht mehr als ein Fünftel der Fläche des Landes erfaßt und wenn es nicht zu mehr als der Hälfte zeitgleich oder zeitversetzt in anderen Verbreitungsgebieten des Landes gesendet wird.

§ 21

Sicherung der Meinungsvielfalt bei Veranstaltern ohne hinreichende Konkurrenz

(1) Fehlt es an der Mindestzahl konkurrierender Programme nach § 20, so wird die Zulassung erteilt, wenn in anderer Weise sichergestellt ist, daß nicht in Widerspruch zu § 14 einzelne gesellschaftliche Kräfte vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung durch Rundfunk im Verbreitungsgebiet erhalten. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Medienbeirats.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 sind im Regelfall gegeben, wenn der Veranstalter

1. aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungsrichtungen zusammengesetzt ist oder
2. in anderer Weise sowohl nach seiner Organisation wie nach seinem Programmschema und seinen Programmgrundsätzen rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so kann die Zulassung nur ausgesprochen werden, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, einen angemessenen Teil seiner Sendezeit in Form eines offenen Kanals oder in anderer Weise für Beiträge solcher Meinungsrichtungen zur Verfügung zu stellen, die in seinen Sendungen sonst nicht berücksichtigt sind, soweit dies zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist.

(4) In regelmäßigen Abständen und aus besonderem Anlaß wird überprüft, ob den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 entsprochen ist. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, so wird die Zulassung widerrufen.

§ 22

Ablehnung der Zulassung wegen Gefährdung der Meinungsvielfalt

Kommt der Vorstand der Landesanstalt bei der Prüfung eines Zulassungsantrags mit mindestens vier Stimmen zu dem Ergebnis, daß durch die Zulassung entgegen § 14 einzelne gesellschaftliche Kräfte vorherrschenden oder sonst in ho-

hem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung erhielten, so wird das Zulassungsverfahren ausgesetzt. Eine Zulassung kann erst beim nächsten Zulassungstermin und nur dann ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Aussetzung nicht mehr besteht.

§ 23

Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Partei oder Vereinigung nicht verboten ist,
5. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, daß er das Programm entsprechend der Zulassung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 müssen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden an

1. Gebietskörperschaften, deren allgemeinem Weisungsrecht unterliegende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die für sie kraft eines Amts- oder Dienstverhältnisses in leitender Stellung tätig sind,
2. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, sowie Personen, die für diese Unternehmen oder Vereinigungen kraft eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in leitender Stellung tätig oder Mitglied eines ihrer Organe sind,
3. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften sowie Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
4. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalt stehen oder Mitglied eines ihrer Organe sind,

5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere rechtliche Weise wesentlich Einfluß nehmen können,

6. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmveranstaltung nach § 19 ausgeschlossen sind.

(3) Der Antragsteller hat seine Eigentumsverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich offenzulegen, die für Absatz 2 von Bedeutung sein können. Spätere Veränderungen sind jederzeit unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Sachliche Voraussetzungen für die Zulassung

Für die Zulassung muß unter Vorlage eines Programmschemas und eines Finanzplans glaubhaft gemacht werden, daß

1. finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms der beantragten Programmart, Programmkategorie und Sendezeit erfüllt sind,

2. das Programm, sofern es sich nicht nur um ein Spartenprogramm handelt, zu einem angemessenen Anteil

   a) Sendungen enthalten wird, die sich auf das Verbreitungsgebiet beziehen, soweit dies nach der Art des Programms erwartet werden kann, und

   b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wird; § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) gilt entsprechend.

§ 25

Zulassungsverfahren

(1) Steht in einem Verbreitungsgebiet eine Übertragungskapazität für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter zur Verfügung, so macht die Landesanstalt dies bekannt und fordert dazu auf, Anträge auf Zulassung innerhalb einer von

der Landesanstalt festzusetzenden angemessenen Frist einzureichen, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(2) Über Zulassungsanträge wird in der Regel zweimal im Jahr entschieden (Zulassungstermine).

§ 26

Zeitdauer und Nichtübertragbarkeit der Zulassung

(1) Die Zulassung wird für fünf Jahre ausgesprochen, auf Antrag auch für eine kürzere Zeitdauer, mindestens aber für ein Jahr.

(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 27

Rücknahme der Zulassung

Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 28

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 entfällt oder ein Versagungsgrund nach § 23 Abs. 2 eintritt,
2. der Veranstalter trotz einer Beanstandung durch die Landesanstalt nach § 32 Abs. 2 Satz 2 erneut in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Bedingungen verstoßen hat, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden,

1. wenn ein Programm mehr als zwei Monate nicht verbreitet wird,
2. wenn gegen § 74 verstoßen wurde oder wenn die nach § 73 erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen wurden.

(3) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen § 19 mehrere Programme und wird keine Ausnahme nach § 19 Abs. 3 bewil-

ligt, so werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl ist den Wünschen der Beteiligten Rechnung zu tragen.

3. Unterabschnitt

Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 29

Formen der Finanzierung

Private Rundfunkprogramme können finanziert werden

1. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters,
2. durch Abonnements oder Einzelentgelte,
3. durch Spenden und
4. durch Werbung.

§ 30

Werbebeschränkungen

(1) Werbung

1. darf das übrige Programm inhaltlich nicht beeinflussen,
2. darf, wenn sie sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, nicht deren Unerfahrenheit mißbräuchlich ausnutzen,
3. muß deutlich als Werbung gekennzeichnet und vom übrigen Programm abgesetzt sein,
4. darf 20 v. H. der täglichen Sendezeit nicht überschreiten,
5. darf als Fernsehwerbung nur in Blöcken verbreitet werden und eine Fernsehsendung nur dann einmal unterbrechen, wenn deren Dauer 60 Minuten übersteigt,
6. ist in lokalen und regionalen Programmen im Sinne des § 20 Abs. 3 an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

(2) Zur Werbung im Sinne dieser Vorschriften gehören insbesondere

1. Wirtschaftswerbung, mit der unmittelbar oder mittelbar Wirtschaftsunternehmen, deren Produkte oder Leistungen mit dem Ziel der Absatzförderung vorwiegend wertend und nicht vorwiegend fachlich analysierend dem Seher oder Hörer nahegebracht werden,
2. sonstige Sendungen, für die Dritte zur Förderung ihrer Interessen dem Veranstalter ein Entgelt oder andere Vorteile gewähren.

(3) Werbung im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Sendungen, die von einem Dritten (Sponsor) finanziert werden, ohne daß ihr Inhalt in einem Zusammenhang mit dessen wirtschaftlichem Interesse steht. Der Sponsor muß genannt werden.

(4) Sollen Programme, die durch Abonnements oder Einzelentgelte finanziert werden, ein zusätzliches Finanzaufkommen aus Werbung erhalten, so ist dies in den Abonnement- oder Einzelentgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen.

4. Unterabschnitt

Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk

§ 31

Rechtsaufsicht

Die Landesanstalt wacht darüber, daß die nach diesem Gesetz zugelassenen Veranstalter die rechtlichen Bindungen beachten, die Ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen.

§ 32

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landesanstalt von den Veranstaltern Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Landesanstalt weist die Veranstalter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die rechtlichen Bindungen verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesanstalt dies und weist zugleich auf die Folgen eines weiteren Verstoßes (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) hin.

6. Abschnitt
Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste

1. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Anwendungsbereich

(1) Für rundfunkähnliche Kommunikationsdienste auf Abruf oder Zugriff (§ 1 Abs. 3) gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht durch Staatsvertrag eine Regelung getroffen ist.

(2) Andere rundfunkähnliche Kommunikationsdienste können versuchsweise zugelassen werden, wenn gewährleistet erscheint, daß sie zur Meinungsvielfalt beitragen. Die Versuchsdauer ist zunächst auf drei Jahre zu begrenzen; sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 34

Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation

(1) Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste können frei veranstaltet werden, soweit nicht Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Gesetze entgegenstehen. Fernmelderechtliche Erfordernisse bleiben unberührt.

(2) Staatliche Organe oder Einrichtungen und einzelne gesellschaftliche Kräfte dürfen auf die rundfunkähnliche Kommunikation in ihrer Gesamtheit keinen vorherrschenden oder sonst in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß ausüben.

§ 35

Verbindung
von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten

(1) Unterschiedliche rundfunkähnliche Kommunikationsdienste können miteinander verbunden werden. Insbesondere können Textsendungen sowie Ton- und Bewegtbildsendungen in beliebiger Verbindung zum Abruf oder Zugriff angeboten werden.

(2) Für einen solchen verbundenen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienst gelten die weitestgehenden rechtlichen Anforderungen, die für eine der verbundenen Sendungen gelten.

§ 36

Öffentliche Aufgabe

Der Veranstalter eines rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn er in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 37

Sendungen gegen Einzelentgelt

(1) Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, müssen so gestaltet sein, daß vor oder beim Abruf oder Zugriff die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sind.

(2) In der Inhaltsübersicht ist auf die Entgeltlichkeit hinzuweisen.

2. Unterabschnitt

Textdienste

§ 38

Arten von Textdiensten

(1) Von den Textdiensten auf Abruf werden

1. diejenigen als Bildschirmtext bezeichnet, die im Sinne des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18. März 1983 (GBl. S. 700) das öffentliche Fernmeldenetz benutzen,
2. diejenigen als Kabeltextabruf bezeichnet, die ein anderes Kabelnetz benutzen.

(2) Von den Textdiensten auf Zugriff werden

1. diejenigen als Videotext bezeichnet, die die Leerzeilen eines Fernsehsignals benutzen,
2. diejenigen als Kabeltext oder Vollkanaltext bezeichnet, die einen Kabel-Fernsehkanal oder eine drahtlose Fernsehfrequenz in voller Breite benutzen.

§ 39

Textdienste durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

(1) Gebietskörperschaften und die deren allgemeinen Weisungen unterliegenden juristischen

Personen dürfen Textdienste veranstalten, soweit sie damit

1. ihre Aufgaben erfüllen oder
2. im zulässigen Rahmen über ihre Tätigkeit informieren.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dürfen Textdienste veranstalten, soweit sie

1. über ihre Fernseh- und Hörfunkprogramme informieren,
2. programmbegleitende Informationen geben.

(3) Dies gilt auch für die von den Gebietskörperschaften oder Rundfunkanstalten abhängigen Unternehmen.

§ 40

Werbung

(1) Wirtschaftswerbung muß in der Inhaltsübersicht und in der Textsendung durch den Buchstaben „W" gekennzeichnet werden.

(2) Enthält eine Textsendung teilweise Wirtschaftswerbung, ist diese von den übrigen Informationen deutlich zu trennen.

§ 41

Untersagung

(1) Die Landesanstalt trifft im Rahmen der Absätze 2 und 3 die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der rechtlichen Bindungen sicherzustellen, die dem Veranstalter eines Textdienstes nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Wird durch eine Textsendung in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten der Rechtsweg hiergegen eröffnet, sollen Maßnahmen der Landesanstalt nur getroffen werden, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

(2) Stellt die Landesanstalt einen Verstoß gegen die rechtlichen Bindungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 fest, weist sie den Veranstalter eines Textdienstes durch schriftliche Mitteilung darauf hin. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, beanstandet die Landesanstalt dies und weist zugleich auf die Folgen weiterer Verstöße hin.

(3) Verstößt ein Veranstalter eines Textdienstes nach wiederholter Beanstandung erneut in schwerwiegender Weise gegen die rechtlichen

Bindungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, so hat die Landesanstalt ihm die weitere Veranstaltung zu untersagen, soweit der Zweck einer Untersagung nicht durch weniger beeinträchtigende Maßnahmen erreichbar ist. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten oder Teile von Textsendungen oder zeitlich zu beschränken.

(4) Soweit eine Untersagung ausgesprochen ist, sind Textsendungen des Veranstalters im Speicher zu sperren; § 55 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 42

Kabeltextabruf

Für den Kabeltextabruf gelten die Artikel 2 Abs. 1, Artikel 10 und 11 des Bildschirmtext-Staatsvertrages entsprechend. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 43

Kabeltext, Vollkanaltext

(1) Veranstalter von Kabeltext oder Vollkanaltext kann nur sein, wer die Voraussetzungen entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Absicht, Kabeltext oder Vollkanaltext zu veranstalten, ist der Landesanstalt drei Monate vor Sendebeginn anzuzeigen. Die Landesanstalt kann die Veranstaltung untersagen, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind; § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Reicht die Übertragungskapazität nicht aus, um alle angebotenen Textdienste aufnehmen zu können, so legt die Landesanstalt durch Rechtsverordnung in entsprechender Anwendung der §§ 18 und 19 Abs. 2 Grundsätze für einen chancengleichen Zugang aller Veranstalter fest. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Medienbeirats. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung der Grundsätze im Einzelfall entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Landesanstalt.

§ 44

Videotext

(1) Der Veranstalter eines Fernsehprogramms darf die Leerzeilen des Fernsehsignals für die Veranstaltung von Videotext in den Grenzen des § 39 Abs. 2 selbst nutzen.

(2) Will der Veranstalter eines Fernsehprogramms die Nutzung der Leerzeilen des Fernsehsignals anderen Veranstaltern überlassen, so ist chancengleicher Zugang in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 3 zu gewährleisten.

(3) Soweit die Landesrundfunkanstalten die Leerzeilen des Fernsehsignals ihrer Fernsehprogramme nicht nach Absatz 1 selbst nutzen, stellen sie die freie Kapazität nach den Regeln des Absatzes 2 anderen Veranstaltern zur Verfügung.

(4) § 43 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt
Ton- und Bewegtbilddienste

§ 45
Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

(1) Für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf gelten von den Vorschriften über Textdienste entsprechend die Regelungen über die Veranstaltung durch Gebietskörperschaften (§ 39 Abs. 1), die Untersagung wegen Gesetzesverstoßes (§ 41), die persönlichen Anforderungen an den Veranstalter, die Regelungen des Zugangs bei nicht ausreichender Übertragungskapazität sowie für die Anzeigepflicht (§ 43).

(2) Der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk können Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf veranstalten, wenn dies durch Gesetz oder Staatsvertrag besonders zugelassen wird.

§ 46
Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff

(1) Der Veranstalter eines Ton- und Bewegtbilddienstes auf Zugriff bedarf der Zulassung. Die Zulassung wird erteilt, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Von den Vorschriften über privaten Rundfunk gelten entsprechend die Bestimmungen über die Arten der Zulassung (§ 17 Nr. 1 bis 3 und 5), über die Vielfaltsicherung durch Aufteilung beschränkter Übertragungskapazität (§ 18), über die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 23), über die sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung (§ 24), das Zulassungsverfahren (§ 25), die Zeitdauer und Nichtübertragbarkeit der Zulassung (§ 26), die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung (§§ 27, 28), die Rechtsaufsicht (§ 31) und die Aufsichtsmaßnahmen (§ 32).

§ 47

Werbung bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff

(1) Für Werbung in Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Werbung 20 v. H. der einzelnen Ton- oder Bewegtbildsendung nicht überschreiten darf.

(2) Enthält eine Ton- oder Bewegtbildsendung auf Abruf oder Zugriff ausschließlich Werbung, so ist dies in der Inhaltsübersicht und in der Sendung selbst deutlich zu kennzeichnen. Im übrigen gilt § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 6 entsprechend.

7. Abschnitt

Programmgrundsätze

§ 48

Allgemeine Programmgrundsätze

Alle Sendungen haben die Würde des Menschen und Überzeugungen anderer zu achten, dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Sie dürfen sich nicht gegen die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit wenden.

§ 49

Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Sendungen sind verboten, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt;
2. pornographisch sind (§ 184 StGB).
3. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ohne verboten zu sein, dürfen nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr und nur verschlüsselt verbreitet werden.

(3) Filme, die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 (bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger) des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom ...[1]) mit „freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet sind, dürfen nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet werden; einer Verschlüsselung bedarf es nicht.

§ 50

Sorgfaltspflicht

(1) Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Entstellungen durch Verkürzung oder Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen. Noch nicht ausreichend verbürgte Nachrichten und Berichte dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie mit einem erkennbaren Vorbehalt versehen sind.

(2) Die Personen oder Stellen, die durch eine Nachricht oder einen Bericht wesentlich betroffen werden, sollen vor der Verbreitung nach Möglichkeit gehört werden.

(3) Sendungen, die in den Privatbereich einer Person ohne deren Einwilligung eingreifen, sind nur zulässig, soweit der Eingriff in den Privatbereich im Einzelfall durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache für die Öffentlichkeit steht. Die Intimsphäre ist auf jeden Fall zu achten.

(4) Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

8. Abschnitt

Informationsrechte und Verfahrenspflichten der Veranstalter

§ 51

Informationsrechte

(1) Die Behörden sind verpflichtet, in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses den Ver-

[1]) Der Bundestag hat das Gesetz am 6. Dezember 1984 in der Fassung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundestags-Drucksache 10/2546) verabschiedet. Der Bundesrat wird das Gesetz am 8. Februar 1985 behandeln.

anstaltern oder deren Vertretern Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen,
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschritte.

§ 52

Verantwortlicher Redakteur

(1) Jeder Veranstalter muß mindestens einen für den Inhalt der Sendung verantwortlichen Redakteur bestellen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, ist festzulegen, für welchen Teil des Programms oder für welche Sendungen jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat.

(2) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht bestellt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
5. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

Von der Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 kann die Landesanstalt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen.

(3) Die Verantwortung anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrags, bleibt unberührt.

§ 53

Auskunftspflicht

(1) Jede Sendung muß den Namen oder die Firma des Veranstalters erkennen lassen. Am Ende jeder Rundfunksendung und jeder Ton- und Bewegtbildsendung auf Abruf oder Zugriff ist der Name des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Jeder Veranstalter von Textsendungen hat für die Dauer des Angebots der Sendung seinen Namen oder seine Firma und seine Anschrift sowie den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs zum jederzeitigen unentgeltlichen Abruf oder Zugriff anzubieten; § 54 gilt entsprechend.

(2) Auf Verlangen sind von der Landesanstalt der Name oder die Firma und die Anschrift des Veranstalters mitzuteilen, wenn die Veranstaltung eine Zulassung durch die Landesanstalt voraussetzt. Über den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs muß der Veranstalter auf Verlangen Auskunft erteilen.

§ 54

Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht

(1) Jede Rundfunksendung, Textsendung auf Zugriff sowie Ton- und Bewegtbildsendung auf Zugriff ist vom Veranstalter in Ton und Bild aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet worden sind, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren. Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung der Sendung kann die Aufzeichnung gelöscht und braucht der Film nicht mehr aufbewahrt zu werden, soweit zuvor keine Beanstandung mitgeteilt worden ist.

(2) Textsendungen und Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf dürfen nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Tag, an dem die Sendung letztmals zum Abruf angeboten worden ist, vom Speicher gelöscht werden, soweit zuvor keine Beanstandung mitgeteilt worden ist. Ist der Veranstalter der Sendung nicht zugleich der Träger des Speichers, hat dieser auf Kosten des Veranstalters die Sendung zu speichern. Die Speicherung gemäß Satz 1 kann durch die Herstellung und Aufbewahrung einer Aufzeichnung ersetzt werden.

(3) Ist die Sendung beanstandet worden, darf die Aufzeichnung oder die gespeicherte Sendung erst gelöscht werden, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere

Weise erledigt ist. Dies gilt entsprechend für die Aufbewahrung von Filmen nach Absatz 1 Satz 2.

(4) Wer glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter oder Träger des Speichers verlangen, daß ihm Einsicht in die aufgezeichnete oder gespeicherte Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten ist ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 55

Gegendarstellungspflicht

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die unentgeltliche Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann deren Beglaubigung verlangt werden. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Kosten der Verbreitung der Gegendarstellung trägt der Veranstalter. Bei Sendungen auf Abruf ist auch der Träger des Speichers verpflichtet, die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle aufzunehmen.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat, oder bei Sendungen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, für den gleichen Bereich und bei Rundfunksendungen zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Ist die Tatsachenbehauptung in einer Sendung enthalten, die auf Abruf oder Zugriff angeboten wird, so ist die Gegendarstellung für die Dauer des Angebots dieser Sendung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr zum Abruf oder Zugriff anzubieten und zu verbreiten; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr angeboten oder endet diese Sendung vor Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, muß die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle in das Informationsangebot aufgenommen und solange zum Abruf oder Zugriff angeboten werden, wie zuvor die Sendung angeboten worden ist, längstens jedoch zwei Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 56

Verlautbarungspflicht

Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms hat der Bundesregierung, der Landesregierung oder Gemeinden unverzüglich die erforderliche Sendezeit zur Bekanntgabe amtlicher Verlautbarungen einzuräumen, soweit dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich ist. Für Inhalt und Gestaltung der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

9. Abschnitt

Landesanstalt für Kommunikation

§ 57

Rechtsform und Organe

(1) Für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die Wahrnehmung weiterer Aufga-

ben nach diesem Gesetz wird die Landesanstalt für Kommunikation als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung aus.

(2) Organe der Landesanstalt sind

1. der Vorstand,

2. der Geschäftsführer.

(3) Die Landesanstalt hat einen Medienbeirat.

(4) Die Landesanstalt hat das Recht, Beamte zu haben.

§ 58

Vorstand

(1) Der Vorstand der Landesanstalt besteht aus fünf Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Medien und administrative Erfahrungen aufgrund leitender Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Publizistik haben sollen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung und eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Landtag, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Vorstands. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstands weiter.

§ 59

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 60

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Vorstands

und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Gewählten werden vom Ministerpräsidenten bestellt und verpflichtet.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(4) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands können vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden, wenn sie

1. ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als unwürdig erwiesen haben,
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

§ 61

Unvereinbarkeiten

(1) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig

1. dem Bundestag, einem Landtag, der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehören, das Amt eines politischen Staatssekretärs ausüben oder bei einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde beschäftigt sein;
2. dem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer ihrer Werbegesellschaften angehören oder bei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt beschäftigt sein;
3. Veranstalter von Rundfunkprogrammen, Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff, Kabeltext- oder Videotextsendungen, deren gesetzliche Vertreter oder Arbeitnehmer sein, dem Aufsichtsrat eines Veranstalters angehören oder Anteile an einem Unternehmen besitzen, das derartige Sendungen veranstaltet;
4. Produzent von Sendungen, die für ein Rundfunkprogramm oder Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff bestimmt sind, oder dessen gesetzliche Vertreter oder Arbeitnehmer sein oder dem Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören oder Anteile an einem Unternehmen besitzen, das derartige Sendungen produziert oder
5. dem Medienbeirat angehören.

(2) Tritt ein Ausschlußgrund nach Absatz 1 bei einem Mitglied des Vorstands ein, scheidet er aus dem Vorstand aus. Der Vorstand stellt das Vorlegen eines Ausschlußgrundes fest.

(3) §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 62

Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen jedes Mitglieds ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(2) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 63

Geschäftsführer

(1) Der hauptamtliche Geschäftsführer, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird auf Beschluß des Vorstands vom Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Er ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt zehn Jahre. § 61 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Geschäftsführer vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich, führt die laufenden Geschäfte der Landesanstalt, bereitet die Entscheidungen des Vorstands und die Beschlüsse des Medienbeirats vor und führt sie aus.

§ 64

Bedienstete der Landesanstalt

(1) Für den Geschäftsführer nimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(2) Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt entscheidet der Geschäftsführer, bei Beamten des höheren Dienstes und Angestellten in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, jedoch im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Geschäftsführer

ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Landesanstalt.

§ 65

Medienbeirat

(1) Der Medienbeirat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der evangelischen Landeskirchen,
2. einem Vertreter der katholischen Kirche,
3. einem Vertreter der jüdischen Kultusgemeinden,
4. zwei Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Baden-Württemberg,
5. zwei Vertretern, die von der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg, dem Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland, Landeskartell Baden-Württemberg, und dem Beamtenbund Baden-Württemberg benannt werden,
6. einem Vertreter der kommunalen Landesverbände,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg,
8. einem Vertreter des baden-württembergischen Handwerkstags,
9. einem Vertreter des Landesverbands der baden-württembergischen Industrie,
10. einem Vertreter der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände,
11. einem Vertreter des Landesverbands der Freien Berufe Baden-Württemberg,
12. einem Vertreter, der von dem Südwestdeutschen Zeitschriftenverlegerverband e. V. und dem Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e. V. benannt wird,
13. einem Vertreter der Journalistenverbände,
14. einem Vertreter der Hochschulen,
15. einem Vertreter des Landesmusikrats Baden-Württemberg,
16. einem Vertreter des Landesfamilienrats Baden-Württemberg,
17. einem Vertreter des Landesfrauenrats Baden-Württemberg,

18. einem Vertreter der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg,

19. einem Vertreter der Aktion Jugendschutz,

20. einem Vertreter der Sportverbände,

21. einem Vertreter der Jugendverbände,

22. einem Vertreter der Bauernverbände,

23. einem Vertreter der Schriftstellerorganisationen,

24. einem Vertreter, der von dem Bühnenverein und der Bühnengenossenschaft benannt wird,

25. einem Vertreter der Nachrichtentechnischen Gesellschaft,

26. einem Vertreter der Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg.

(2) Die Organisationen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 26 benennen dem Vorstand innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist ihre Vertreter. Soweit mehrere Organisationen einen gemeinsamen Vertreter entsenden, benennen sie diesen dem Vorstand durch gemeinsame Erklärung. Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Soweit und solange die Organisationen einen Vertreter nicht entsenden, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Medienbeirats entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Medienbeirats dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Medienbeirats. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienbeirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienbeirats weiter.

(4) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, ist von den entsendenden Organisationen für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied zu benennen. Die entsendenden Organisationen können die von ihnen benannten Mitglieder bei deren Ausscheiden aus den entsprechenden Organisationen abberufen.

§ 66

Zustimmungserfordernis und Aufgaben des Medienbeirats

(1) Der Zustimmung des Medienbeirats bedürfen die Entscheidungen des Vorstands über

1. die Aufteilung beschränkter Übertragungskapazität gemäß § 18 Abs. 2,

2. die Sicherung der Meinungsvielfalt bei Rundfunkveranstaltern ohne hinreichende Konkurrenz gemäß § 21.

(2) Der Medienbeirat hat dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 für die Bewilligung einer Ausnahme bei mehrfacher Programmveranstaltung gegeben sind. Ferner hat der Medienbeirat die Aufgabe, den Vorstand zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen, wenn er zu der Auffassung kommt, daß im privaten Rundfunk oder bei rundfunkähnlicher Kommunikation Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, nicht eingehalten sind.

(3) Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde, die die Nichteinhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes durch Veranstalter betrifft, an den Medienbeirat zu wenden. Der Medienbeirat leitet die Beschwerde mit einem Vorschlag zur Sachbehandlung an den Vorstand weiter.

(4) Der Medienbeirat soll Empfehlungen zur Medienpädagogik herausgeben, die sich an Veranstalter von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten richten. Er nimmt auf Antrag des Vorstands dazu Stellung, ob eine verbreitete Sendung geeignet ist, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 49 Abs. 2).

(5) Auf jeder Sitzung des Medienbeirats wird dieser vom Vorstand über alle wichtigen Vorkommnisse und geplanten wichtigen Entscheidungen unterrichtet. Der Medienbeirat kann hierzu Stellung nehmen.

§ 67

Sitzungen des Medienbeirats

(1) Der Medienbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder des Vorstands ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende des Vorstands ein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Medienbeirats teilzunehmen.

§ 68

Rechtsstellung der Mitglieder des Medienbeirats

(1) Die Mitglieder des Medienbeirats haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Medienbeirats dürfen nicht gleichzeitig dem Bundestag, einem Landtag, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer obersten Bundes- oder Landesbehörde angehören. § 61 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Medienbeirat das Vorliegen eines Ausschlußgrundes feststellt.

(3) Die Mitglieder des Medienbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 69

Vorsitz, Verfahren

(1) Der Medienbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Medienbeirats. § 65 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Medienbeirats beruft die Sitzungen des Medienbeirats ein und leitet sie.

(2) Der Medienbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben und wird deshalb eine Angelegenheit zurückgestellt, so wird über diese Angelegenheit im schriftlichen Verfahren Beschluß gefaßt.

(3) Der Medienbeirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist; einem Beschluß müssen mindestens fünf Mitglieder zustimmen.

(4) Der Medienbeirat kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen heranziehen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 66 Abs. 4 unerläßlich ist. Die Sachverständigen erhalten Entschädigung, Ersatz von Aufwendungen und Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 8 bis 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(5) Der Medienbeirat gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 70

Haushalts- und Rechnungswesen, Gebühren

(1) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft nicht gewahrt sind. Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erfolgt durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer). Beauftragter für den Haushalt ist der Geschäftsführer.

(2) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz erhebt die Landesanstalt Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz. Die Landesregierung setzt die Gebührensätze für die Amtshandlungen durch Rechtsverordnung fest. Sie sind nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

§ 71

Rechtsaufsicht über die Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der Landesregierung. §§ 120, 121 Abs. 1 und § 122 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Ist der Vorstand der Landesanstalt wegen Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlußfähig, bestellt die Landesregierung die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl durch den Landtag.

§ 72

Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt nimmt alle Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmt ist.

(2) Die Landesanstalt hat insbesondere die Aufgabe,

1. einen Nutzungsplan aufzustellen (§ 5),

2. über die Rangfolge der Weiterverbreitung von Sendungen in ein Kabelnetz zu entscheiden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3),

3. über die Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme in ein Kabelnetz durch Zulassung zu entscheiden und beim Fehlen oder nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen die Zulassung zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 11 Abs. 2),

4. private Rundfunkveranstalter zuzulassen (§§ 16 ff.) und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung zu entscheiden (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 4 Satz 2, §§ 27 und 28),

5. bei beschränkter Übertragungskapazität auf eine Einigung der Antragsteller über eine Aufteilung der Sendezeiten hinzuwirken oder, soweit eine Einigung nicht zustande kommt, die Sendezeiten aufzuteilen (§ 18),

6. eine Ausnahme bei mehrfacher Programmveranstaltung zu bewilligen (§ 19 Abs. 3),

7. bekanntzumachen, wenn in einem Verbreitungsgebiet eine Übertragungskapazität für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter zur Verfügung steht, und zur Einreichung von Zulassungsanträgen aufzufordern (§ 25 Abs. 1),

8. die Rechtsaufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter auszuüben (§§ 31, 32),

9. versuchsweise rundfunkähnliche Kommunikationsdienste zuzulassen (§ 33 Abs. 2),

10. die weitere Verbreitung von Textsendungen zu untersagen (§ 41),

11. bei Textdiensten auf Zugriff (Kabeltext, Vollkanaltext, Videotext) und Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf

    a) die Veranstaltung zu untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 43 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 45 Abs. 1),

    b) durch Rechtsverordnung Grundsätze für einen chancengleichen Zugang aller Veranstalter festzulegen und im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung der Grundsätze im Einzelfall zu entscheiden (§ 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1),

12. bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Zugriff

    a) Veranstalter zuzulassen und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Zu-

lassung zu entscheiden (§ 46 Abs. 1 und 2),

b) die Sendezeit bei beschränkter Übertragungskapazität aufzuteilen (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 18),

c) bekanntzumachen, wenn in einem Verbreitungsgebiet eine Übertragungskapazität für die Zulassung von Veranstaltern von Ton- und Bewegtbilddiensten auf Zugriff zur Verfügung steht, und zur Einreichung von Zulassungsanträgen aufzufordern (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 25),

d) die Rechtsaufsicht auszuüben (§ 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 31, 32).

(3) Die Bekanntmachungen der Landesanstalt erfolgen im Staatsanzeiger. Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 11. April 1983 (GBl. S. 131) bleibt unberührt.

10. Abschnitt
Datenschutz

§ 73
Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Wer im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke privaten Rundfunks technische Einrichtungen für andere bereitstellt oder privaten Rundfunk veranstaltet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Kabelnetze und andere Kommunikationseinrichtungen nach dem Stand der Technik und Organisation so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in § 74 Abs. 3 bis 5 genannten Umfang hinaus oder durch eine andere als die dort genannte Stelle erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

§ 74
Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Die Abrechnung der Entgelte für Sendungen, die gegen Abonnements oder Einzelentgelte angeboten werden, nimmt die Stelle vor, die dem Teilnehmer unmittelbar den Empfang der Sendung ermöglicht, soweit die Entgelte nicht über die Veräußerung von Entschlüsselungseinrichtungen erhoben werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf personenbezogene Daten der Teilnehmer nur erheben, speichern und auf sonstige Weise verarbeiten, soweit und solange dies zur Herstellung der Verbindung oder zur Abrechnung der Entgelte erforderlich ist.

(4) Der Veranstalter darf bei der Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen keine personenbezogenen Daten über Teilnehmer erheben, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, es sei denn, daß dies nach der Art der verwendeten Verbreitungsform für die Herstellung der Verbindung und die Abrechnung technisch erforderlich ist.

(5) Aus den zur Abrechnung gespeicherten Daten darf nicht festgestellt werden können, welche einzelnen Sendungen oder Programme der Teilnehmer empfängt.

(6) Die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten der Teilnehmer zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(7) Personenbezogene Daten der Teilnehmer sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die zur Herstellung der Verbindung erhoben oder gespeichert wurden, sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

§ 75

Datenschutz im Bereich der Text- und der Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff

Für Textdienste auf Zugriff sowie für Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff gelten die §§ 73 und 74 entsprechend.

§ 76

Datenschutz für Textdienste auf Abruf

(1) Wer zur Nutzung von Textdiensten auf Abruf technische Einrichtungen für andere bereitstellt (Betreiber), darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Textsendungen nur erheben und speichern, soweit und solange diese erforderlich sind, um

1. den Abruf von Textsendungen zu vermitteln (Verbindungsdaten),

2. die Abrechnung der für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Textsendungen seitens des Teilnehmers zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen (Abrechnungsdaten).

(2) Aus den nach Absatz 2 Nr. 2 gespeicherten Abrechnungsdaten dürfen Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern abgerufener Textsendungen nicht erkennbar sein. Die Abrechnungsdaten dürfen nur erhoben, gespeichert und auf sonstige Weise verarbeitet werden, soweit dies zur Abrechnung erforderlich ist. Eine Übermittlung der Abrechnungsdaten an Dritte ist unzulässig. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Verbindungsdaten nach Absatz 2 Nr. 1 sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen; ihre Übermittlung an Dritte und Veranstalter ist unzulässig.

(3) Für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Textsendungen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Daten in einer Datei verarbeitet werden, die für den Veranstalter für Übermittlungsvorgänge geltenden Vorschriften über den Datenschutz anzuwenden und vom Veranstalter zu beachten.

(4) Der Veranstalter darf vom Teilnehmer personenbezogene Daten nur erheben und diese speichern, soweit dies für das Erbringen der Leistung, den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags oder der Leistung verarbeitet werden, es sei denn, der Betroffene willigt in eine darüber hinausgehende Verarbeitung ein. Er ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten außerhalb der in Satz 2 genannten Zweckbestimmung einwilligt. Satz 4 gilt nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Wird die Einwilligung über die Textsendung abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

(5) Die Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche der Teilnehmer nach Datenschutzrecht bleiben unberührt. Die Auskunftsansprüche gelten entsprechend für die ge-

mäß Absatz 4 gespeicherten Daten. Die Ansprüche nach Satz 1 und 2 richten sich gegen den Veranstalter, soweit personenbezogene Daten den Inhalt von Textsendungen betreffen oder vom Veranstalter gespeichert werden, im übrigen gegen den Betreiber. Der Teilnehmer hat ferner einen Anspruch auf Löschung der Abrechnungs- oder Verbindungdaten, soweit der Betreiber zur Löschung gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 verpflichtet ist.

§ 77

Technische und organisatorische Maßnahmen bei Textdiensten auf Abruf

Wer im Rahmen dieses Gesetzes Textdienste auf Abruf anbietet oder hierfür technische Einrichtungen für andere bereitstellt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die im folgenden genannten Anforderungen, zu gewährleisten:

1. Der Teilnehmer muß seine Verbindung mit dem Veranstalter jederzeit abbrechen können. In diesem Fall sind alle bereits übermittelten Daten beim Veranstalter sofort zu löschen.
2. Die Veranstalter und die Betreiber müssen sicherstellen, daß die anfallenden Daten über den Ablauf der Kommunikation unmittelbar bei deren Beendigung gelöscht werden.
3. Die Veranstalter und die Betreiber müssen sicherstellen, daß der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann.
4. Die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes müssen einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 78

Datenschutz für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

Für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf gelten die §§ 76 und 77 entsprechend.

§ 79

Datenschutzkontrolle

(1) Die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständige Verwaltungsbehörde überwacht die Ein-

haltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext gilt entsprechend. Verstöße teilt die Verwaltungsbehörde der Landesanstalt für Kommunikation mit, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(2) Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Landesdatenschutzgesetz) vom 4. Dezember 1979 (GBl. S. 534) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 265) bleibt unberührt. Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.

11. Abschnitt

Strafbestimmung und verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit

§ 80

Strafrechtliche Verantwortung

Ist durch eine Sendung eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, begangen worden und hat der verantwortliche Redakteur oder, wenn ein verantwortlicher Redakteur nach § 52 Abs. 1 Satz 3 nicht zu bestellen ist, der Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, Sendungen von strafbarem Inhalt freizuhalten, wird er mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit er nicht wegen dieser Tat schon als Täter oder Teilnehmer nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbar ist.

§ 81

Verjährung

(1) Bei Straftaten, die

1. durch die Verbreitung von Sendungen strafbaren Inhalts begangen werden oder
2. die den Tatbestand der Strafbestimmung des § 80 verwirklichen,

tritt die Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) entsprechend den Vorschriften des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11) ein.

(2) Die Verjährung beginnt mit der Verbreitung der Sendung. Bei Sendungen auf Abruf oder Zugriff beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Sendung erstmals zum Abruf oder Zugriff angeboten worden ist

§ 82

Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

Streitigkeiten nach diesem Gesetz werden, soweit der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, dem Verwaltungsgericht Stuttgart zugewiesen.

12. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83

Erste Wahl der Mitglieder des Vorstands

(1) Die erste Wahl der Mitglieder des Vorstands ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.

(2) Kommt nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 die Wahl aller Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter zustande, werden diese aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, bedarf die Wahl durch den Landtag der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 84

Fortführung der Kooperationsversuche mit lokalem Rundfunk

Die zeitlich und örtlich begrenzten Versuche mit lokalem Rundfunk, die zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger auf der Grundlage des Rahmenvertrages vom 22. April 1983 vereinbart worden sind, können bis zum Ablauf des ersten Versuchszeitraums von zwei Jahren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Rahmenvertrages) fortgeführt werden.

§ 85

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes legt die Landesregierung aufgrund eines Berichts der Landesanstalt dem Landtag einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes und insbesondere darüber vor, ob

1. außenplurale Vielfalt im Sinne des § 14 entstanden ist oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist,
2. der Medienbeirat rechtlich oder tatsächlich entbehrlich ist,
3. neue technische Entwicklungen zusätzliche oder andere Regelungen vor allem im Bereich der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste erforderlich machen,
4. es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Landesrundfunkanstalten erforderlich ist, ihnen die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen gegen Abonnement oder Einzelentgelt und von Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff zu gestatten,
5. den Erfordernissen des Datenschutzes ausreichend Rechnung getragen ist

und nimmt zur Notwendigkeit von Gesetzesänderungen Stellung.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß der Regelung

Der rasche Fortschritt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie schafft die Voraussetzung und Notwendigkeit für eine rechtliche Neubestimmung des Rundfunkwesens in Baden-Württemberg. Unter Einbeziehung bewährter Medienstrukturen sieht der Gesetzentwurf einen Ordnungsrahmen für den Rundfunk sowie für neuartige rundfunkähnliche Kommunikationsdienste vor, der den Bestand und die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleistet sowie neuen, privaten Anbietern eine angemessene Start- und Entwicklungschance einräumt. Einen solchen Ordnungsrahmen zu schaffen, der die Chancen neuer Technologien bei der verfassungskonformen Fortentwicklung des Medienwesens sichert und erkennbaren Risiken wirksam begegnet, ist insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten dringlich:

1. Überregionaler Rundfunk auf europäischer Ebene

   Die Fernmeldesatelliten ECS 1 und 2 haben bereits die Möglichkeit geschaffen, Fernsehprogramme aus einzelnen europäischen Ländern europaweit in der Form zu verbreiten, daß sie in Kabelnetze eingespeist werden. Weitere europaweit anbietende Fernmeldesatelliten mit zahlreichen Kanälen für Fernseh- und Hörfunkprogramme sind vorgesehen. Sie werden voraussichtlich ab 1986/87 ergänzt durch Rundfunksatelliten für Direktempfang, deren Fernsehprogramme in einem großen Teil Europas von jedermann auch mit Individualantennen empfangen werden können.

   Auf diesem für Fernsehprogramme neuen europäischen Markt werden nationale öffentliche Rundfunkanstalten, aber auch private Unternehmen versuchen, Fernsehprogramme anzubieten und aus Werbeeinnahmen, durch Abonnements oder Einzelentgelte zu finanzieren. Das Land Baden-Württemberg stellt dabei nur einen verhältnismäßig kleinen Teilmarkt dar und verfügt lediglich über begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten, muß aber darüber entscheiden, ob und wie es diese begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten nutzen will:

   a) Private Fernseh- und Hörfunkveranstalter, die in einem Land der Bundesrepublik mit einem Programm von überregionalem Zuschnitt zugelassen sind, erhalten auf dem für ihre Finanzierung wichtigen europäischen Fernsehmarkt nur dann eine reale Wettbewerbschance, wenn sie einen ausreichenden heimischen Markt zur Grundlage nehmen und daher ihre Programme im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbreiten können. Deshalb besteht Einigkeit unter den Ländern, daß solche Programme, wenn sie einem bestimmten Mindeststandard entsprechen, gleichrangig mit den Programmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in die Kabelnetze aller Länder eingespeist werden sollen, und zwar auch dann, wenn sie dort nicht mit normalen Antennen empfangen werden können. Dazu aber bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die durch das Landesmediengesetz geschaffen werden soll.

   b) Für die privaten und öffentlichen Fernseh- und Hörfunkprogramme, die bisher schon begrenzt über terrestrische Sender, künftig aber in großem Umfang über Direktfunksatelliten aus

Staaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen europäischen Staaten im Lande empfangbar werden, ist zu entscheiden, ob sie zur Verbesserung des Empfangs in die Kabelnetze des Landes frei eingespeist werden dürfen. Zu überlegen ist, ob nicht diese Weiterverbreitung ausländischer Programme davon abhängig gemacht werden muß, daß die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen an inländische Programme in einem Mindestmaß eingehalten sind, vor allem bei der Werbung, beim Jugend- und Persönlichkeitsschutz.

Diese Frage stellt sich verschärft, wenn es darum geht, solche ausländischen Programme in Kabelnetze einzuspeisen, die nicht mit Individualantennen empfangbar sind, aber über Fernmeldesatelliten herangeführt werden können, wie z. B. der „Sky Channel" aus Großbritannien. Das Land muß sich entscheiden, ob es sich jedenfalls innerhalb der Europäischen Gemeinschaft voll einem europäischen Rundfunkmarkt öffnen oder aber versuchen will, soweit wie möglich seine eigene Rundfunkordnung gegenüber dem Ausland zu schützen.

c) Das Land Baden-Württemberg wird voraussichtlich auf dem Direktfunksatelliten (TV-Sat) über zwei Hörfunkkanäle verfügen können. Sollen solche neuen drahtlosen Frequenzen nicht, wie bisher, praktisch ohne weiteres den bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundkfunkanstalten des Landes zufallen, sondern im Einklang mit der übereinstimmenden Auffassung aller Bundesländer auch privaten Veranstaltern zur Verfügung stehen, müssen bald die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden. Einen Fernsehkanal kann das Land zwar nur zusammen mit anderen Ländern zugewiesen erhalten und muß sich mit diesen auf ein Nutzungskonzept einigen, doch erscheint es angebracht, zuvor die rundfunkpolitischen Grundsätze des Landes gesetzlich festzulegen und in die Verhandlungen einzubringen.

2. Landesbezogener, regionaler und lokaler Rundfunk

Größer ist der Regelungsspielraum des Landes für landesbezogenen, regionalen und lokalen Rundfunk. Auch hier besteht ein dringender Regelungsbedarf:

a) In den im Aufbau befindlichen Breitbandkabelnetzen des Landes können, wenn ihre Kapazität entsprechend ausgelegt wird, nicht nur überregionale Rundfunkprogramme eingespeist, sondern zusätzliche lokale, regionale und landesbezogene Rundkfunkprogramme originär veranstaltet und verbreitet werden. Auch drahtlos lassen sich bald neue Übertragungsmöglichkeiten für solche lokalen, regionalen und landesbezogenen Rundfunkprogramme bereitstellen, sowohl im UKW-Bereich (100—108 MHz) wie durch Nutzung von Niedrigfrequenzen mit lokaler Reichweite. Durch Landesgesetz ist zu regeln, ob und wie diese Übertragungsmöglichkeiten genutzt werden sollen.

b) In höherem Maße als bei überregionalen Rundfunkprogrammen können bei landesbezogenen, regionalen und lokalen Rundkfunkprogrammen auch mittelständische Unternehmen in unserem Land, darunter Verlage lokaler und regionaler Zeitungen sowie gesellschaftliche Gruppen des Landes mit Einschluß von Bürgervereinigungen eine Betätigungschance und Ausdrucksmöglichkeit erhalten.

Wird nicht bald durch Gesetz die Teilhabe dieser gesellschaftlichen Kräfte des Landes ermöglicht, ist damit zu rechnen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landes die be-

reits seit einiger Zeit erkennbare Tendenz zur Regionalisierung ihrer Programme fortführen, flächendeckend lokale und regionale Programme aufbauen, lokale und regionale Rundfunkwerbung betreiben und damit die gerade hier noch bestehenden Marktchancen späterer privater Rundfunkveranstalter erschweren. Außerdem geraten Regional- und Lokalzeitungen in die Gefahr, die für sie existenzwichtigen Werbeeinnahmen teilweise an regionalen und lokalen Rundkfunk zu verlieren, ohne die Möglichkeit zu besitzen, diese Einbußen durch eigene Veranstaltungen solchen Rundfunks teilweise aufzufangen. Ein Landesmediengesetz muß versuchen, hier einen Ordnungsrahmen zu schaffen, bevor unwiderruflich Fakten gesetzt werden.

3. Rundfunkähnliche Kommunikation

Mit einer Neuordnung des Runkfunks im herkömmlichen Sinne ist es aber nicht getan. Denn die mittel- und langfristig umwälzenden Neuerungen, die von der raschen Entwicklung der Informationstechnik herausgeführt werden, betreffen nicht nur den Rundfunk selbst, sondern machen vor allem auch rundfunkähnliche Kommunikationsdienste möglich, die ihrer Eigenart nach weder elektronische Massenkommunikation nach Art des herkömmlichen Rundfunks noch Individualkommunikation nach Art des herkömmlichen Fernsprechens darstellen. Die rundfunkähnliche Kommunikation besteht nicht, wie der Rundfunk, in einer vom Veranstalter vorgegebenen zeitlichen Abfolge von Einzelsendungen, in die sich der Bürger nur einschalten kann, sondern erlauben es jedem Bürger, jederzeit aus einer Vielzahl gleichzeitig angebotener Informationen das von ihm Gewünschte auszuwählen. Zwei rundfunkähnliche Kommunikationsdienste sind bereits eingeführt, nämlich

a) der Bildschirmtext für die automatische Zulieferung individuell ausgewählter Texte aus einem elektronischen Textspeicher auf den häuslichen Bildschirm jedes beliebigen Abrufenden und

b) der Videotext für die Verbreitung einzelner Texte, die zusammen mit anderen Texten auf den Leerzeilen von Fernsehsignalen im raschen Wechsel ausgestrahlt werden und nach individueller Auswahl praktisch jederzeit auf dem Bildschirm sichtbar gemacht werden können.

Das Angebot solcher rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste für jedermann kann sich sprunghaft erweitern, sobald in einem Kabelnetz oder über einen Satelliten breitbandige Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Für den Bildschirmtext liegt bereits eine Regelung in Gestalt eines Staatsvertrages zwischen den Bundesländern vor. Im übrigen muß das Land seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für die Medienentwicklung entsprechen und einen gesetzlichen Ordnungsrahmen für die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste schaffen. Weder der Deutschen Bundespost noch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten allein kann die Entscheidung überlassen werden, ob und wie diese neuen Möglichkeiten genutzt werden. Denn es geht um strukturelle Entwicklungen, die allgemein tiefgreifende Auswirkungen auf den Rundfunk wie auf die Presse haben können:

a) Elektronische Textdienste wie der Bildschirmtext und der Videotext stellen eine neue Verbreitungsform von Informationen dar, die bisher für die gedruckte Presse typisch waren. Da die Verlage ihre Druckwerke ohnehin zunehmend in elektronischer

Textverarbeitung vorbereiten und vom elektronischen Speicher unmittelbar in den Druck geben, wird die „elektronische Verbreitung" pressespezifischer Informationen eine realistische technische Alternative zu ihrer körperlichen Verbreitung in gedruckter Form. Soll dieser Modernisierungsprozeß der Presse nicht verhindert, sondern erleichtert und in geordnete Bahnen gelenkt werden, bedarf es eines Landesmediengesetzes.

b) Auch für die Inhalte des herkömmlichen Rundfunks, das heißt für Filme, Musikstücke oder Sprechsendungen, kann bei weiterer Verbesserung der Speicherungs- und Übertragungstechnik sowie der Übertragungskapazität ein automatischer Abruf aus Videotheken und Audiotheken ermöglicht werden, vergleichbar dem Abruf von Texten beim Bildschirmtext. Jeder Bürger kann dann, statt sein individuelles Programm auf Videocassetten oder Toncassetten zu erwerben oder auszuleihen, dieses Programm auch über Kabel anwählen und zugeliefert erhalten. Die seit einiger Zeit bundesweit zu beobachtende Tendenz zu einer individuelleren Nutzung audiovisueller Angebote könnte sich damit verstärken.

Für die öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter wird sich so ähnlich wie für die Presse die Frage erheben, ob sie sich den neuen Möglichkeiten einer individuelleren Verbreitung ihrer Programme anpassen können und anpassen müssen, um trotz schwindender Zuschauer- und Hörerzahlen sowie entsprechend geringerer Werbeeinnahmen diese Programme finanzieren zu können. Die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müßte dazu auf rundfunkähnliche Kommunikation erweitert werden. Für die neuen privaten Rundfunkveranstalter wird es möglicherweise ein wichtiger Faktor ihrer finanziellen Kalkulation sein, ob sie die Kosten für die Herstellung oder Beschaffung ihrer Programme mittel- oder langfristig teilweise auch durch deren Verwendung für neuartige Abrufdienste decken können. Der Landesgesetzgeber muß sich frühzeitig diesen Fragen stellen.

Das Land Baden-Württemberg mit seinen gerade auf dem Gebiet der Nachrichtentechnik führenden Technischen Universitäten und seiner leistungsfähigen Elektronikindustrie kann auf diese Weise zugleich Impulse für die Forschung, Entwicklung und Produktion geben.

II. Stand der Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern

Mit dem Gesetzentwurf schließt sich Baden-Württemberg den immer zahlreicher werdenden Bundesländern und europäischen Staaten an, die eine jahrzehntelange rechtliche oder faktische Ausschließlichkeitsstellung öffentlicher Rundfunkveranstalter beenden, private Rundfunkveranstalter zulassen und zum Teil auch den Weg für rundfunkähnliche Dienste ebnen.

1. In der Bundesrepublik haben die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bayern versuchsweise, die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und das Saarland auf Dauer auch privaten Rundfunk unter der Aufsicht eines den Rundfunkräten nachgebildeten gruppenpluralen Gremiums ermöglicht.

   Von den benachbarten europäischen Staaten hat Frankreich durch sein Audiovisionsgesetz vom 29. Juli 1982 (Gesetz 82-652, J. O. S. 2431) das staatliche Rundfunkmonopol aufgehoben und insbesondere private Lokalradios zugelassen. In der Schweiz werden

Versuche mit privaten Lokalradios auf der Grundlage der Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO) vom 7. Juli 1982 durchgeführt. Großbritannien besitzt seit 1954 unter dem Dach einer unabhängigen Aufsichtsbehörde private Fernseh- und Rundfunkveranstalter mit einer Ausschließlichkeitsstellung für jeweils ein bestimmtes Gebiet; für die Breitbandkabelnetze ist es nunmehr durch den Cable and Broadcasting Act von 1984 (El. II c. 46) deren privaten Betreibern weitgehend freigestellt worden, private Rundfunkprogramme zahlreicher Veranstalter anzubieten. Die Niederlande behalten zwar nach den Grundsätzen des Regierungsweißbuchs von 1983 die drahtlose Verbreitung und die Werbefinanzierung herkömmlicher Rundfunkprogramme ihren traditionellen Rundfunkvereinigungen und der sie überwölbenden halbstaatlichen NOS vor, räumen aber durch die Kabelregelung (Kabelverordnung) vom 26. Juli 1984 privaten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung ein, in Breitbandkabelnetzen abonnementfinanzierte Spartenprogramme zu veranstalten; bei der Übertragung von Texten und stehenden Bildern, also einer Art von Fernseh-Zeitung, ist auch Werbung zugelassen. Darüber hinaus läßt die Kabelverordnung zu, daß ausländische Rundfunkprogramme mit Ausnahme solcher Programme, die inhaltlich auf die Niederlande gerichtet sind, herangeführt und in die Kabelnetze des Landes eingespeist werden. In Italien sind aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs private Hörfunk-und Fernsehstationen entstanden, die der rechtlichen Form nach lokal, der Sache nach weitgehend überregional sind; eine gesetzliche Regelung ist in Vorbereitung.

Für die über Direktfunksatelliten zu verbreitenden Rundfunkprogramme zeichnet sich die Möglichkeit ab, daß manche Länder auch private Veranstalter beteiligen.

2. Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste sollen nach den Versuchsgesetzen von Rheinland-Pfalz, Berlin und Bayern erprobt werden, wobei vor allem die Berliner Regelung neuartige Verteil- und Abrufdienste nach differenzierten Regeln freigibt. Demgegenüber beschränken sich die Gesetze in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und dem Saarland im wesentlichen auf herkömmlichen Rundfunk.

   Das französische Audiovisionsgesetz von 1982 macht eine allgemeine Freiheit audiovisueller Kommunikation rechtlich zum Grundprinzip (Art. 1) und unterwirft vom 1. Januar 1986 an Abrufdienste nur noch einer Anzeigepflicht; von dieser gesetzlichen Freigabe sind nur Kinofilme ausgenommen. Die niederländische Kabelverordnung von 1984 nimmt Abrufdienste in Breitbandkabelnetzen von jeglicher Reglementierung aus (Art. 2 Nr. 2 Buchst. a) und gestattet jedermann, einen vollen Kabelkanal für die zyklische Verbreitung von Texten zu nutzen, die jeder an das Netz Angeschlossene zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt in einer von ihm bestimmten Reihenfolge konsultieren kann (Art. 4, Nr. 1, Buchst. d); hierbei handelt es sich um den Textzugriffsdienst, der in diesem Gesetz als Kabeltext bezeichnet ist (§ 38 Abs. 2 Nr. 2).

III. Entstehungsgeschichte des baden-württembergischen Regierungsentwurfs

Der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf eines Landesmediengesetzes für Baden-Württemberg beruht auf mehrjährigen Vorarbeiten. Sie zielten von Anfang an darauf ab, gerade für neue Formen der

Bild- und Tonübermittlung an jedermann Ordnungsvorstellungen zu entwickeln.

1. Am 29. November 1979 setzte der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung und mit Zustimmung aller Fraktionen die Expertenkommission Neue Medien ein. Ihr gehörten unter anderem die Intendanten und weitere Vertreter der drei für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Repräsentanten der Presse, der Wirtschaft, verschiedener Verbände sowie Vertreter der Wissenschaft an.

   Der Abschlußbericht der Kommission, der am 16. Februar 1981 verabschiedet wurde, enthält in den Abschnitten über die Rechtsfragen bei Hörfunk und Fernsehen sowie bei Bildschirmtext, Videotext und Kabeltext (Abschnitt D Nr. 8 und 9) bereits die Grundlinien einer möglichen gesetzlichen Regelung privaten Rundfunks und rundfunkähnlicher Kommunikation.

2. Auf dieser Grundlage konnte dann die Arbeitsgruppe Landesmediengesetz unter dem Vorsitz des damaligen Innenministers, Professor Dr. Roman Herzog, den ersten Entwurf eines Landesmediengesetzes erarbeiten. Dieser Entwurf, von der Landesregierung am 16. März 1982 der Öffentlichkeit unterbreitet, war in den Abschnitten über die rundfunkähnlichen Dienste noch nicht ausformuliert. Dies wurde im zweiten Entwurf nachgeholt, der von der Landesregierung im Juli 1983 zur Anhörung gestellt wurde.

   Beide Entwürfe waren darauf angelegt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seinem Bestand und seiner Funktion zu erhalten. Daneben sollte ein staatsfreier privater Rundfunk nicht in Gestalt weniger werbefinanzierter Vollprogramme entstehen, sondern in Form zahlreicher Spartenprogramme, Regional- und Lokalprogramme, für deren Finanzierung vorwiegend Abonnements, Spenden und Eigenmittel gedacht waren. Um in dieser Weise, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, eine Vielfalt von Anbietern und meinungsbildenden Angeboten zu erreichen, sollte die für privaten Rundfunk verfügbare Übertragungskapazität auf alle Antragsteller aufgeteilt, Wirtschaftswerbung im privaten Rundfunk eng begrenzt und eine Konzentration privater Rundfunkveranstalter weitgehend ausgeschlossen werden. Die für eine Vielfalt von Anbietern und Angeboten am besten geeigneten rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste freizugeben, erschien als zusätzliches Mittel, um private Investitionen von vornherein nicht auf werbefinanzierten Rundfunk alter Art zu lenken, sondern auf die zukunftsträchtigen neuen Formen elektronischer Kommunikation. Im Ausland finden sich vergleichbare Zielvorstellungen in dem wenig später erlassenen französischen Audiovisionsgesetz, das freilich durch die Zulassung einer Finanzierung aus Wirtschaftswerbung bei den privaten Lokalradios inzwischen modifiziert worden ist, sowie in der holländischen Kabelverordnung von 1984. Mittlerweile sind sich aber die Bundesländer darüber einig, daß privaten Rundfunkprogrammen mit voller Werbefinanzierung eine Chance gegeben werden soll.

3. Der Regierungsentwurf mußte von dieser neuen Lage ausgehen und bestrebt sein, mit zum Teil anderen rechtlichen Mitteln als nach den vorausgegangenen Entwürfen die verfassungsrechtlich geforderten Garantien gegen eine vorherrschende Stellung einzelner gesellschaftlicher Kräfte im Rundfunk zu schaffen und gleichzeitig den politisch erwünschten Anstoß für die Hinwendung zu neuartigen Rundfunkdiensten und rundfunkähnlichen Diensten zu bewirken. Dabei sind die Ergebnisse der Anhörung zum zweiten Entwurf soweit wie möglich berücksichtigt worden.

IV. Verfassungsrechtliche Vorgaben

1. Regelungskompetenz des Landes

Für den Rundfunk und die rundfunkähnliche Kommunikation besteht nach der Kompetenzverteilungsregel des Art. 70 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nur für Teilaspekte besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes:

a) Die technische Seite der elektronischen Medien fällt unter die ausschließliche Bundeskompetenz für das Fernemeldewesen (Art. 73 Nr. 7 GG). Für den eigentlichen Rundfunk i. S. einer vom Veranstalter planmäßig geordneten zeitlichen Abfolge von Bewegtbild- oder Tonsendungen hat schon das Erste Rundfunkurteil (Fernsehurteil) des Bundesverfassungsgerichts klargestellt, daß diese technische Gesetzgebungskompetenz nur eine dienende Funktion gegenüber der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die inhaltliche oder kulturelle Seite des Rundfunks erfüllt (BVerfGE 12, 205, 225 ff.).

Nichts anderes kann für die rundfunkähnliche Kommunikation gelten. Nicht einmal für die reine Individualkommunikation besteht eine ausdrückliche Zuständigkeit des Bundes. Jedenfalls besteht keine Bundeskompetenz für die Regelung derjenigen Dienste, die über die reine Individualkommunikation hinausgehen. Dies ist bei den rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten der Fall, weil sie nicht eine Verbindung zwischen bestimmten Personen herstellen, sondern Informationen für jedermann zugänglich machen.

Die inhaltlichen Aspekte dieser neuartigen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste unterfallen ebenso wie der Rundfunk selbst der Landesgesetzgebung. Der Bund ist mit seiner Fernmeldehoheit auf die dienende technische Funktion beschränkt.

Zur inhaltsbezogenen, medienrechtlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder und nicht zur dienenden, technischen Kompetenz des Bundes gehört es auch, darüber zu entscheiden, ob durch eine hohe Übertragungskapazität die Voraussetzung für vielfältige Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Dienste geschaffen und wie diese Übertragungskapazität im einzelnen genutzt werden soll. Dem Bund bleibt aufgrund seiner dienenden technischen Fernmeldekompetenz die Befugnis, auf der Grundlage der medienrechtlichen Landesentscheidung und im Rahmen der in seiner Verantwortung liegenden fernmeldetechnischen, fernmeldewirtschaftlichen und fernmelderechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

b) Die Rahmenkompetenz des Bundes für die „Presse" (Art. 75 Nr. 2 GG) bezieht sich ihrem Ursprungssinn nach auf die Druckmedien. Ob sie im Wege eines Funktionswandels nunmehr auch die elektronischen Textinformationsdienste erfaßt, deren Erscheinungsbild und deren Funktion presseähnlich ist, ist fraglich. Jedenfalls ist das Land nicht an der Gesetzgebung gehindert, solange ein Bundespressegesetz fehlt. Dasselbe gilt für die Bundeskompetenz nach Art. 75 Nr. 2 GG, die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Films rahmenweise zu regeln.

c) Die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung gehört zu den konkurrierenden Bundesgesetzgebungskompetenzen des Bundes (Art. 74 Nr. 16 GG). Auf dieser Grundlage hat der Bund spezielle Sicherungen gegen eine übermäßige Konzentration von Presseunternehmen geschaffen (§ 23 Abs. 1 Satz 7, § 24 Abs. 9 GWB). Es kann offenbleiben, ob solche wettbewerbsrechtlichen Sicherungen auch für die elektronischen Medien durch den Bund geschaffen werden können. Jedenfalls hat das Land die Kompetenz für medienrechtliche Sicherungen der Meinungsvielfalt. Denn nach dem Dritten Rundfunkurteil des BVerfG trägt der Landesgesetzgeber die Verantwortung für diese Vielfaltssicherung. Medienrechtliche und wettbewerbsrechtliche Konzentrationsbeschränkungen schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich.

d) Der Bund hat auf dem Gebiet des Jugendschutzes die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Nr. 7 GG für die „öffentliche Fürsorge". Unter den Begriff „öffentliche Fürsorge" fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch der als Jugendpflege bezeichnete vorbeugende Jugendschutz (vgl. BVerfGE 22, 180, 212 f. zum Gesetz für Jugendwohlfahrt), also auch eine Bestimmung, die auf einen Schutz der Jugendlichen vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls gerichtet ist. Da es sich um Jugendschutzbestimmungen für den Medienbereich handelt, ist aber auch die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Rundfunkrecht und das Recht der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste berührt. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem Dritten Rundfunkurteil die Auffassung vertreten, daß „namentlich für den Jugendschutz ... in den Rundfunkgesetzen Sorge zu tragen sein" wird (vgl. BVerfGE 57, 295, 326 — Hervorhebung nicht in dem Urteil).

Eines näheren Eingehens auf die Frage, ob der Schwerpunkt der in § 49 des Entwurfs getroffenen Jugendschutzregelung beim Sachbereich „öffentliche Fürsorge" i. S. des Art. 74 Nr. 7 GG oder beim Rundfunkrecht und dem Recht der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste liegt, die zur Gesetzgebungskompetenz des Landes gehören, bedarf es hier nicht. Denn das (Bundes-)Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i. d. F. vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 498) und das (Bundes-)Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) berücksichtigen nicht die spezifischen Gegebenheiten privaten Rundfunks und rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste. Sie gehen im wesentlichen noch vom staatlichen Rundfunkmonopol und von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus, mit deren organisatorisch gesicherter öffentlicher Verantwortung auch der Jugendschutz prinzipiell gewährleistet erscheint. Daher sind die geltenden Bundesgesetze auf den Rundfunk entweder überhaupt nicht anwendbar (so das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) oder in ihrer Anwendbarkeit nicht voll geklärt (so das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften; vgl. dazu die Gutachten von Engel/Eckardt/Markert, in: EKM-Abschlußbericht, Band II, S. 89 ff.; Jung/Müller-Dietz, a. a. O. S. 133 ff.; Lackner, a. a. O. S. 187 ff.; Potrykus, MDR 1965, 185 f.).

Für den privaten Rundfunk und die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste können jedenfalls die bundesgesetzlichen Regelungen nicht als abschließend verstanden werden. Da somit bereits nach den Regeln der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 GG) landesrechtlich medienspezifische Jugendschutzbestimmungen getroffen werden können, kommt es für die Frage

der Gesetzgebungskompetenz nicht darauf an, ob der Schwerpunkt der Regelung bei der Komptenzmaterie des Landes, wofür viel spricht, oder bei der Komptenzmaterie des Bundes liegt.

e) Die ausschließliche Bundeskompetenz für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht (Art. 73 Nr. 9 GG) verwehrt es dem Land, auf diesem Gebiet unmittelbar wirkende gesetzliche Regelungen zu treffen. So kann es das Landesmediengesetz einem privaten Veranstalter von Abonnentenfernsehen nicht unmittelbar verwehren, ein Recht zur ausschließlichen Übertragung solcher Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zu erwerben, zu denen eine breite Allgemeinheit Zugang haben sollte (zum Problem vgl. EKM-Abschlußbericht, Bd. I, D, 8.6.6.2, S. 172). Das schließt es nicht unbedingt aus, im Einzelfall die Zulassung eines Veranstalters von einer entsprechenden Auflage abhängig zu machen, soweit dies medienrechtlich erforderlich erscheint. Die Bremerhavener Einigung zwischen den Ministerpräsidenten geht aber dahin, von solchen Maßnahmen vorerst abzusehen.

2. Materielle Verfassungslage

Für den Bereich des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikation ist in Art. 5 Abs. 1 GG die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk in Verbindung mit der allgemeinen Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet. Diese Freiheiten sind insbesondere im Dritten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 57, 295 (320 ff.)) präzisiert worden. Danach ist neben dem binnenpluralen öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch außerpluraler Rundfunk durch konkurrierende private Veranstalter zulässig. Doch muß rechtlich gewährleistet sein, daß dieser außenplurale Rundfunk von staatlicher wie von einseitiger gesellschaftlicher Beherrschung freigehalten wird und allen wesentlichen, auf Verbreitung angelegten Meinungen die Möglichkeit bietet, zum Ausdruck zu kommen.

Das Gesetz formt diese verfassungsrechtlichen Anforderungen in seinem § 14 aus und zieht in zahlreichen Einzelbestimmungen die Folgerungen.

a) Staatsfreiheit

(1) Der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks läßt es vorerst nicht zu, staatliche Gebietskörperschaften und von ihnen weisungsabhängigen Einrichtungen als Veranstalter von Rundfunkprogrammen zuzulassen. Wenn sich im Laufe der Jahre eine breite Vielfalt nichtstaatlicher Rundfunkprogramme entwickelt, wird möglicherweise daran zu denken sein, im Wege einer Gesetzesänderung staatliche und gemeindliche Spartenprogramme im Bereich spezifischer Aufgaben dieser Gebietskörperschaften zuzulassen. Denn dadurch würde nicht mehr die Gefahr einer staatlichen Beherrschung des Rundfunks im Ganzen begründet.

Soweit bei rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten damit gerechnet werden kann, daß von Anfang an die Voraussetzungen für vielfältige Angebote durch selbständige Veranstalter bestehen, kann das Gesetz auch staatliche Informationsangebote in bestimmten Grenzen zulassen. Dies gilt vor allem für die Textinformationsdienste in einem Breitbandkabelnetz (Kabeltext, Kabeltextabruf). Der Staatsvertrag über den Bildschirmtext schließt staatliche Gebietskörperschaften als Anbieter nicht aus, und in der Praxis haben sich keine Anzeichen dafür

ergeben, daß unter der Vielzahl von Anbietern und Angeboten die staatlichen Informationen einen dominierenden Einfluß ausüben könnten.

(2) Der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks läßt es auch nicht zu, die staatliche Aufsicht über privaten Rundfunk so auszugestalten, daß die Landesregierung, ein Landesminister oder eine von ihnen abhängige Stelle der Exekutive auf den Inhalt der privaten Programme wesentlichen Einfluß nehmen kann. Das Landesmediengesetz muß deshalb

— entweder die Aufsicht über privaten Rundfunk so ausgestalten, daß die Aufsichtsbehörde über keinen nennenswerten Ermessensspielraum verfügt, was aber die gesetzliche Regelung allzu starr werden ließe,

— oder aber eine staatsunabhängige Stelle mit der Durchführung des Gesetzes betrauen.

Der Gesetzentwurf beschreitet nunmehr den zweiten Weg und sorgt in unterschiedlicher Weise für eine Staatsunabhängigkeit der beiden an der Aufsicht beteiligten Gremien. Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation wird nach dem Vorbild des baden-württembergischen Staatsgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und der französischen Haute Autorité de l'Audiovisuel bestellt, der Medienbeirat nach dem Vorbild eines gruppenplural besetzten Rundfunkrats ausgestaltet.

b) Freiheit von einseitiger Beherrschung durch gesellschaftliche Kräfte beim Rundfunk

Das Gesetz muß die Freiheit des privaten Rundfunks nicht nur von beherrschender staatlicher Einflußnahme, sondern auch von vorherrschender Einflußnahme einzelner wirtschaftlicher oder anderer gesellschaftlicher Kräfte sichern (BVerfGE 12, 205 (262)).

Diesen Anforderungen zu genügen sind vor allem Vorschriften vorgesehen, die knappe Frequenzen oder Sendezeiten unter alle Veranstaltungswilligen aufteilen lassen (§ 18), bei Gefährdung der Meinungsvielfalt die Ablehnung eines Zulassungsantrags ermöglichen (§ 22), der Vereinigung mehrerer Programme in der Hand eines Veranstalters entgegenwirken (§ 19) und für einen Veranstalter ohne hinreichende Konkurrenz Bindungen vorsehen, die ihn daran hindern, einseitig nur bestimmte Meinungen oder Interessen zu vertreten (§ 21).

c) Zuwortkommen aller Meinungen im Rundfunk

Darüber hinaus verlangt das Dritte Rundfunkurteil von einem Landesmediengesetz, zu gewährleisten, daß alle wesentlichen Meinungsrichtungen im inländischen Rundfunk chancengleich zu Wort kommen können (BVerfGE 57, 295 ff., insbesondere 323, 324—325). Dies ist teilweise so interpretiert worden, daß in den privaten Rundfunkprogrammen eines Landes für sich allein, ohne jede Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Programme, alle vorhandenen Meinungen tatsächlich zum Ausdruck kommen müßten. Damit werden aber dem Urteil unrealistische Anforderungen unterstellt, die privaten Rundfunk von vornherein unmöglich machten, was nach dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung nicht gemeint sein kann. Der Gesetzentwurf sucht mit seiner zentralen Bestimmung des § 14 die tragenden Vielfaltanforderungen des Dritten Rundfunkurteils auszuformen und praktikabel zu machen:

(1) Angesichts der vorerst beherrschenden Stellung der aus Gebühren und Werbeeinnahmen finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihres dichten Programmangebots werden es privatwirtschaftliche Anbieter von Rundfunkprogrammen voraussichtlich schwer haben, für eigene Angebote „Marktlücken", ein hinreichendes Publikum und genügende Finanzierungsquellen zu finden. Nicht gewinnorientierte Vertreter bestimmter Meinungen werden ohnehin nur dann versuchen, sich als Veranstalter eigener Rundfunkprogramme zur Geltung zu bringen, wenn sie nicht bereits im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinreichend zur Geltung gebracht werden.

Öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk sind daher als sich ergänzende Teilbereiche des Rundfunks zu sehen. Bei der Frage, ob privater Rundfunk den wesentlichen Meinungsrichtungen hinreichend Ausdruck gibt, muß neben dem privaten auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen Programmen berücksichtigt werden. In die Wertung einzubeziehen sind ferner die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste, vor allem die „elektronische Presse" in Gestalt der Textabrufdienste und Textzugriffsdienste, sobald sie als Faktor der öffentlichen Meinungsbildung Bedeutung erlangen.

(2) Vom Landesgesetzgeber kann nicht die Gewähr dafür erwartet werden, daß alle wesentlichen Meinungen im privaten Rundfunk tatsächlich zum Ausdruck kommen. Denn die Träger der verschiedenen Meinungen können nicht durch eine gesetzliche Regelung zur Meinungsäußerung im privaten Rundfunk dienstverpflichtet werden. Auch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird keineswegs verlangt, den Trägern aller Meinungsrichtungen Zugang zu gewähren. Ein Landesmediengesetz muß nur die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Meinungsrichtungen, deren Vertreter auf Verbreitung im Rundfunk Wert legen, die reale und nicht nur theoretische Möglichkeit erhalten, im Rundfunk zur Geltung zu kommen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

— Im Rahmen eines privaten Rundfunkprogramms, das ausgewogen informiert und dabei allen wesentlichen Meinungen angemessen Ausdruck gibt, wie dies bei den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für erforderlich und ausreichend gehalten wird;

— durch ein von dem Meinungsträger selbst veranstaltetes Rundfunkprogramm oder durch seine Beiträge im Rahmen eines von einem anderen Privaten veranstalteten Rundfunkprogramms;

— im Rahmen eines für unregelmäßige Beiträge zur Verfügung stehenden „offenen" Programms (sogenannter Offener Kanal).

Das Landesmediengesetz wirkt vor allem mit seiner tragenden Bestimmung des § 21 darauf hin, daß diese Anforderungen an die Vielfalt privaten Rundfunks auch dann erfüllt werden, wenn aus finanziellen oder anderen Gründen zunächst oder später in einem Verbreitungsgebiet nur ein einziges privates Rundfunkprogramm oder ganz wenige solcher Programme veranstaltet werden.

d) Vielfalt bei rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten

Die spezifischen Anforderungen des Dritten Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts an die Sicherung der Vielfalt im

Rundfunk beziehen sich nicht ohne weiteres auch auf die neuen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste.

Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob sich diese neuartigen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste begrifflich noch unter den „Rundfunk" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG bringen lassen. Entscheidend ist vielmehr, ob die neuartigen Dienste ihrer Art nach dieselben Gefahren einer Oligopolisierung von Meinungsmacht aufweisen wie der herkömmliche Rundfunk, von dessen besonderen Gegebenheiten das Dritte Rundfunkurteil des BVerfG ausgeht. Dies ist umso weniger der Fall, je mehr Raum für zahlreiche konkurrierende Angebote zur Verfügung steht, je stärker mit solchen vielfältigen Angeboten zahlreicher Veranstalter von Anfang an zu rechnen ist und je mehr der Rezipient selbst darüber entscheidet, welche Einzelinformationen aus einem großen Angebot ihm zu einem von ihm selbst bestimmten Zeitpunkt zugänglich gemacht werden.

(1) Eine solche Vielfaltlage mit weitgehender sachlicher wie zeitlicher Verfügungsmacht des Rezipienten stellt sich, auch nach den Erfahrungen in den Bildschirmtext-Versuchsgebieten, ohne besondere Sicherungen von Anfang an beim Text a b r u f ein.

(2) Beim Z u g r i f f s dienst „Videotext" muß vorerst in besonderer Weise auf chancengleichen Zugang aller Anbieter hingewirkt werden, solange die Übertragungskapazität eng beschränkt ist. Die Knappheitslage entfällt, sobald ein voller Kanal von Fernsehbreite drahtlos oder im Kabelnetz für Textzugriffsdienste zur Verfügung steht (Vollkanaltext, Kabeltext). Dann ließen sich z. B. alle überregionalen Tageszeitungen der Bundesrepublik praktisch zeitgleich zur seitenweisen Auswahl anbieten. Die Herrschaft des Rezipienten über den Informationsvorgang (zeitgleicher Zugriff auf ausgewählte Einzelinformationen) unterscheidet sich beim Zugriffsdienst nicht wesentlich vom Abrufdienst. So können alle Teleschriftdienste als eine Art „elektronischer Presse" grundsätzlich den Regeln der traditionellen Pressefreiheit unterstellt werden (§ 34).

(3) Abrufdienste für Filme, Ton- und Sprechstücke erleichtern es dem Bürger nur, aus dem großen Angebot von Fertigprogrammen das Gewünschte zu bestellen und zugeliefert zu erhalten. Solcher elektromagnetisch zuliefernder Versandhandel hat zwar auch eine medienpolitische Bedeutung, zumal er die Abnahme von eigentlichen Rundfunksendungen zurückdrängen könnte, steht aber dem normalen Versandhandel und damit der beruflich-gewerblichen Freiheit nach Art. 12 GG ebenso nahe wie dem herkömmlichen Rundfunk und der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG. Eine besondere Vielfaltsicherung muß das Gesetz nur für den Fall vorsehen, daß die Übertragungskapazität nicht ausreicht, chancengleicher Zugang aller Anbieter also durch Kontingentierung erreicht werden muß. Sollte sich dies nach ersten Erfahrungen als nicht ausreichend erweisen, können bei der vorgesehenen Revision des Gesetzes nach 5 Jahren noch rechtzeitig zusätzliche Sicherungen nachgeschoben werden. Denn Abrufdienste vor allem für Filme sind wegen technischer Schwierigkeiten und hoher Kosten vorerst schwer realisierbar.

(4) Zugriffsdienste für Filme, Ton- und Sprechstücke sind in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer medialen Wirkungsweise stärker als Abrufdienste dem herkömmlichen Rundfunk vergleichbar und müssen daher durch das Gesetz auch stärker den für den Rundfunk geltenden Regelungen und speziellen Vielfaltsicherungen unterstellt werden.

Denn zum Zugriff angeboten wird jeweils durch zyklisches Aussenden ein vom Veranstalter zusammengestelltes Sortiment von Einzelprogrammen, und die erforderliche hohe Übertragungskapazität dürfte es auf absehbare Zeit nicht erlauben, dieses Angebot so breit zu gestalten wie bei den Textzugriffsdiensten.

So ist auch der individuelle Zugriff des Rezipienten zunächst wohl verhältnismäßig stark verengt, und der Veranstalter behält eine wesentliche Einwirkung auf das, was zu einer bestimmten Zeit empfangen werden kann. Auf einem späteren technischen Stand kann der Unterschied zu den Abrufdiensten allerdings unwesentlich werden. Denn es ist denkbar, daß in einem extrem aufnahmefähigen Lichtleiternetz alle Informationen je nach Zweckmäßigkeit entweder zum Abruf bereitgehalten oder aber ständig in Umlauf gehalten werden. Das Gesetz muß sich aber bei seiner Regelung auf eine überschaubare Zukunft beziehen.

e) Inhaltliche Mindestanforderungen an private Sendungen

Anders als beim binnenpluralen (öffentlich-rechtlichen) Rundfunk darf beim außenpluralen privaten Rundfunk und bei rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten grundsätzlich weder von einzelnen Sendungen noch vom Gesamtprogramm eines einzelnen Veranstalters eine Ausgewogenheit der dargestellten Meinungen und angebotenen Programmsparten verlangt werden. Denn jeder private Veranstalter soll in der Lage sein, seine eigene, gerade nicht ausgewogene Meinung zu vertreten und seine eigenen Programmvorstellungen zu verwirklichen.

Gerade im privaten außenpluralen Rundfunk sind die Voraussetzungen vor allem für Teilzeitprogramme und Spartenprogramme gegeben, die von vornherein anders als die gewohnten Großprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur ein eingeschränktes Programm- und Meinungsspektrum darstellen können und wollen.

So kann und muß sich das Gesetz im wesentlichen darauf beschränken, zur Sicherung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 GG den Veranstaltern von privaten Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten die Pflicht zu sachgemäßer und wahrheitsgemäßer Information und zu einem Mindestmaß an gegenseitiger Achtung aufzuerlegen (BVerfGE 57, 295 (326 oben)). Nur in engen Grenzen der finanziellen Zumutbarkeit lassen sich Anforderungen an die kulturelle Vielfalt privater Rundfunksendungen stellen (§ 24 Nr. 2).

f) Jugendschutz

Bei den Bestimmungen über den Jugendschutz (§ 49) muß bedacht werden, daß nicht jeder noch so strenge Jugendschutz als nach Art. 5 Abs. 2 gerechtfertigt erscheint, sondern im Licht der Meinungsfreiheit geprüft werden muß, ob die Beschränkung verhältnismäßig ist und die Verbreitung sowie den Empfang von Meinungen unter Erwachsenen substantiell unberührt läßt (BVerfGE 30, 336, 353 f. — Versandhandel mit FKK-Schriften).

g) Datenschutz

Die Einführung rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste, die Adressierbarkeit einzelner Sendungen wie auch die Finanzierung privater Rundfunksendungen durch Abonnement oder Einzelentgelte begründen neue und erhöhte Mißbrauchsgefahren im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der Teilnehmer.

Sie bestehen darin, daß die Kommunikation zwischen Veranstaltern und Teilnehmern über technische Einrichtungen abgewickelt wird, die es theoretisch ermöglichen, personenbezogene Daten über die Empfangsgewohnheiten der Teilnehmer zu erfassen und zu speichern. Um einen Mißbrauch der zum Beispiel zur Erstellung von Teilnehmerprofilen anhand der „Datenspuren", die sie in den technischen Einrichtungen hinterlassen, zu verhindern, bedarf es wirksamer bereichsspezifischer Datenschutzregelungen, die weithin Neuland betreten.

Eine weitere, mit der Einführung neuer Angebotsformen von Rundfunk und rundfunkähnlicher Kommunikation aufgrund technischer Entwicklungen verbundene Gefahr besteht darin, daß beim Gebrauch dieser neuartigen Kommunikationsformen die natürliche Hemmschwelle gegenüber dem Abschluß von Verträgen und der Weitergabe personenbezogener Daten wesentlich herabgesetzt ist. Hier bedarf es besonderer Vorkehrungen, um den Teilnehmer vor Manipulationen Dritter und vor unüberlegten Rechtshandlungen zu schützen.

Schließlich bietet die zentrale Sammlung personenbezogener Teilnehmerdaten in den technischen Einrichtungen Anlaß, eine unbefugte und mißbräuchliche Verwendung dieser Daten durch geeignete Vorschriften zu verhindern.

V. Ziele und Grundsätze des Landesmediengesetzes

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und des Regelungsspielraums, der dem Lande verbleibt, strebt das Landesmediengesetz folgende Ziele an:

1. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk soll weiterhin im Rahmen des gesetzlichen Auftrags die Aufgabe übergreifender Meinungsverbreitung und Kulturpflege erfüllen. Er hat das Recht und die aus einer wesentlichen Finanzierung durch Rundfunkgebühren erwachsende Pflicht, einen Kernbestand von Rundfunkaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere die ausgewogene Berücksichtigung aller wesentlichen Meinungsrichtungen unter Einschluß von Minderheiten, die Produktion und Verbreitung von Programmen, die auch der baden-württembergischen, der deutschen und der europäischen Kultur Ausdruck geben.

   Darüber hinaus soll das Angebot der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erfordert es, ihn auch in die Lage zu versetzen, sich neuer technischer Möglichkeiten der Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu bedienen.

2. Wettbewerb als tragendes Funktionselement der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eines freiheitlichen Staatswesens soll auch bei den elektronischen Medien stärker zur Geltung gebracht werden.

3. Deshalb wird angestrebt, gerade die zukunftsweisenden rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste, insbesondere die neuartigen Abrufdienste, für zahlreiche Anbieter nach den Regeln freien Wettbewerbs zu eröffnen. Damit sollen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Antriebskräfte, die bisher von der Pressefreiheit ausgehen, vor allem für die modernen Textkommunikationsdienste fruchtbar gemacht werden.

4. Zu den Anbietern rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste sollen aber nicht nur Presseunternehmen und andere private Veranstalter gehören, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit dies notwendig ist, damit sie im allgemeinen Strukturwandel der elektronischen Medien ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Das Landesmediengesetz behält die strukturelle Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks teilweise einer späteren Regelung vor, um zunächst privaten Anbietern eine Chance zu geben.

5. Beim Rundfunk selbst soll der Weg vor allem für solche Programmformen geebnet werden, die am ehesten konkurrierenden Veranstaltern Raum für eine Vielfalt von Angeboten geben.

   Dazu gehören

   a) Programme, die auf bestimmte Arten von Information, Bildung oder Unterhaltung wie zum Beispiel klassische oder leichte Musik spezialisiert sind (Spartenprogramme) und nur für solche Bürger verbreitet werden, die ihr besonderes Interesse durch Abschluß eines Abonnementvertrages bekundet haben.

   b) Regional- und Lokalprogramme.

   In beiden Bereichen sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorerst nicht weitergehend als bisher tätig werden, damit private Dienste aufgebaut werden können, ohne sofort einer Konkurrenz der angebotsstarken großen Anstalten ausgesetzt zu sein.

6. Bei überregionalen Rundfunkvollprogrammen der Information, Bildung und Unterhaltung, die ganz oder zu wesentlichen Teilen aus Werbung finanziert werden, sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ebenso wie nach den Gesetzen anderer Bundesländer eine Konkurrenz durch private Anbieter erhalten.

7. Weder beim lokalen oder regionalen noch beim überregionalen Rundfunk sollen entgegen der Empfehlung der Monopolkommission die Presseunternehmen als Veranstalter ausgeschlossen werden.

   Presseunternehmen sind in besonderer Weise in der Lage, publizistische und unternehmerische Erfahrung in den privaten Rundfunk einzubringen. Sie ganz auszuschließen wäre mit Art. 5 Abs. 1 GG schwer zu vereinbaren. Auszuschließen ist aber nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen, daß in einem Verbreitungsgebiet einzelne gesellschaftliche Kräfte, wie zum Beispiel der Verleger der einzigen Zeitung, vorherrschenden Einfluß erhalten und so bestimmten Meinungsrichtungen zur Vorherrschaft verhelfen können. Dem aber wirkt das Gesetz durch eine Reihe von Sicherungen entgegen, die in ihrem Zusammenwirken gesehen werden müssen. Dazu gehört vor allem, daß Veranstalter ohne genügende Konkurrenz nur zugelassen werden, wenn sie in ganz besonderer Weise rechtliche Sicherungen einer ausgewogenen, alle Meinungsrichtungen angemessen berücksichtigenden Programmgestaltung bieten (§§ 20, 21). Notfalls kann nach § 22 die Zulassung vorerst zurückgestellt werden.

8. Die Öffnung des Rundfunks und der neuartigen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auch für private Anbieter soll Impulse für den Aufbau der erforderlichen technischen Infrastruktur im Lande, die Entwicklung der erforderlichen Geräte und die Produktion neuer Programme geben, soll aber nicht dazu führen, daß in den elektronischen Medien die heimischen, deutschen und europäischen Kulturerzeugnisse durch außereuropäische Import-

produkte verdrängt werden. Deshalb geht das Land davon aus, daß seine öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zumindest ihre festen Einnahmen aus öffentlichen Gebühren vorwiegend zur Kulturpflege durch die Verbreitung von Eigenproduktionen oder Auftragsproduktionen nutzen sollen.

Aber auch von privaten Veranstaltern wird nach dem Gesetzentwurf erwartet und im Rahmen des rechtlich und finanziell Zumutbaren auch verlangt, daß sie nicht allein als Verteiler außereuropäischer Kaufprogramme tätig werden, sondern auch durch eigenproduzierte oder doch deutsche und europäische Produktionen zur kulturellen Vielfalt beitragen (§ 24 Nr. 2).

9. Der Schutz der Persönlichkeit und speziell der Jugend ist durch Bestimmungen zu gewährleisten, die den besonderen Gegebenheiten des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Dienste angepaßt sind (§ 49).

10. Soweit diese Zielsetzungen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben es nicht zwingend erfordern, private Veranstalter von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Diensten starren Zulassungsvoraussetzungen, strikten Programmbindungen und einer Aufsicht nach festen Maßstäben zu unterwerfen, strebt der Gesetzentwurf eine f l e x i b l e Regelung an.

11. Aus diesem Grunde geht das Gesetz davon ab,

    a) für die Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters von Anfang an eine auch für Konkurrenten ausreichende Übertragungskapazität und die gleichzeitige Zulassung einer Mehrzahl solcher Konkurrenten zu verlangen,

    b) die Vereinigung mehrerer Programme in der Hand eines Veranstalters absolut auszuschließen,

    c) beim Wegfall einer für die Vielfalt erforderlichen Mindestzahl konkurrierender privater Veranstalter privaten Rundfunk überhaupt wegfallen zu lassen (§ 24 der vorausgegangenen Entwürfe)

    und verlangt nur, daß im Ergebnis Meinungsvielfalt durch rechtliche Sicherungen gewährleistet ist (§ 19 Abs. 3, §§ 20, 21).

12. Die Bürger sollen im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsfreiheit die Möglichkeit erhalten, aus vielfältigen Informationsangeboten des Rundfunks und rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste aus dem Inland und Ausland frei auswählen zu können. Kabelnetze sollen auch dazu dienen, diese Auswahl zu verbreitern.

13. Weder dieses Ziel noch die Herstellung eines europäischen Rundfunkmarktes aber können es rechtfertigen, die Kabelnetze des Landes für die Einspeisung auch solcher Rundfunkprogramme freizugeben, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Schutze der Jugend und der menschlichen Persönlichkeit im allgemeinen zuwiderlaufen oder die Werbeschränkungen unterlaufen. Deshalb wird

    a) für die Einspeisung selbst solcher Programme, die mit Individualantennen ortsüblich empfangbar sind, die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen an inländische Rundfunkveranstalter verlangt (§ 12),

    b) für die Einspeisung von Programmen, die aus anderen Bundesländern herangeführt werden, ebenfalls ein Mindeststandard gefordert (§ 11),

c) für ausländische Programme aus nicht der EG angehörenden Ländern, die mit Fernmeldesatelliten oder auf andere Weise herangeführt werden, eine Zulassung nach denselben Regeln verlangt wie für Programme, die im Lande originär veranstaltet werden.

14. Das Gesetz soll durch wirksame Datenschutzregelungen sicherstellen, daß ein Mißbrauch personenbezogener Daten sowie erkennbare Risiken verhindert werden. Die gesetzlich vorgegebene Überprüfung der Vorschriften spätestens nach 5 Jahren gewinnt besonders für den Datenschutz angesichts der rasanten technischen Entwicklung große Bedeutung. Es gilt jedoch, den Ordnungsrahmen so abzustecken, daß er unter Wahrung der datenschutzrelevanten Sicherungen auch der technologischen Innovation Raum gibt.

15. Das Landesmediengesetz kann angesichts der raschen technischen Entwicklung und angesichts der Schwierigkeiten, die tatsächlichen Auswirkungen seiner Regeln vor allem im Bereich neuartiger Rundfunk- und rundfunkähnlicher Dienste vorhersehen zu können, nicht Geltung für einen unbegrenzten Zeitraum beanspruchen, sondern muß in den ersten 5 Jahren erprobt und dann grundlegend überprüft werden (§ 85 Abs. 2).

B. Einzelbegründung

Zum 1. Abschnitt:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zu § 1 — Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf will nicht nur die Voraussetzungen für die private Veranstaltung von Rundfunksendungen, sondern auch einen Ordnungsrahmen für die neuartigen elektronischen Medien schaffen, die sich zwischen dem massenkommunikativen Rundfunk und der Individualkommunikation nach Art des Fernsprechens herausgebildet haben. Dazu gehören die Abrufdienste nach Art des Bildschirmtextes und die Zugriffsdienste nach Art des Videotextes. Dieser Zwischenbereich wird als „rundfunkähnliche Kommunikation" bezeichnet (Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3).

Bei der Abgrenzung zwischen Rundfunk und rundfunkähnlicher Kommunikation geht der Gesetzentwurf in Absatz 2 Nr. 1 weitgehend wörtlich vom Begriff des Rundfunks aus, wie er in Artikel 1 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 5. Dezember 1974 (GBl. 1975 S. 234) zwischen den Ländern vereinbart worden ist. In zweifacher Hinsicht war aber eine Präzisierung erforderlich:

a) Einmal mußte das im Staatsvertrag verwendete Begriffsmerkmal der „elektrischen Schwingungen" durch „elektromagnetische Schwingungen" ersetzt werden, um sinnentsprechend auch die Übertragung durch Lichtleiterkabel zu erfassen.

b) Angesichts der raschen Entwicklung neuartiger Kommunikationsdienste war es vor allem notwendig zu klären, worin das spezifische Merkmal des Rundfunks als einer „für die Allgemeinheit bestimmten" Veranstaltung liegt.

(1) Dabei muß es sich um Sendungen handeln, die zum gleichzeitigen Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind.

Nicht hierunter fallen Sendungen auf Abruf nach Art des Bildschirmtextes, da diese zu beliebigem Zeitpunkt einem individuell Abrufenden zugespielt werden. Den Bildschirmtext haben die Länder deshalb durch den Bildschirmtext-Staatsvertrag nicht als eine Form des Rundfunks geregelt, sondern ohne Zulassung beliebigen Veranstaltern geöffnet. In anderer Form sind auch die zyklisch ausgestrahlten Sendungen auf Zugriff nach Art des Videotextes darauf abgestellt, jede einzelne Sendung nach individueller Auswahl jederzeit zugänglich zu halten.

Die Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten hatte bereits in ihrem von den Ministerpräsidenten gebilligten Bericht vom 7. Februar 1980 festgestellt, alle Länder ließen die rechtliche Zuordnung von Textabrufdiensten zum Rundfunk offen, einzelne Länder auch die rechtliche Einordnung von Videotext und Kabeltext. Der Gesetzentwurf kann den Rundfunk durch das Begriffsmerkmal des gleichzeitigen Empfangs durch die Allgemeinheit gegen die neuartigen Abruf- und Zugriffsdienste abgrenzen, ohne die Einigung der Bundesländer nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Frage zu stellen.

(2) Dieser Abgrenzung des Rundfunks gegen die neuartigen Abruf- und Zugriffsdienste dient zusätzlich das Erfordernis, daß es sich beim Rundfunk um Sendungen handeln muß, die in planvoller und zeitlich geordneter Abfolge für die Allgemeinheit bestimmt sind. Das Gesetz faßt damit nur in Worte, was traditionell den Rundfunk kennzeichnet. Die Formulierung lehnt sich an Art. 4 der Schweizerischen Verordnung über lokale Rundfunkversuche vom 7. Juni 1982 (Sammlung des Schweizerischen Bundesrechts S. 1149) an; danach ist ein „Rundfunkprogramm" eine „geplante und geordnete Folge von hör- oder sichtbaren Darbietungen oder Informationen, die

a) vom Veranstalter zusammengestellt oder geschaffen und zeitlich eingesetzt werden,

b) auf einer im voraus festgelegten Wellenlänge oder auf einem im voraus bestimmten Kanal ausgestrahlt werden und

c) zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind."

Eine ähnliche Definition des Rundfunks findet sich im neuen Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Zum Rundfunk in diesem Sinne gehören alle Ton- und Bewegtbildprogramme, die nach einem Zeitschema planvoll ablaufen und zum gleichzeitigen Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, unabhängig davon, ob sie

a) über terrestrische Sender, Satelliten oder Kabel verbreitet werden,

b) unentgeltlich oder gegen Entgelt angeboten werden, mag dieses Entgelt für das Gesamtprogramm eines bestimmten Zeitraums

(Abonnement) oder für eine einzelne Sendung erhoben werden, in die der Nutzer sich zu dem vorgegebenen Sendezeitpunkt eingeschaltet hat (Einzelentgelt).

Die weitere technische Entwicklung kann dazu führen, daß sich der Anwendungsbereich des Rundfunkbegriffs verengt. So wird es zweifelhaft sein, ob die in einer Zeitfolge ablaufenden Ton- und Bewegtbildsendungen noch für eine „Allgemeinheit" zum gleichzeitigen Empfang bestimmt sind, wenn sie digitalisiert und so „adressiert" sind, daß sie nur noch zu den Empfangsgeräten derjenigen geführt werden, die abonniert oder sich zur Zahlung des Einzelentgelts verpflichtet haben (adressierbarer Rundfunk). Das Gesetz sieht in seinem ersten Erprobungszeitraum von fünf Jahren (§ 85) noch davon ab, über die rechtliche Zuordnung einer solchen „Sammelzustellung" von Sendungen an adressenmäßig bestimmte Kunden definitiv zu entscheiden.

Zur rundfunkähnlichen Kommunikation rechnet der Gesetzentwurf nach Absatz 2 Nr. 2 alle drahtlosen oder drahtgebundenen Sendungen, die weder zum Rundfunk noch zur Individualkommunikation gehören. Damit wird in einer für die weitere technische Entwicklung und für die Entwicklung der Rechtsauffassung offenen Weise der Zwischenbereich zwischen dem herkömmlichen Rundfunk und der herkömmlichen Individualkommunikation nach Art des Fernsprechens erfaßt.

Als Individualkommunikation ist dabei eine individuelle Verbindung zwischen bestimmten Personen zu verstehen, auch wenn sie durch einen Datenspeicher vermittelt wird. Wer also auf Grund eines Vertrages mit einem bestimmten Informationslieferanten Zugang zu einer von diesem gespeicherten Datensammlung erhält, nimmt eine Individualkommunikation vor. Nicht mehr zur Individualkommunikation gehört dagegen der Zugang zu einem Datenspeicher, der jedem beliebigen Interessenten den automatischen Abruf gestattet.

Absatz 3 definiert die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste, die nach dem Stand der Erkenntnis als realisierungsfähig und regelungsbedürftig erscheinen. Nur sie sind im Gesetz definitiv geregelt (§§ 33 ff.); andere rundfunkähnliche Kommunikationsdienste können erprobt werden (§ 33 Abs. 2).

Absatz 4 betrifft die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen zum Beispiel in Hotels, Krankenhäusern und Heimen. Sie richten sich nur an die Benutzer der jeweiligen Einrichtung und können nicht von jedermann empfangen werden. Deshalb fallen diese Darbietungen nicht unter den Begriff des Rundfunks oder der rundfunkähnlichen Kommunikation gemäß Absatz 2 und 3.

Zu § 2 — Begriffsbestimmungen

Nummer 1 definiert den Begriff des Rundfunkprogramms als die Gesamtheit der Rundfunksendungen eines Veranstalters, die in einer planvollen, d. h. in einem vom Veranstalter nach inhaltlichen Kriterien aufgestellten Programmschema, und in einer vom Veranstalter zeitlich festgelegten Abfolge veranstaltet und verbreitet werden.

Nummer 2 stellt für den Begriff des rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes auf die Gesamtheit von Sendungen eines Veranstalters ab, die zum Abruf oder Zugriff angeboten werden. Im Unterschied zum Rundfunkprogramm fehlt es bei einem rundfunkähnlichen Kommunikationsdienst, dessen Sendungen grundsätzlich zu einem beliebigen, von dem Einzelnen selbst gewählten Zeitpunkt auf Abruf oder Zugriff empfangen werden können, an einer planvollen und zeitlich geordneten Abfolge der Sendungen. Der Begriff des rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes ist erforderlich, weil zum Beispiel bei

Ton- und Bewegtbildsendungen auf Zugriff die nach § 46 Abs. 1 erforderliche Zulassung nicht für jede einzelne Ton- und Bewegtbildsendung auf Zugriff, sondern für die Veranstaltung eines Ton- und Bewegtbilddienstes ausgesprochen werden soll.

Ein rundfunkähnlicher Kommunikationsdienst kann Textdienst (Buchstabe a) oder Ton- und Bewegtbilddienst (Buchstabe b) sein. Nach Buchstabe a ist wesentliches Abgrenzungskriterium, daß Textdienste nur stehende Bilder umfassen können. Zu der Bewegtbildübertragung, die nicht unter den Begriff des Textdienstes fällt, gehört nicht ein zeitlich nacheinander ablaufender Bildaufbau oder die sogenannte „dynamische Graphik", bei der die Graphik durch Veränderung der einzelnen Zeichen fortlaufend geändert wird.

Nummer 3 bestimmt den Begriff der Sendung, an den zahlreiche Bestimmungen des Gesetzentwurfes anknüpfen (vgl. zum Beispiel §§ 48 ff.). Buchstabe a ist dem § 3 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig Holstein vom 27. November 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Schleswig-Holstein S. 214) nachgebildet. Die Rundfunksendung wird definiert als — zeitlich begrenzter — Teil des Rundfunkprogramms, der in sich geschlossen ist. Mit dieser Definition wird an die herkömmliche Unterteilung des Rundfunkprogramms in einzelne Sendungen angeknüpft. Auch die einzelne Folge einer Seriensendung, die in sich geschlossen ist, würde unter die Definition des Buchstaben a fallen, ohne daß dies ausdrücklich klargestellt werden müßte.

Nach Buchstabe b fallen unter den Begriff der Sendung auch die unmittelbar miteinander verknüpften Textseiten oder, soweit eine Verknüpfung nicht vorliegt, die einzelnen Textseiten eines Veranstalters, die zum Abruf oder Zugriff angeboten werden. Eine Verknüpfung von Textseiten ist zum Beispiel bei den Mehrfachseiten im Rahmen des Videotextes gegeben. Mehrfachseiten können nicht unmittelbar durch den Benutzer ausgewählt werden, sondern erscheinen automatisch, wenn die dazu gehörige Normalseite ausgewählt wird.

Unter dem Begriff der Ton- und Bewegtbildsendung nach Buchstabe c fällt die Tonsendung (ohne Bewegtbilder), die Bewegtbildsendung ohne Ton und die Bewegtbildsendung mit Ton. Der Begriff der Ton- und Bewegtbildsendung wird einmal durch die gesonderte Abruf- und Zugriffsmöglichkeit und zum anderen durch das inhaltliche Kriterium bestimmt, daß es sich um eine in sich geschlossene Ton- und Bewegtbilddarbietung handeln muß.

Die in Nummer 4 und 5 getroffene Unterscheidung zwischen Vollprogramm und Spartenprogramm trägt der sich abzeichnenden Entwicklung Rechnung, wonach künftig neben Rundfunkprogrammen mit Informations-, Bildungs- und Unterhaltungssendungen (Vollprogramm) verstärkt andere Rundfunkprogramme treten können, die inhaltlich auf einen oder mehrere Sektoren des bisherigen Rundfunkangebots (zum Beispiel Kultur, Unterhaltung, Sport oder Nachrichten) begrenzt sind (Spartenprogramm). Diese Programmkategorien können sich in ihrer Wirkungsweise auf die Empfänger und auf die öffentliche Meinungsbildung unterscheiden. Unterschiede können sich insoweit bei den Anforderungen an eine Sicherung der Meinungsvielfalt ergeben (vgl. § 20 Abs. 1). Da für diese Wirkungsweise die Sendeinhalte den Ausschlag geben, kommt es für die Definition des Vollprogramms nicht auf das Kriterium des zeitlichen Sendeumfangs an.

Den Begriff des Veranstalters (Nummer 6) verwendet der Gesetzentwurf sowohl für den Rundfunk als auch für die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste. Veranstalter ist nach Nummer 6 derjenige, der Sendungen unter eigener inhaltlicher Verantwortung verbreitet. Die eigene inhaltliche Verantwortung schließt ein, daß nur Veran-

stalter sein kann, auf dessen Anordnung hin die Sendung veranstaltet und verbreitet wird. Für Sendungen auf Abruf wird damit klargestellt, daß der Träger des Speichers, der die Sendungen in dem Speicher zum Abruf bereitstellt, nicht Veranstalter sein kann, da er nicht die inhaltliche Verantwortung für die Sendungen trägt. Nach Nummer 6 kann Veranstalter auch sein, wer nicht ein ganzes Programm, sondern nur eine einzelne Sendung unter eigener inhaltlicher Verantwortung veranstaltet und verbreitet. Auch derjenige, der nur eine Textseite zum Abruf oder Zugriff anbietet, ist in diesem Sinne Veranstalter.

Einige Bestimmungen des Gesetzentwurfs richten sich nur an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, zu deren durch Landesgesetz oder Staatsvertrag geregelten Aufgaben die Versorgung des Landes oder eines Teils davon mit Rundfunkprogrammen gehört (Nummer 7). Unter den Begriff des Landesrechts fallen auch die Zustimmungsgesetze zu den entsprechenden Staatsverträgen. Landesrundfunkanstalten in diesem Sinn sind der Süddeutsche Rundfunk, der Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen.

Zum 2. Abschnitt:

Sicherung von Übertragungskapazitäten

Zu § 3 — Kapazitätsziele

Die Bestimmung bringt die medienrechtliche Entscheidung des Landes dafür, daß die Voraussetzungen für eine Vielfalt von Veranstaltern und Sendungen im Rundfunk (§ 14) und bei rundfunkähnlicher Kommunikation durch Ausbau und Aufbau einer ausreichend großen Übertragungskapazität geschaffen werden sollen. Diese Entscheidung steht nach der Kompetenzverteilung nicht dem Bund und der Deutschen Bundespost zu, die auf eine dienende technische Fernmeldekompetenz beschränkt sind, sondern dem medienrechtlich regelungsbefugten Land (s. o. A IV 1 a).

Nach dem Grundsatz der Bundestreue wird der Bund, also die Deutsche Bundespost, gehalten sein, das Kommunikationsnetz im Lande so auszubauen, wie dies zur Verwirklichung der medienpolitischen Grundsatzentscheidung des § 3 erforderlich ist, sofern nicht fernmeldetechnische oder fernmelderechtliche Gegebenheiten entgegenstehen (vgl. BVerfGE 12, 205, 225 ff., insbesondere 239 f., Erstes Rundfunkurteil). Nach Absatz 2 soll die Landesregierung darauf hinwirken, daß die Deutsche Bundespost entsprechend verfährt.

Nach Nummer 1 soll die Landesregierung darauf hinwirken, daß zusätzliche drahtlose Frequenzen für die Herstellung einer Vielfalt von Veranstaltern und Sendungen im Rundfunk und bei rundfunkähnlicher Kommunikation verfügbar gemacht werden. Dies gilt zum Beispiel für die UKW-Frequenzen von 100 bis 108 MHz und für Satellitenfrequenzen.

Nummer 2 sieht als Ziel den Ausbau der im Land vorhandenen Breitbandkabelnetze vor. In den vorhandenen Kabelinseln kann, jedenfalls bei Kabelanlagen neuerer Bauart, die Kapazität durch Einbau von Verstärkern erhöht werden.

Nach Nummer 3 soll auf die Erweiterung des Kabelnetzes hingewirkt werden, wobei es offengelassen wird, ob die erforderliche Breitbandkapazität durch den Aufbau eines gesonderten Verteilnetzes in herkömmlicher Kupfertechnik oder durch Umstellung des bisher schmalbandigen Fernsprech-Vermittlungsnetzes auf Lichtleiterkabel geschaffen wird.

Zu § 4 — Planmäßiger Ausbau der Übertragungskapazität

Durch § 3 hat zwar das Land die Kapazitätsziele für den Ausbau der Übertragungskapazität zugunsten des Rundfunks und rundfunkähnlicher Kommunikation medienrechtlich bindend festgelegt, doch trägt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung der Bund fernmelderechtlich, fernmeldetechnisch und fernmeldewirtschaftlich die Verantwortung für diesen Ausbau im einzelnen. Das Land kann nur durch die Landesregierung darauf hinwirken, daß die Deutsche Bundespost einen planmäßigen Ausbau nach den Zielen des § 3 vornimmt.

Die beteiligten Behörden des Bundes wie des Landes sind dabei gemäß § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes des Bundes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gebunden. Absatz 1 Satz 2 soll dies lediglich verdeutlichen.

Beim bisherigen Ausbau der Kabelnetze sind von der Deutschen Bundespost die Gemeinden, in deren Gebiet Kabel verlegt werden sollten, nicht immer schon im Planungsstadium beteiligt worden. Dies hat zu der Forderung geführt, die Gemeinden im Landesmediengesetz mit einem Mitwirkungsrecht auszustatten. Ein Landesgesetz kann aber nicht auf dem Gebiet des Fernmeldewesens als eines Gegenstands der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden vorsehen. Infolgedessen übernimmt das Land nach Absatz 2 lediglich die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß den Gemeinden im Planungsstadium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Dabei kann sich ergeben, daß dem Anliegen des Gesetzes aufgrund von Vereinbarungen der Deutschen Bundespost mit Gemeinden bereits entsprochen wird.

Zu § 5 — Nutzungsplan

Die Nutzung der Übertragungskapazität für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikation muß medienrechtlich festgelegt und sowohl für die Betreiber von Sendeeinrichtungen oder Kabelnetzen wie für öffentlich-rechtliche und private Veranstalter verbindlich gemacht werden.

Der Gesetzentwurf findet eine Lage vor, die noch ganz von der bisherigen rechtlichen oder faktischen Ausschließlichkeitsstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den Rundfunk geprägt ist:

a) Zusätzlich verfügbare drahtlose Frequenzen sind von der Deutschen Bundespost bisher jeweils ohne weiteres den Landesrundfunkanstalten zugewiesen worden, jedenfalls dann, wenn die Landesregierung auf Antrag eine rundfunkrechtliche „Unbedenklichkeitserklärung" abgab.

b) Die fernmelderechtliche Erlaubnis für die Verbreitung des rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes Videotext auf den Leerzeilen drahtlos verbreiteter Fernsehsignale erteilte die Deutsche Bundespost bisher probeweise, ohne daß durch Landesgesetz die medienrechtliche Grundlage geschaffen war.

c) Breitbandkabelnetze sind bisher von der Deutschen Bundespost ausschließlich als Gemeinschaftsantennenanlagen zugelassen, das heißt für die Weiterverbreitung (Einspeisung) derjenigen Rundfunkprogramme, die im Kabelgebiet entweder kraft Landesrechts drahtlos verbreitet werden (das heißt die Programme der Landesrundfunkanstalten) oder ortsüblich empfangbar sind.

Bei diesem Zustand kann es nicht bleiben, da nach dem Gesetzentwurf nunmehr auch private Rundfunkprogramme sowie rundfunkähnliche Kommunikationsdienste mit drahtloser wie kabelgebundener Verbreitung zugelassen oder freigegeben werden sollen.

a) Zusätzliche drahtlose Frequenzen können daher nicht mehr einfach den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zufallen, sondern kommen auch für private Veranstalter von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten in Betracht. Die medienrechtliche Entscheidung darüber, ob die öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten oder aber private Veranstalter zum Zuge kommen sollen, kann nur auf der Grundlage eines Gesetzes durch eine Stelle des Landes getroffen werden, nicht durch die Deutsche Bundespost und nicht ohne gesetzliche Grundlage durch die Landesregierung. Nach dem Sinne des Dritten Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts muß durch Landesgesetz auch die für die Vielfalt im Rundfunk essentielle Frage der Frequenzverteilung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk, zwischen Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten geregelt werden.

b) Nichts anderes kann für die Nutzung eines Breitbandkabelnetzes gelten. In welchem Umfang diese Netze nicht mehr allein als Gemeinschaftsantennenanlagen, sondern zur originären Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten eingesetzt werden sollen, ist eine medienpolitische und medienrechtliche Entscheidung, die dem Land zusteht.

Die Einzelheiten der Nutzung drahtloser und kabelgebundener Übertragungskapazität festzulegen, kann auch nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein:

a) Von Kabelnetz zu Kabelnetz ist die Ausgangslage verschieden, ist etwa die Zahl der verfügbaren Kanäle und die Zahl der ortsüblich empfangbaren ausländischen Programme unterschiedlich. Die Übertragungskapazität kann sich durch Einbau von Verstärkern rasch erweitern, das Angebot ortsüblich empfangbarer Programme schnell ändern. So bedarf der Nutzungsplan einer regionalen Differenzierung und raschen Anpassung an veränderte Verhältnisse, die der Landesanstalt für Kommunikation vorbehalten bleiben soll, da das Gesetzgebungsverfahren hierfür zu wenig beweglich wäre.

b) Vor allem aber ist noch nicht im einzelnen abzusehen, auf welche Weise das medienpolitische und verfassungsrechtliche Anliegen einer Vielfalt von Veranstaltern und Sendungen am besten verwirklicht werden kann, das nach Absatz 2 Satz 1 zur Leitlinie für den Nutzungsplan erklärt ist.

Da der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation gerichtsähnlich unabhängig besetzt ist, kann es ihm ohne verfassungsrechtliche Bedenken überlassen werden, die flexiblen Maßstäbe des Absatzes 2 Satz 1 und der §§ 6 bis 8 zu konkretisieren. Die Anforderungen des Artikels 61 Abs. 1 Satz 2 LV, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt sein müssen, sind im Hinblick auf § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8 und im Rahmen des nach der Eigenart der Materie überhaupt Möglichen erfüllt.

Die am 31. Dezember 1984 bestehende Nutzung soll nach Absatz 2 Satz 2 als Ausgangspunkt für den Nutzungsplan gewählt werden und kann nicht ohne triftigen Grund verändert werden, da die Bür-

ger des Landes sich hierauf eingestellt haben. Sie bildet aber keine unübersteigbare Schranke für eine stufenweise Neuordnung mit dem Ziel, eine größere Vielfalt zu erreichen.

Kleinere Gemeinschaftsantennenanlagen mit weniger als 50 angeschlossenen Haushaltungen oder weniger als sechs Kanälen von Fernsehbandbreite sollen nach Absatz 3 nicht in den Nutzungsplan einbezogen und auch nicht zur Übertragung originär veranstalteter Sendungen verwendet werden, sondern als reine Gemeinschaftsantenne genutzt werden dürfen. Dies gilt nicht nur für Altanlagen, sondern auch für Neuanlagen. Den Verfügungsberechtigten bleibt es überlassen, wie die Anlagen im einzelnen genutzt werden.

Zu § 6 — Nutzungsziele

Mit dem Ziel einer optimalen Verwirklichung der Vielfalt im Rundfunk und bei den rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten (§ 5 Abs. 2 Satz 1) soll die Übertragungskapazität für Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste in angemessenem Verhältnis auf die erstmalige (originäre) Verbreitung von Sendungen und auf die Weiterverbreitung von Sendungen aufgeteilt werden.

Dies bedeutet für Kabelnetze, daß sie nicht mehr voll als Gemeinschaftsantennen für die Weiterverbreitung von Programmen genutzt werden können, sondern auch für die originäre Verbreitung von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten zur Verfügung stehen sollen.

Auch bei neuen drahtlosen Frequenzen wie denjenigen mit lokaler Reichweite wird zu prüfen sein, inwieweit sie für die Verbreitung neuer lokaler Programme eingesetzt werden sollen, statt lediglich anstelle eines Kabelnetzes für die Weiterverbreitung überregionaler Programme zu dienen.

Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die §§ 7 und 8 so weit ausgeformt, wie dies möglich erscheint.

Zu § 7 — Ausweisung für eine bestimmte Nutzungsart

Im Rahmen des Möglichen und Praktikablen will diese Vorschrift die Nutzungsziele des § 6 präzisieren und für den Nutzungsplan (§ 5) festlegen, wie die Nutzung der Übertragungskapazität zur Förderung der Vielfalt (§ 5 Abs. 2 Satz 1) im einzelnen bestimmt werden soll.

Auch innerhalb der beiden Hauptnutzungsarten, der erstmaligen (originären) Verbreitung und der Weiterverbreitung von Sendungen (§ 6), verlangt das Gesetz eine angemessene Aufteilung:

a) Bei der Zuweisung von Frequenzen und Kabelkanälen für die erstmalige Verbreitung von Sendungen (Absatz 1) geht es einmal darum, die gesetzlichen Aufgaben der Landesrundfunkanstalten ebenso zu berücksichtigen wie das gesetzliche Anliegen, privaten Veranstaltern die Möglichkeit zur Verbreitung von konkurrierenden Rundfunkprogrammen zu geben. Außerdem muß der Übertragungsbedarf rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste in dem Maße zunehmend berücksichtigt werden, in dem diese Kommunikationsart Interesse bei Veranstaltern wie Abnehmern findet.

b) Kabelkanäle, die nach § 6 für die Weiterverbreitung (Einspeisung) von Sendungen vorgesehen sind, müssen auf die drei in Absatz 2 genannten Nutzungsarten so aufgeteilt werden, daß dem Hauptziel einer Meinungs- und Informationsvielfalt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bestmöglich entsprochen wird.

Dabei sollen die Kabelkanäle nicht etwa für die Einspeisung bestimmter Rundfunkprogramme oder rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste ausgewiesen werden, sondern lediglich für eine der drei Nutzungsarten, zum Beispiel für die Einspeisung ortsüblich empfangbarer Programme. Die Einzelnutzung folgt den Regeln des § 10, der die Möglichkeit gibt, den Wünschen der Bürger Rechnung zu tragen.

Zu § 8 — Kapazitätsreserve

Müßte jeweils die gesamte Übertragungskapazität für eine bestimmte Nutzung ausgewiesen werden, wäre es nicht möglich,

a) zu vermeiden, daß die gesamte Übertragungskapazität für Rundfunkprogramme schon in einer Anfangsphase wenigen zunächst interessierten Veranstaltern zugewiesen wird und so für eine außenplurale Vielfalt von Anbietern und Angeboten kein Raum mehr ist,

b) nach und nach eine Übertragungsmöglichkeit für rundfunkähnliche Kommunikationsdienste „anzusparen", die wegen hohen Frequenzbedarfs zunächst noch nicht ermöglicht werden können, wie dies vor allem bei Abrufdiensten für Bewegtbildprogramme der Fall ist,

c) Raum zu lassen für neuartige rundfunkähnliche Kommunikationsdienste, die erprobt werden sollen.

Das Gesetz sieht deshalb die Möglichkeit vor, eine Kapazitätsreserve zu schaffen.

Die Kapazitätsreserve wird auf Kabelkanäle beschränkt. Ein auch nur vorläufiges Freihalten von drahtlosen Frequenzen kommt nicht in Betracht, weil

a) diese Frequenzen immer noch ein besonders knappes Gut darstellen und

b) die Gefahr besteht, daß sich auf nicht genutzten Frequenzen illegal Programme festsetzen.

Für den Kabelbetreiber bedeutet das Ausweisen einer Kapazitätsreserve, daß ein Teil der Investitionen vorerst wirtschaftlich nicht genutzt werden kann. Für die Bürger verengt sich die Möglichkeit, in- und ausländische Programme in das Kabelnetz eingespeist zu erhalten. Auf diese Interessenlage muß Rücksicht genommen werden. Der Gesetzentwurf erlaubt deshalb die Ausweisung einer Kapazitätsreserve nur für einzelne Kabelkanäle und nur insoweit, als dies zur Erreichung bestimmter Nutzungsziele unerläßlich ist.

Zum 3. Abschnitt:

Sicherung der Empfangsfreiheit

Zu § 9 — Empfangsfreiheit

Absatz 1 stellt nur klar, daß im Einklang mit der Informationsfreiheit des Artikel 5 Abs. 1 GG medienrechtlich jedermann befugt ist, sich der technischen Möglichkeiten zu bedienen, um Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste aus dem In- und Ausland zu empfangen.

Für die Verbesserung des Empfangs durch die Einspeisung von Sendungen in Kabelnetze (Gemeinschaftsantennenfunktion der Kabelnetze) geht der Gesetzentwurf zwar grundsätzlich von der Empfangsfreiheit aus, muß aber einen Ordnungsrahmen schaffen, solange die Übertragungskapazität knapp ist und solange nicht durch internationale Vereinbarungen gesichert ist, daß ein Mindestmaß an Jugendschutz, Persönlichkeitsschutz und Werbebeschränkung bei den für die Weiterverbreitung in Frage kommenden ausländischen Programmen beachtet wird (§§ 11, 12).

Auch Absatz 2 hat nur klarstellende Funktion. Er soll verdeutlichen, daß die verfassungsrechtlich geregelte Informationsfreiheit nicht einer Verschlüsselung von Sendungen oder der Nutzung anderer Techniken entgegensteht, die dazu dienen, bestimmte Sendungen nur besonders Berechtigten zugänglich zu machen.

Zu § 10 — Freier Empfang im Kabelnetz

Absatz 1 garantiert medienrechtlich den an ein Kabelnetz Angeschlossenen, daß sie diejenigen Rundfunkprogramme und rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste frei empfangen können,

a) für deren originäre Verbreitung nach dem Nutzungsplan ein Kabelkanal vorgesehen ist,

b) die auf den für die Weiterverbreitung von Sendungen im Nutzungsplan ausgewiesenen Kanälen eingespeist werden können, wobei die über Mittelwelle, Langwelle und Kurzwelle verbreiteten Sendungen nicht ins Kabelnetz eingespeist werden müssen, da sonst von vornherein die Kapazität des Kabelnetzes überfordert wäre; die Einspeisung ist aber möglich.

Reichen die verfügbaren Kanäle nicht aus, um alle kraft Landesrechts drahtlos verbreiteten, ortsüblich empfangbaren und nach § 11 herangeführten Programme weiterverbreiten zu können, so schafft Absatz 2 mit dem Abstellen auf die Feldstärke eine schematische Rangfolge für die Weiterverbreitung innerhalb jeder der drei Nutzungsarten; damit soll jede Steuerung nach inhaltlichen Gesichtspunkten vermieden bleiben. Die an das Netz angeschlossenen Bürger sind aber in der Lage, innerhalb jeder der drei Nutzungsarten eine andere Reihenfolge zu erreichen.

Diese Lösung ist so lange erforderlich, bis

a) entweder die Kabelnetze von der Deutschen Bundespost eine für alle Bedürfnisse ausreichende Kapazität erhalten haben oder

b) die feste Zuordnung von Kanälen für die Weiterverbreitung bestimmter Sendungen überhaupt nicht mehr notwendig ist und jeder Nutzer nach seinen individuellen Wünschen auf bestimmte Programme „durchschalten" kann. Absatz 3 trägt dafür Sorge, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs ist der Kabelbetreiber im Gegensatz zu der Rechtslage in den USA und in Großbritannien, aber in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung anderer Bundesländer nicht ein Medienunternehmer, der nach ökonomischen Gesichtspunkten darüber entscheiden kann, welche Programme er anbietet, um sein Kabelnetz für die Bürger so attraktiv wie möglich zu gestalten und damit einen Anreiz zum Anschluß zu schaffen. Vielmehr wird er als bloßer „Transportunternehmer" eingestuft, dem im Allgemeinin-

teresse eine „Beförderungspflicht" auferlegt wird, vergleichbar den Personenbeförderungsunternehmen im Linienverkehr.

Die medienrechtliche „Beförderungspflicht" kann so wenig wie bei der Personenbeförderung bedeuten, daß der Kabelbetreiber Sendungen kostenlos im Kabelnetz originär verbreiten oder weiterverbreiten muß. Es muß ihm überlassen bleiben, wie er seine Investitionen amortisiert, ob er in vollem Umfang oder in angemessenem Verhältnis

a) die an das Kabelnetz Angeschlossenen,

b) die Veranstalter der zu übertragenden Rundfunkprogramme oder der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste

zur Zahlung heranzieht.

Medienrechtlich muß verlangt werden, daß nicht durch eine unangemessen abgestufte finanzielle Belastung für den Kabelanschluß oder den Kabeltransport die Empfangsfreiheit oder die Vielfalt sichernde Chancengleichheit der Veranstalter beeinträchtigt wird. Deshalb spricht Absatz 1 von „angemessenen und für alle Veranstalter gleichen Bedingungen". Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß der Kabelbetreiber für die Übertragung solcher Programme, die nur gegen Abonnement oder Einzelentgelt verbreitet werden und damit nur einem Teil der an das Kabelnetz Angeschlossenen zugute kommen, ein besonderes Entgelt fordert, das auch eine Vergütung für das Einziehen der Abonnementgelder oder Einzelentgelte einbezieht. Im übrigen aber dürfte nicht zwischen attraktiven und weniger attraktiven Angeboten differenziert werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die medienrechtlichen Regelungen für die Weiterverbreitung von Sendungen

a) die möglichen urheberrechtlichen Anforderungen,

b) die fernmelderechtlichen Anforderungen, die in der Verantwortung der Deutschen Bundespost liegen,

c) andere rechtliche Bindungen für die weiterzuverbreitenden Programme, etwa straf- und zivilrechtliche Bindungen

unberührt lassen.

Zu § 11 — Heranführen und Weiterverbreiten von Rundfunkprogrammen

Diese Vorschrift regelt in ihrem Kern im Vorgriff auf eine mögliche staatsvertragliche Einigung zwischen den Bundesländern die Weiterverbreitung solcher Programme aus anderen Bundesländern, die im Lande selbst nicht ortsüblich empfangbar sind, sondern mit nachrichtentechnischen Mitteln (zum Beispiel Fernmeldesatelliten) herangeführt werden müssen. Eine solche Weiterverbreitung soll vorgesehen werden, um privaten Veranstaltern werbefinanzierter überregionaler Programme eine ökonomische Chance zu geben, die von der Möglichkeit der Verbreitung im ganzen Bundesgebiet abhängt (vgl. A I 1 a, V 13 b).

Die Weiterverbreitung soll nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Programm in vollem Umfang den Anforderungen gerecht wird, die nach dem Recht des einzelnen Landes an privaten oder öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestellt werden. Doch sind Mindestanforderungen notwendig. Die Vorschrift kann sich bei diesen Mindestanforderungen darauf beschränken, für den Inhalt der Sendungen einen Mindeststandard zu setzen. Die Mindestanforderungen beziehen sich auf Beschränkungen bei der Werbung (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5), die allgemeinen Programmgrundsätze des § 48 Satz 1 und auf

schwer jugendgefährdende Sendungen (§ 49 Abs. 1), die nicht weiterverbreitet werden dürfen.

Die erleichterten Voraussetzungen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Bundesländern müssen nach dem EWG-Vertrag und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch auf Rundfunkprogramme aus Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft erstreckt werden. Zwar läßt es die Rechtsprechung bisher zu, aus Gründen des öffentlichen Interesses für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Inland generell Anforderungen zu stellen und diese Anforderungen auch gegenüber ausländischen Programmen voll geltend zu machen, die im Inland weiterverbreitet werden sollen. Unzulässig ist aber jede nachteilig unterschiedliche Behandlung ausländischer Programme (Diskriminierung) gegenüber inländischen Programmen. So erscheint es zum Beispiel unzulässig, die Einspeisung von Programmen aus Schleswig-Holstein gegenüber der Weiterverbreitung von Programmen aus Frankreich zu privilegieren.

Damit ist es nicht ausgeschlossen, Fälle der Umgehung inländischer Rundfunkgesetzgebung durch eine Veranstaltung von Rundfunk im Ausland zu erfassen und hierfür die inländische Regelung in ihrer ganzen Strenge wirken zu lassen (Absatz 1 Satz 2).

Es kann nicht dem Betreiber eines Kabelnetzes überlassen werden, festzustellen, bei welchen der herangeführten, etwa über einen Fernmeldesatelliten empfangbaren Programme die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Diese Prüfung ist deshalb nach Absatz 2 der Landesanstalt vorbehalten. Sie muß die Zulassung aussprechen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, und nimmt sie zurück oder widerruft sie, sobald eine der Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben war oder später weggefallen ist.

Absatz 3 stellt klar, daß alle nicht ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme, für die Absatz 1 keine erleichterten Voraussetzungen der Weiterverbreitung im Lande vorsieht, nach den allgemeinen Regeln als im Lande neuveranstaltete Programme zugelassen werden müssen. Daran ändert der Umstand nichts, daß solche Programme zeitgleich und inhaltsgleich auch an anderer Stelle außerhalb des Landes verbreitet werden.

Zu § 12 — Anforderungen an die Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Sendungen

Bisher ist es unbeschränkt zulässig gewesen, in Kabelnetze alle diejenigen ausländischen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, die im Kabelgebiet mit Individualantennen (ortsüblich) empfangbar sind. Diese Kabelnetze treten damit als eine Art von Groß-Gemeinschaftsantennen funktionell voll an die Stelle von Individualantennen.

Dies konnte hingenommen werden, solange nur beim Hörfunk ausländische Programme das Inland weitgehend erreichen konnten, nicht aber Fernsehprogramme mit ihrem besonders hohen Einfluß sowohl auf die Bildung der öffentlichen Meinung, auf die Erziehung der Jugend und die kulturelle Bildung insgesamt. Der Empfangsbereich ausländischer Fernsehprogramme blieb bisher auf grenznahe Gebiete beschränkt. Dies ändert sich mit dem Aufkommen von Direktfunksatelliten. Die von diesen für westeuropäische Länder ausgestrahlten Fernsehprogramme können, obwohl sie fernmelderechtlich auf ihr nationales Gebiet beschränkt sein sollen, mit etwas leistungsfähigeren Individualantennen im ganzen Bundesgebiet empfangen werden. Gesetzliche Beschränkungen für Fernsehprogramme, die dem Schutze der Jugend und der menschlichen Persönlichkeit im allgemeinen sowie dem Schutze nationaler Werbeinteressen dienen, laufen so künftig für einen großen Teil der Fernsehprogramme leer, die im In-

land empfangen werden können. Auf längere Sicht wird es deshalb unvermeidlich sein, übernationale Standards für Fernsehprogramme wie für Hörfunkprogramme zu schaffen. Entsprechende Bemühungen sind auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft ebenso im Gange wie auf der Ebene des Europarats. Doch ist nicht zu erwarten, daß diese Bemühungen vor der Inbetriebnahme von Direktfunksatelliten zu einer staatsvertraglichen Regelung oder zu verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft führen werden. Deshalb ist es vorerst geboten, die unbedingt erforderlichen Regelungen von Land zu Land zu schaffen und für die Einspeisung der ausländischen Programme in die inländischen Kabelnetze gelten zu lassen.

Dies verstößt jedenfalls dann nicht gegen die Informationsfreiheit, die Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert, wenn die Einspeisungsregeln sich darauf beschränken, schwerwiegenden Gefahren für Grundwerte der Verfassung entgegenzuwirken und die Empfangsfreiheit grundsätzlich respektiert bleibt (BVerfGE 27, 71, 85 ff., insbesondere 87, Verbringungsverbot). Zu diesen schutzwürdigen Grundwerten der Verfassung gehört der Schutz der Jugend im besonderen gegen schwerwiegende Beeinträchtigungen; diesen Schutz zu gewährleisten hat das Bundesverfassungsgericht für die inländische Veranstaltung privaten Rundfunks besonders aufgetragen (BVerfGE 57, 295, 326). Gegenüber ausländischen Fernsehprogrammen, die im Inland empfangbar sind, gelten nicht dieselben verfassungsrechtlichen Anforderungen wie an inländische Programme. Aus rechtlichen Erwägungen erscheint es daher gerechtfertigt, von ausländischen Programmen nicht die Einhaltung aller inländischen Programmgrundsätze zu verlangen (das heißt der §§ 48, 49 des Gesetzentwurfs), sondern nur deren unerläßlichen Kernbestand als unbedingt zu respektieren anzusehen. Dazu gehört nicht die Sendezeitbeschränkung für leicht jugendgefährdende Sendungen, wohl aber der völlige Ausschluß schwer jugendgefährdender Sendungen nach § 49 Abs. 1. Die Einheit Deutschlands (§ 48 Satz 2) kann für ausländische Programme nicht als Leitlinie angesehen werden; deshalb nennt die vorliegende Vorschrift als Maßstäbe für solche ausländischen Programme nur die Menschenwürde, die Achtung der Überzeugung Anderer, die Völkerverständigung und die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Deutschsprachige Sendungen aus dem Ausland, wie sie aus der Schweiz, aus Österreich und Luxemburg bereits hereingebracht werden oder zu erwarten sind, können und sollen wegen ihrer höheren Akzeptanz etwas schärferen Anforderungen unterworfen werden als Sendungen in einer fremden Sprache. Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, die Werberegeln des § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aufzuerlegen, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß Werbung, die nach inländischem Recht ausgeschlossen wäre, den Weg vom Ausland ins Inland suchen könnte. Aber auch hier muß der Gesetzentwurf dem Umstand Rechnung tragen, daß ein gewisser Teil der werberechtlichen Anforderungen auf heimischen Wertvorstellungen beruht, deren Beachtung bei ausländischen Programmen schwer erwartet werden kann. Dazu gehört insbesondere das Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen.

Zum 4. Abschnitt:

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Zu § 13 — Fortgeltung der Rundfunkgesetze

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht davon ab, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk neu zu regeln. Soweit eine Neuregelung erforderlich ist, soll sie einem gesonderten Gesetz vorbehalten bleiben.

Absatz 1 beläßt es bei den bestehenden Gesetzen (nur) für „Rundfunkprogramme", das heißt bei einer planvollen und zeitlich geordneten Folge von Rundfunksendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 1. Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Nr. 2) gehören nicht zum Rundfunk und damit nicht zum Aufgabenbereich der Landesrundfunkanstalten, falls nicht die für eine Landesrundfunkanstalt maßgebende gesetzliche oder staatsvertragliche Regelung solche rundfunkähnliche Kommunikationsdienste ausdrücklich oder sinngemäß als Aufgabe der Rundfunkanstalt anerkennt. Dies ist aber für die Landesrundfunkanstalten im Gegensatz zum Norddeutschen Rundfunk nicht der Fall, für den sich im Staatsvertrag eine eng umgrenzte Zulassung rundfunkähnlicher Textdienste findet.

Absatz 2 garantiert die am 31. Dezember 1984 bestehenden regionalen Programme des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks. Dies bedeutet, daß bereits veranstaltete Regionalprogramme des Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks weiter Bestand haben. Darüber hinaus bleiben unberührt die Regionalprogramme des Süddeutschen Rundfunks für

a) Stadt- und Landkreis Karlsruhe mit Stadtkreis Pforzheim und Enzkreis („Radio Karlsruhe"),

b) Stadt- und Landkreis Heilbronn, Landkreise Hohenlohe und Schwäbisch Hall sowie Main-Tauber-Kreis („Franken-Radio"),

da diese beiden Regionalprogramme zwar noch nicht vor dem 31. Dezember 1984 veranstaltet, die bestehende inhaltliche Konzeption des Programms jedoch von den zuständigen Aufsichtsgremien des Süddeutschen Rundfunks bereits vor diesem Zeitpunkt beschlossen waren. Ebenso können die vereinbarten lokalen Rundfunkversuche in Freiburg und Ulm abgewickelt werden (vgl. § 84).

Absatz 2 sieht vor, daß der Süddeutsche Rundfunk und der Südwestfunk über die genannten Programme hinaus keine zusätzlichen Regional- und Lokalprogramme veranstalten und verbreiten dürfen.

Mit dem Land Rheinland-Pfalz sind Verhandlungen aufgenommen worden, in denen geklärt werden soll, ob die Regelung des § 13 Abs. 2 eine Anpassung des Staatsvertrages über den Südwestfunk erforderlich macht. Soweit dies der Fall ist, soll eine Verständigung über einen Weg angestrebt werden, der es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, den Südwestfunk im Sinne des Absatzes 2 hinsichtlich der Veranstaltung und Verbreitung zusätzlicher regionaler und lokaler Rundfunkprogramme im Land zu begrenzen. Bei der Beurteilung der rechtlichen Auswirkungen des § 13 Abs. 2 wird auch zu berücksichtigen sein, daß das Land Rheinland-Pfalz in § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 229) eine Regelung getroffen hat, die dem Südwestfunk lokalen Rundfunk nicht gestattet.

Auch für das Zweite Deutsche Fernsehen müssen die gleichen Beschränkungen gelten, wie sie Absatz 2 für den Süddeutschen Rundfunk und den Südwestfunk enthält. Eine ausdrückliche Regelung für das Zweite Deutsche Fernsehen ist in Absatz 2 nicht vorgesehen worden, da davon ausgegangen wird, daß lokale und regionale Rundfunkprogramme nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Zweiten Deutschen Fernsehens gehören.

Absatz 3 geht im Einklang mit der Auffassung auch in anderen Bundesländern davon aus, daß der herkömmliche Rundfunk vornehmlich aus allgemeinen Rundfunkgebühren und in geringerem Maße auch aus Wirtschaftswerbung finanziert wird. Jede a n d e r e Finanzie-

rung bedeutet eine grundlegende strukturelle Änderung, die nicht ohne Änderung der Rundfunkgesetze und Rundfunkstaatsverträge als zulässig angesehen werden kann.

Eine solche, gesetzlicher Neuregelung bedürfende grundsätzliche Strukturänderung wäre mit der Einführung von Programmen verbunden, die aus Abonnements oder Einzelentgelten finanziert werden. Denn diese Programme würden nicht mehr für die Allgemeinheit schlechthin, sondern nur noch für die Abonnenten und Einzelentgeltzahler gesendet. Es mag sein, daß im Zuge der weiteren Entwicklung des Rundfunks eine Teilumstellung auch der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vom gebühren- und werbefinanzierten Massenprogramm auf Spartenprogramme mit gesonderter Finanzierung notwendig werden könnte. Das ist aber jedenfalls vorerst noch nicht der Fall, kann also einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten werden (§ 85 Abs. 2 Nr. 4).

Auch Absatz 4 ist lediglich dazu bestimmt, immanente Schranken der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten herauszustellen, die virulent werden, sobald private Rundfunkveranstalter zugelassen werden.

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sollen unter öffentlicher, allgemein-gesellschaftlicher Verantwortung Programme veranstalten, während private Programme von einzelnen gesellschaftlichen Kräften veranstaltet und verantwortet werden. Beide Verantwortungsbereiche dürfen aus der Natur der Sache heraus nicht vermischt werden; übergreifende Gemeinschaftsunternehmen sind daher ausgeschlossen, wobei die Rundfunkversuche in Freiburg, Mannheim und Ulm gemäß § 84 abgewickelt werden können.

Dies schließt eine begrenzte Programmzusammenarbeit nicht aus, wie sie in Absatz 4 präzisiert ist. So kann zum Beispiel eine Landesrundfunkanstalt einem privaten Veranstalter das musikalische Rahmenprogramm zur Verfügung stellen, wie dies etwa in der Schweiz im Rahmen der lokalen Rundfunkversuche geschieht. Doch darf damit kein Einfluß auf das rahmenfüllende Programm des privaten Veranstalters ausgeübt, in den Rahmenlieferungsvertrag also keine Programmauflage für die Ausfüllung des Rahmens gemacht werden. Eine begrenzte Kooperation auch bei der Herstellung von Filmen und anderen einzelnen Sendungen kann im Interesse sowohl der öffentlich-rechtlichen wie der privaten Seite liegen und dazu beitragen, daß nicht außereuropäische Kaufprogramme dominieren.

Zum 5. Abschnitt:

Privater Rundfunk

Zum 1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze für den privaten Rundfunk

Zu § 14 — Grundsätze der Meinungsvielfalt im Rundfunk

Diese Vorschrift formt die Anforderungen aus, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die staatsfreie Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk zu stellen sind (vgl. A IV 2 a bis c).

Sie stellt dabei in Absatz 1 und 3 klar, daß privater Rundfunk nur ergänzend zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk Meinungsvielfalt herstellen kann, so daß bei der Feststellung, ob alle auf Verbreitung an-

gelegten Meinungen im Rundfunk zum Ausdruck kommen können, der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht unberücksichtigt bleiben kann. Denn die Vertreter solcher Meinungen, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausreichend zur Geltung kommen, werden die Chancen eigener privater Rundfunkprogramme nicht wahrnehmen. Gewinnorientierte Veranstalter könnten eine Marktchance möglicherweise nur dort sehen, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht oder nicht in derselben Weise anbietet.

Soweit rundfunkähnliche Kommunikationsdienste im weiteren Verlauf der Entwicklung der elektronischen Medien Programmfunktionen insbesondere der Information oder des Angebots von Filmen und Musikstücken übernehmen, die bisher beim Rundfunk liegen, werden auch sie gebührend mitberücksichtigt werden müssen, wenn es um die Feststellung hinreichender Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk geht (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 2 verdeutlicht im einzelnen, nach welchen Grundsätzen im privaten Rundfunk Meinungsvielfalt gewährleistet werden muß. Jeder dieser Grundsätze wird in Einzelbestimmungen des Gesetzes weiter präzisiert und in dieser Form verbindlich gemacht. Die vorliegende Vorschrift selbst bildet für das gesamte Gesetz den Leitgedanken, der überall zu beachten ist, wo Einzelbestimmungen Raum für eine Ermessensentscheidung oder wertende Interpretation lassen.

a) Die Staatsfreiheit des privaten Rundfunks (Absatz 2 Nr. 1) wird gewährleistet

   (1) durch den Ausschluß von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden) als Veranstalter, zusammen mit allen von ihnen weisungsabhängigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und allen von ihnen abhängigen Unternehmen sowie deren Leitungspersonal (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 3),

   (2) durch die Übertragung der Aufsicht über privaten Rundfunk an eine unabhängige Landesanstalt, wobei der gerichtsähnlich besetzte Vorstand und der nach dem Modell eines Rundfunkrates besetzte Medienbeirat bei entscheidenden Fragen der Vielfalt zusammenwirken müssen (insbesondere nach §§ 18, 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Satz 2).

b) Die Möglichkeit für gesellschaftliche Kräfte, durch eigene Rundfunkprogramme oder eigenverantwortliche Programmbeiträge ihre Auffassungen und Interessen zu vertreten (Absatz 2 Nr. 2) sichert der Gesetzentwurf

   (1) durch die Zulassung auch lokaler und regionaler Programme (§ 17 Nr. 2) sowie von Spartenprogrammen (§ 17 Nr. 4), auch für eine nur begrenzte Sendezeit (§ 17 Nr. 5),

   (2) durch die Aufteilung knapper Sendezeit unter alle Veranstalter (§ 18),

   (3) durch die grundsätzliche Unzulässigkeit der Veranstaltung mehrerer gleichartiger Rundfunkprogramme (§ 19),

   (4) durch die Verpflichtung eines Veranstalters mit faktischer Monopol- oder Oligopolstellung, in seinem Programm alle Meinungsrichtungen ausgewogen zu berücksichtigen oder den Vertretern nicht zu Wort kommender Meinungsrichtungen gesonderte Sendezeit zu gewähren (§ 21 Abs. 2 und 3).

   Zu den gesellschaftlichen Kräften in diesem Sinne gehören auch Veranstalter, die mit ihrem Programm allein, vornehmlich oder jedenfalls auch Gewinne erstreben, mit Einschluß der Presseunternehmen. Sie erhalten aber keinen Vorrang.

c) Eine Sicherung gegen eine vorherrschende Stellung einzelner gesellschaftlicher Kräfte im Rundfunk (Absatz 2 Nr. 3) sieht der Gesetzentwurf über die unter b) genannten Vielfaltssicherungen hinaus dadurch vor, daß die Zulassung eines Veranstalters zurückgestellt werden kann, wenn eine solche Vorherrschaft bewirkt oder verstärkt würde (§ 22).

d) Auch von privaten Rundfunkprogrammen wird erwartet, daß die Eigenproduktion von Programmen in der Bundesrepublik und Europa verstärkt wird. Eine entsprechende Anforderung an private Programme sucht § 24 Nr. 2 Buchst. b) zu verwirklichen, soweit dies als wirtschaftlich zumutbar erscheint. Im übrigen wird kulturelle Vielfalt dadurch gefördert, daß nicht nur überregionale Programme, sondern auch regionale und lokale Programme zugelassen werden, von denen zumindest ein nennenswerter Anteil originärer Gestaltung erwartet wird.

Zu § 15 — Öffentliche Aufgabe

Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) gehört ebenso wie die Presse zu den unentbehrlichen modernen Massenkommunikationsmitteln, durch die Einfluß auf die öffentliche Meinung genommen und diese öffentliche Meinung mit gebildet wird. „Bei solcher Betrachtung wird deutlich, daß für den Rundfunk als einem neben der Presse stehenden, mindestens gleich bedeutsamen, unentbehrlichen modernen Massenkommunikationsmittel und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung die institutionelle Freiheit nicht weniger wichtig ist als für die Presse" (BVerfGE 12, 205 ff.).

Entsprechend der Grundsätze, die für die Stellung von Presse und Rundfunk in Staat und Gesellschaft durch Verfassung, Gesetz und Rechtsprechung festgelegt worden sind, erfüllt auch der private Rundfunk in bestimmten Fällen eine öffentliche Aufgabe, die Rechte und Pflichten beinhaltet.

Ausgehend von einer funktionalen Betrachtung der öffentlichen Aufgabe des Rundfunks ist dabei zwischen der notwendigen Publizitätsentfaltung einerseits und der gegenüber dem Gemeinwohl dienenden Aufgabe abzuwägen. Die funktionale Beurteilung der öffentlichen Aufgabe des privaten Rundfunks entspricht sowohl den kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnissen wie auch den rechtlichen Anforderungen. Der private Rundfunk trägt zur Herstellung eines allgemeinen Meinungsmarktes und damit einer möglichst breiten Öffentlichkeit bei.

Soweit Nachrichten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beschafft und verbreitet werden, Stellung genommen wird, Kritik geübt oder auf anderer Weise an der Meinungsbildung im Rahmen des Art. 5 GG mitgewirkt wird, erfüllt der private Rundfunk eine öffentliche Aufgabe. Dies hat Auswirkungen etwa auf das Informationsrecht, die Auskunftspflicht von Behörden, auf die Sorgfaltspflicht und weitere Anforderungen, die dem Landespressegesetz Baden-Württemberg entsprechen bzw. nachgebildet sind.

Zum 2. Unterabschnitt:

Zulassung privater Veranstalter

Zu § 16 — Zulassungserfordernis

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, daß vor der Aufnahme von Rund-

funksendungen durch private Veranstalter in einem Erlaubnisverfahren geprüft wird, ob die der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit dienenden Anforderungen erfüllt sind (BVerfGE 57, 295, 326). Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem er die private Veranstaltung von Rundfunkprogrammen einer Zulassung unterwirft.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch darauf, als privater Rundfunkveranstalter zugelassen zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind nach der Rechtsprechung (BVerfGE 57, 295, 326 f.) vom Gesetzgeber selbst inhaltlich zu normieren. Unter Beachtung dieses Parlamentsvorbehalts enthält der Gesetzentwurf in den §§ 18 bis 24 eine abschließende Regelung der Zulassungsvoraussetzungen. Sie dienen ausschließlich

a) der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit, indem sie Meinungsvielfalt sichern bzw. vielfaltsgefährdende Erscheinungen ausschließen (insbesondere §§ 19 bis 22, 23 Abs. 2 Nr. 4 bis 6) sowie die Staatsferne des Rundfunks gewährleisten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 3),

b) der Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers (§ 23 Abs. 1).

Sind diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist die Zulassung zwingend zu erteilen, ohne daß hierbei ein Ermessensspielraum besteht.

Absatz 3 stellt lediglich klar, daß die Zulassung nur die medienrechtliche Zulässigkeit anhand der Voraussetzungen dieses Gesetzes umfaßt und sonstige Voraussetzungen unberührt läßt, die sich aus fernmelderechtlichen Anforderungen oder aus notwendigen Nutzungsregelungen bezüglich der Übertragungseinrichtungen ergeben.

Zu § 17 — Modalitäten der Zulassung

Aufgrund dieser Vorschrift müssen Zulassungen nach Verbreitungsart, Verbreitungsgebiet, Programmart, Programmkategorie und Sendezeit spezifiziert werden. Dies ist deshalb geboten, weil nur anhand dieser Bestimmungskriterien beurteilt werden kann, ob in ausreichendem Umfang Übertragungskapazität vorhanden ist (§ 18) und ob die Anforderungen an die Vielfaltssicherung (§§ 19 bis 22) erfüllt sind.

Zu § 18 — Vielfaltsicherung durch Aufteilung beschränkter Übertragungskapazität

Im Gegensatz zu anderen Rundfunkgesetzen (insbesondere von Niedersachsen, Schleswig-Holstein) gewährt der vorliegende Gesetzentwurf keinen Vorrang für ein oder zwei ganztägig veranstaltete landesweite Vollprogramme im Fernsehen und Hörfunk, sondern läßt Raum für zeitlich beschränkte Vollprogramme und Spartenprogramme, die sich in die verfügbaren drahtlosen Frequenzen und Kabelkanäle teilen können. Eine solche Aufteilung hat sich zum Beispiel bei den französischen privaten Lokalradios im Raum von Paris als zwar schwierig, aber letztlich doch durchführbar erwiesen.

Die Aufteilung soll primär auf der Grundlage einer Einigung zwischen den Veranstaltern vorgenommen werden, die selbst am besten beurteilen können, welche Programme zu welchen Sendezeiten auf einem Kabelkanal oder einer drahtlosen Frequenz koordiniert werden können, ohne die Akzeptanz beim Publikum wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Landesanstalt nimmt nur dann selbst eine Aufteilung vor, wenn die Antragsteller sich nicht in angemessener Frist einigen. Die Leitlinien sind dabei aus § 14 zu entnehmen; es ist also anzustreben, unterschiedliche Meinungen und Programmwünsche bestmöglich zur Geltung kommen zu lassen. Im Rahmen dieser allgemeinen Zielvorstellung ist dann zu berücksichtigen, welche Programme in welcher Weise nach ihrer Eigenart zusammengeführt werden können, etwa ein Informationsprogramm und ein Musikprogramm. Den Wünschen der Antragsteller soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Die Zustimmung des Medienbeirats soll gewährleisten, daß die Grundsätze der Meinungsvielfalt (§ 14) gewahrt bleiben.

Die Entscheidung der Landesanstalt soll in der Regel die Zustimmung jedenfalls der Mehrheit der Antragsteller finden. Ist dies nicht der Fall, ist die Landesanstalt zwar nicht verpflichtet, aber befugt, die Sendezeiten im Losverfahren aufzuteilen und dabei einen turnusmäßigen Wechsel der Sendezeit vorzusehen. Diese Aussicht auf eine schematische Verteilung könnte als faktischer Zwang zur Einigung zwischen den Antragstellern oder jedenfalls in der Richtung wirken, daß die Mehrheit der Antragsteller sich nicht gegen eine sachbezogene Verteilungsanordnung der Landesanstalt ausspricht.

Da Veranstalter grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf eine Zulassung für die volle beantragte Sendezeit haben, ist die Sendezeitbeschränkung aufzuheben oder abzuschwächen, wenn ihr Grund wegfällt, etwa deshalb, weil das Kabelnetz ausgebaut ist oder andere Programme wegfallen.

Zu § 19 — Ausschluß vielfaltgefährdender mehrfacher Programmveranstaltung

Diese Vorschrift soll gemäß der verfassungsrechtlich geforderten Vielfaltsgarantie des § 14 der Gefahr vorbeugen, daß wenige große Unternehmen alle Programme des privaten Rundfunks auf sich vereinigen und so vorherrschenden Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung erlangen. Für den privaten Rundfunk soll bereits im Vorfeld monopolrechtlicher Unzulässigkeit eine medienrechtliche Konzentrationsbeschränkung bestehen.

Nach Absatz 1 kann ein Veranstalter in einem bestimmten Gebiet grundsätzlich nur je ein Vollprogramm im Fernsehen und Hörfunk sowie je ein Spartenprogramm im Fernsehen und Hörfunk verbreiten. Damit diese Beschränkung nicht leerläuft, wenn in naher Zukunft ein Großteil der überregionalen Programme über Direktfunk- oder Fernmeldesatelliten empfangbar sein wird, stellt die Konzentrationsbeschränkung nicht auf die Zulassung für das Verbreitungsgebiet ab, sondern auf die tatsächliche Empfangbarkeit der Programme eines Veranstalters in einem Verbreitungsgebiet. Wenn also zum Beispiel ein überregionales, in Niedersachsen zugelassenes Fernseh-Vollprogramm eines Veranstalters gemäß § 11 durch einen Fernmeldesatelliten herangeführt und in allen Kabelnetzen des Landes weiterverbreitet wird, kann dieser Veranstalter in Baden-Württemberg grundsätzlich nicht mit einem zweiten Fernseh-Vollprogramm zugelassen werden.

Als Veranstalter wird nach Absatz 2 auch angesehen, wer den formell als Veranstalter Auftretenden rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht oder doch erheblichen Einfluß auf seine Programmgestaltung ausübt. Dabei ein Zehntel des Stimmgewichts oder Einflusses auf ein Programm genügen zu lassen, erscheint nach ausländischen Erfahrungen und Regelungen als gerechtfertigt. Ohne Absatz 2 würde die Konzentrationssperre des Absatzes 1 kaum greifen.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die weitgehende Konzentrationssperre nach Absatz 1 und 2 auch dazu führen könnte, entgegen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs eine Vielfalt von Veranstaltern und Sendungen zu behindern oder zu verhindern. So könnte sie zum Beispiel ausschließen, daß zahlreiche mittlere und kleinere Veranstalter von einem größeren Unternehmen mit Programmteilen beliefert werden, die sie allein in die Lage versetzen, überhaupt eigene Sendungen anzubieten. Um es der Landesanstalt in solchen und anderen Fällen zu ermöglichen, den Zielen des Gesetzentwurfs auf andere Weise als durch die Anwendung der starren Konzentrationssperre gerecht zu werden, läßt Absatz 3 eine Ausnahmebewilligung zu unter der Voraussetzung, daß nach Auffassung des Medienbeirats eine Vormachtstellung des Veranstalters mit anderen Mitteln, nämlich nach den Regeln des § 21 verhindert werden kann.

§ 23 Abs. 2 Nr. 6 sichert bei der Zulassung, daß keine mehrfache Programmträgerschaft entsteht, wobei der Antragsteller jeweils nach § 23 Abs. 3 alle Angaben machen muß, die ein Bild seiner Verflechtungen mit anderen Veranstaltern ergeben. Tritt mehrfache Programmträgerschaft nachträglich ein, so sind die überschüssigen Zulassungen nach § 28 Abs. 3 zu widerrufen, falls nicht eine Ausnahme nach § 19 Abs. 3 bewilligt werden kann.

Zu § 20 — Meinungsvielfalt durch eine Mindestzahl konkurrierender Programme

Das grundsätzliche Verbot der Veranstaltung mehrerer gleichartiger Rundfunkprogramme nach § 19 kann nicht verhindern, daß sich in einem Verbreitungsgebiet überhaupt nur ein einziger Veranstalter oder lediglich zwei Veranstalter finden, etwa die Verleger der beiden Lokalzeitungen.

Um eine solche Oligopolsituation von vornherein zu vermeiden, setzte nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 der beiden vorausgehenden Entwürfe die Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters voraus, daß außer ihm noch drei andere Veranstalter gleichzeitig zugelassen werden oder bereits zugelassen waren. Damit sollte eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem § 14 entsprechende Vielfalt von Veranstaltern gewährleistet werden. Diese Sicherung war aber allzu starr und schaffte für den einzelnen Antragsteller ein Zulassungshindernis, auf dessen Erfüllung er selbst keinen Einfluß nehmen konnte. Die vorliegende Vorschrift hält zwar für überregionale Programme an dem Erfordernis dreier konkurrierender Programme fest, läßt aber dafür andere als die im Verbreitungsgebiet zugelassenen Programme genügen und schwächt auch sonst die Anforderungen ab. Außerdem ermöglicht § 21 die Zulassung auch dann, wenn die Voraussetzungen der vorliegenden Vorschriften nicht erfüllt sind.

Eine solche, wenn auch nunmehr flexiblere Sicherung der Meinungsvielfalt ist um so mehr nötig, als nicht unbedingt damit zu rechnen ist, daß sich angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beim Aufbau privaten Rundfunks gegenüber dem dichten Angebot öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten von Anfang an eine Vielfalt privater Veranstalter einfinden wird.

Spezielle Vielfaltsicherungen erscheinen nur für deutschsprachige Programme erforderlich. Denn es geht um die Bildung der öffentlichen Meinung als der Vorform demokratischer Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. BVerfGE 57, 295, 325).

Diese wird nicht wesentlich durch Programme in einer fremden Sprache berührt, die

a) entweder aus dem Ausland herangeführt oder

b) im Inland etwa für ausländische Gastarbeiter veranstaltet werden.

Auf eine besondere Vielfaltsicherung kann auch bei solchen Programmen verzichtet werden, die nur in einem sehr abgeschwächten Sinne als Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung betrachtet werden können, wie zum Beispiel bei reinen Musikprogrammen, Sportprogrammen und dergleichen. Absatz 1 beschränkt sich deshalb auf Vollprogramme sowie Informationsprogramme und ähnliche, das heißt in besonderer Weise meinungsbildende Spartenprogramme. Wird ein normalerweise wenig meinungsbildendes Spartenprogramm wie zum Beispiel ein reines Musikprogramm durch die Art seiner Gestaltung, etwa durch politikbezogene Ansagen ein Instrument der Meinungsbildung, fällt es unter die besonderen Vielfaltserfordernisse der vorliegenden Vorschrift. Der Gesetzentwurf übernimmt bei den Vielfaltsanforderungen mit einer solchen Differenzierung zwischen Meinungsäußerungen unterschiedlicher Relevanz für die Meinungsbildung einen Grundgedanken der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Meinungsäußerungen bei politischen Auseinandersetzungen einem erhöhten, Werbeaussagen dagegen einem abgeschwächten Schutz nach Artikel 5 unterstellt (BVerfGE 11, 234, 238; 30, 336, 352 f. zur Werbung als Form der Meinungsäußerung; BVerfGE 42, 163, 170 f.; 61, 1, 9 f. zur Meinungsäußerung bei politischen Auseinandersetzungen).

Ein Mindestmaß an Vielfalt selbständiger Veranstalter wird zur Erleichterung der Anwendung des Gesetzes ähnlich wie nach den Gesetzen anderer Bundesländer typisierend angenommen, wenn eine bestimmte Zahl von Programmen derselben Art im Verbreitungsgebiet empfangen werden kann. Dabei muß es sich um Rundfunkprogramme handeln, die im Lande zugelassen oder aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, das heißt aus anderen Bundesländern empfangbar sind. Denn es geht um die inländische Meinungsvielfalt. Die zahlenmäßigen Anforderungen an konkurrierende überregionale Programme sind deshalb höher, weil hier der Markt leichter eine Vielzahl von Angeboten tragen kann. Eine schematische Abgrenzung der regionalen von den überregionalen Programmen gibt Absatz 3.

Wer also zum Beispiel im ganzen Lande Baden-Württemberg ein Informationsprogramm verbreiten will, kann ohne weiteres zugelassen werden, wenn im Lande aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes drei weitere entsprechende deutschsprachige Informationsprogramme oder Vollprogramme mit Informationssendungen empfangbar sind. Wenn ein lokales Hörfunk-Vollprogramm veranstaltet werden soll, müssen im Normalfall zwei weitere lokale Vollprogramme für dasselbe Verbreitungsgebiet vorhanden sein.

Dabei zählen nicht mit die Programme der Landesrundfunkanstalten, wohl aber Programme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten aus anderen Teilen der Bundesrepublik, die gemäß § 11 herangeführt und weiterverbreitet werden; denn sie gehören nicht zu den Programmen, mit denen im Verbreitungsgebiet unter Beteiligung der hier wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte binnenplurale Vielfalt hergestellt wird. Die herangeführten öffentlich-rechtlichen Programme aus anderen Teilen der Bundesrepublik schaffen ein zusätzliches Angebot in dem Verbreitungsgebiet und erschweren das Aufkommen zusätzlicher konkurrierender Programme.

Ist die für „außenplurale Meinungsvielfalt" typischerweise ausreichende Zahl an konkurrierenden Rundfunkprogrammen vorhanden, aber dennoch ein vorherrschender Einfluß einer bestimmten gesellschaftlichen Kraft zu befürchten, weil zum Beispiel alle Veranstalter

derselben politischen Richtung folgen, kann gemäß § 22 die Zulassung zurückgestellt werden.

Entfällt nachträglich die erforderliche Mindestzahl konkurrierender Veranstalter, so muß den verbleibenden Veranstaltern eine angemessene Frist für die Anpassung an die neue Situation gewährt werden, für die sie nicht verantwortlich sind. Eine Frist von zwei Jahren dafür, die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 21 nachträglich zu schaffen, erscheint als ausreichend und angemessen.

Zu § 21 — Sicherung der Meinungsvielfalt bei Veranstaltern ohne hinreichende Konkurrenz

Fehlt es an der nach § 20 erforderlichen Zahl konkurrierender Veranstalter, besteht nur dann ein Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn sichergestellt ist, daß keine einzelne gesellschaftliche Kraft vorherrschenden Einfluß auf die Meinungsbildung erhält. Die erforderliche Zustimmung des Medienbeirates ist zu erteilen, wenn diese Sicherstellung vorhanden ist.

In Absatz 2 sieht der Gesetzentwurf die Voraussetzungen vor, unter denen im Regelfall anzunehmen ist, daß kein vorherrschender Einfluß einer bestimmten gesellschaftlichen Kraft auf die Meinungsbildung zu erwarten ist. Dies gilt

a) bei „binnenpluraler" Zusammensetzung des Veranstalters (Nummer 1)

b) bei einer rechtlichen Sicherung ausgewogener, meinungsübergreifender Berichterstattung (Nummer 2), wobei die rechtliche Sicherung sowohl organisatorisch wie programmbezogen gegeben sein muß.

Der Gesetzentwurf sagt nichts darüber aus, wie diese rechtliche Sicherung beschaffen sein muß, um dem Gestaltungswillen privater Veranstalter freien Raum zu geben. Zahlreiche Sicherungsformen sind dabei denkbar:

a) So kann der Veranstalter eine „binnenplurale" Organisation wählen, die dem Aufbau einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt nachgebildet ist, also einen aus Vertretern aller wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte bestehenden Beirat bilden, der rechtlich die Befugnis besitzt, auf eine ausgewogene Programmgestaltung hinzuwirken.

b) Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, daß ein Unternehmen eine selbständige juristische Person als Veranstalter ausgliedert und deren satzungsmäßigen Zweck sowie das Beherrschungsverhältnis so ausgestaltet, daß eine von der Muttergesellschaft unabhängige, ausgewogene Berichterstattung und Programmgestaltung gewährleistet ist. Das private Unternehmensrecht bietet hierfür Möglichkeiten.

c) Der Veranstalter soll auch nicht daran gehindert sein, innerhalb der eigenen Unternehmensorganisation eine „selbständige Redaktion" mit rechtlich gesicherter Freiheit der redaktionellen Gestaltung zu schaffen und dadurch die gesetzlichen Anforderungen der Vielfaltsicherung zu erfüllen.

Fehlt es an den Sicherungen nach Absatz 2, kann der Veranstalter nach Absatz 3 die Zulassung nur erwirken, wenn er einen Teil seiner Sendezeit für Beiträge der Vertreter derjenigen Meinungsrichtungen zur Verfügung stellt, die er in seinem eigenen Programm nicht berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf schreibt nicht vor, auf welche Weise die Sendezeit bereitgestellt werden muß. Dies kann durch Organisation des im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnten „offenen Kanals" geschehen, das heißt dadurch, daß die zur Verfügung gestellte Sendezeit ohne jede Steuerung oder mit einer Rahmensteuerung (zum Beispiel durch Vorgabe eines Rahmenthemas) für Beiträge beliebiger Dritter offen gehalten wird. Denkbar ist aber auch eine Art von „elektronischem Leserbrief". Soll der Veranstalter für diese über den offenen Kanal oder in anderer Weise frei veranstalteten Sendungen Dritter keine rechtliche Verantwortung tragen, müßten die Verantwortlichen dieser selbständigen Beiträge selbst eine Zulassung als Veranstalter nach § 16 beantragen und erhalten.

Der Gesetzentwurf regelt die Einzelheiten nicht, auch nicht für den offenen Kanal und überläßt es damit der Landesanstalt und dem Medienbeirat, dessen Zustimmung nötig ist, von Fall zu Fall die Maßstäbe zu entwickeln und fortzubilden. Bei der Neufassung des Gesetzes nach der fünfjährigen Erprobungszeit (§ 85) wird dann aufgrund der Erfahrungen eher eine genauere Regelung möglich sein.

Der Gesetzentwurf kann sich nicht damit begnügen, zu verlangen, daß der Veranstalter v o r der Zulassung nachweist oder glaubhaft macht, er werde den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 entsprechen. Vielmehr ist in regelmäßigen Abständen nachzuprüfen, ob dies auch wirklich der Fall ist (Absatz 4). Andernfalls ist die Zulassung zu widerrufen, falls der Mangel nicht innerhalb von sechs Monaten behoben ist. Eine längere Frist ist nicht erforderlich, da anders als nach § 20 Abs. 2 der Veranstalter die Verantwortung dafür trägt, daß die Anforderungen des Gesetzes nicht mehr erfüllt sind.

Zu § 22 — Zurückstellung der Zulassung wegen Gefährdung der Meinungsvielfalt

Diese Vorschrift ist als „Notbremse" für den Fall gedacht, daß trotz der anderen rechtlichen Sicherungen der Meinungsvielfalt, insbesondere nach den §§ 18 bis 21, durch die Zulassung ein vorherrschender Einfluß einzelner gesellschaftlicher Kräfte auf die Bildung der öffentlichen Meinung bewirkt würde, beispielsweise dadurch, daß alle vorerst verfügbaren Sendemöglichkeiten für vier Veranstalter von einer bestimmten politischen Richtung in Anspruch genommen würden.

Die Zulassung soll in diesem Fall zurückgestellt werden können, bis der Mangel ausgeräumt ist. Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Entwürfen verlangt das Gesetz nicht mehr Einstimmigkeit im Vorstand, wohl aber eine qualifizierte Mehrheit.

Zu § 23 — Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit und Zuverlässigkeit des privaten Veranstalters bzw. bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen deren gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter (vgl. BVerfGE 57, 295, 326). Antragsteller aus dem Ausland ohne Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Exterritoriale dürfen als Rundfunkveranstalter nicht zugelassen werden (Nummer 5), da gegenüber diesen Personen Aufsichtsmaßnahmen nicht wirksam durchgesetzt werden können.

In Absatz 2 ist abschließend aufgezählt, wer nicht als Rundfunkveranstalter zugelassen werden darf. Wenn nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3

Gebietskörperschaften, von ihnen weisungsabhängige juristische Personen und Unternehmen oder Vereinigungen, an denen sie beteiligt sind, sowie deren leitende Mitarbeiter als Rundfunkveranstalter ausgeschlossen sind, so ergibt sich das aus dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks. Dieses Gebot wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten mit Selbstverwaltungsrecht als Rundfunkveranstalter zugelassen werden. Diese Organisationen sind entweder wie zum Beispiel die Kirchen als Religionsgemeinschaften aus dem Bereich der Staatsorganisation ausgegliedert. Zum Teil sind diese Organisationen auch, wie etwa die Hochschulen, selbst Träger von Grundrechten. Oder aber sie haben wie zum Beispiel berufsständische Vereinigungen einen engen Aufgabenbereich, der auch ihre Tätigkeit als Rundfunkveranstalter begrenzt, und damit einen beherrschenden Einfluß auf den Rundfunk in seiner Gesamtheit ausschließt.

Absatz 2 Nr. 4 und 5 stellen im Interesse des publizistischen Wettbewerbs sicher, daß öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten weder unmittelbar noch mittelbar auf neue Rundfunkveranstalter Einfluß ausüben und auch nicht selbst als solche zugelassen werden können.

Absatz 3 begründet eine Offenlegungs- und Anzeigepflicht des Antragstellers bezüglich der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen und deren möglicher späterer Veränderungen.

Zu § 24 — Sachliche Voraussetzungen für die Zulassung

Wer die Zulassung für eine bestimmte Sendezeit erlangen und damit diese Sendemöglichkeit für andere sperren will, muß die Gewähr dafür bieten, daß er das vorgesehene Programm regelmäßig verbreiten kann. Wegen der nach § 14 anzustrebenden Vielfalt des Angebots muß diese Gewähr sich auch auf die Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm bestimmter Art) beziehen.

Privater Rundfunk bringt in noch höherem Maße als öffentlich-rechtlicher Rundfunk die Gefahr mit sich, daß nach rein ökonomischen Gesichtspunkten billige Kaufprogramme aus dem außereuropäischen Ausland gesendet werden, weil die inländischen und europäischen Produktionen in der Regel erheblich teurer sind. Die meisten ausländischen Gesetze über privaten oder auch öffentlichen Rundfunk enthalten deshalb Bestimmungen über einen Mindestanteil inländischer oder zumindest europäischer Produktionen, damit nicht die kulturelle Eigenart des Landes und Europas verlorengeht. Zu den Grundsätzen außenpluraler Meinungsvielfalt nach § 14 gehört es auch, die kulturellen Besonderheiten des Landes und anderer europäischer Länder angemessen zum Ausdruck zu bringen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4). Auch privater Rundfunk soll dazu beitragen, neue Anreize für die Produktion von Sendungen im Inland und in Europa zu schaffen.

Auf der anderen Seite müssen sich private Veranstalter aus Werbeeinnahmen und Entgelten finanzieren, ohne, wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, eine Basisfinanzierung aus Rundfunkgebühren aufzuweisen. Deshalb müssen kulturelle Anforderungen für diese privaten Veranstalter wirtschaftlich zumutbar sein. Aufgrund der holländischen Kabelverordnung 1984 (Artikel 8 Nr. 1 Buchst. a) wird deshalb von privaten Anbietern von PayTV-Programmen in Holland im Anfangsstadium lediglich verlangt, daß sie 5 v. H. Eigenproduktionen anbieten. Der Prozentsatz steigt dann nach einer Übergangszeit auf 20 v. H.; die Regelung selbst läßt diese Anteile offen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ebenso von festen Prozentzahlen ab und begnügt sich mit einer Generalklausel.

Zu § 25 — Zulassungsverfahren

Absatz 1 soll im Interesse des publizistischen Wettbewerbs und der Vielfaltssicherung zunächst gewährleisten, daß alsbald nach der Bereitstellung ausreichender Übertragungskapazitäten diese auch durch private Rundfunkveranstalter genutzt werden.

Die zeitlich gebündelte Entscheidung über die erstmalige Zulassung für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet ist geboten, damit die Landesanstalt die Anträge in ihrer Gesamtheit im Hinblick auf die vielfaltssichernden Voraussetzungen nach §§ 18 bis 22 beurteilen kann.

Aus dem gleichen Grunde ist nach Absatz 2 über Zulassungsanträge an periodischen Zulassungsterminen gesammelt zu entscheiden.

Zu § 26 — Zeitdauer der Zulassung, Nichtübertragbarkeit

Da das Gesetz spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft und gegebenenfalls geändert werden soll, gilt es zu verhindern, daß die Entwicklung des Rundfunks durch einmal ausgesprochene Zulassungen auf unabsehbare Dauer festgelegt und nicht mehr korrigierbar ist. Diesem Umstand trägt die Begrenzung der Zeitdauer für die Zulassung auf fünf Jahre Rechnung.

Die Zulassung ist nach § 23 an bestimmte persönliche Voraussetzungen des Veranstalters gebunden. Sie ist deshalb nicht übertragbar.

Zu § 27 — Rücknahme der Zulassung

Es entspricht dem Gesetzmäßigkeitsgebot und liegt im öffentlichen Interesse, daß rechtswidrig erteilte Zulassungen zurückzunehmen sind. Soweit jedoch die rechtswidrige Lage dadurch beseitigt werden kann, daß fehlende Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden, steht einer Rücknahme der Zulassung das Übermaßgebot entgegen.

Im übrigen ist § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ergänzend anwendbar.

Zu § 28 — Widerruf der Zulassung

Absatz 1 enthält als Gründe für den zwingenden Widerruf der Zulassung den nachträglichen Wegfall persönlicher Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 sowie einen wiederholten schwerwiegenden Rechtsverstoß durch den Veranstalter. Kommt der Veranstalter vielfaltssichernden Auflagen nach § 21 Abs. 2 und 3 nicht nach, so ist die Zulassung nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zu widerrufen, wenn der Mangel nicht innerhalb von sechs Monaten behoben wird.

Absatz 2 regelt den Widerruf der Zulassung bei Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen (Nummer 2) und trägt damit dem hohen Rang des Datenschutzes in besonderer Weise Rechnung. Der Widerruf im Falle der Nichtverbreitung eines Programms (Nummer 1) soll unter dem Gesichtspunkt der Vielfaltssicherung verhindern, daß ungenutzte Übertragungskapazitäten blockiert werden. Der Gesetzentwurf sieht in beiden Fällen eine Ermessensentscheidung vor, bei der insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Widerrufs anhand des konkreten Einzelfalles zu prüfen ist.

Absatz 3 enthält eine notwendige Sonderregelung für den Widerruf bei nachträglich eintretender mehrfacher Programmträgerschaft. Die Beteiligung der Betroffenen soll die Entscheidung darüber erleichtern, welche der überzähligen Zulassungen zu widerrufen sind.

Zum 3. Unterabschnitt:

Finanzierung des privaten Rundfunks

Zu § 29 — Formen der Finanzierung

Der Gesetzentwurf läßt mehrere Finanzierungsformen für den privaten Rundfunk zu. Sie sind in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt, eine Kombination der unterschiedlichen Finanzierungsarten ist aber zulässig.

Die Finanzierung aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters wird vor allem in der Anfangsphase des privaten Rundfunks aufgrund der Anlaufinvestitionen besondere Bedeutung erlangen. Darüber hinaus kommt aber diese Art der Finanzierung vor allem für gesellschaftliche Kräfte und Gruppen in Betracht, die ohne eigene ökonomische Interessen Rundfunk veranstalten wollen.

Bei der Finanzierung durch Abonnement oder Einzelentgelte bezahlen die Teilnehmer für den Empfang entweder des Gesamtprogramms innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Abonnement) oder einzelner Sendungen zu einem vorgegebenen Zeitpunkt (Einzelentgelt). Diese Art der Finanzierung begünstigt und fördert ein auf Auswahl bedachtes, überlegtes Teilnehmerverhalten anstelle eines unkritischen, ungezügelten Rundfunk- und insbesondere Fernsehkonsums.

Zur Finanzierung durch Spenden zählt auch die „Sponsorwerbung", bei der Sendungen von einem Dritten finanziert werden, ohne daß der Inhalt in einem Zusammenhang mit dessen wirtschaftlichem Interesse steht. Für sie schreibt § 30 Abs. 3 die Nennung des Sponsors vor. Für die Finanzierung des privaten Rundfunks wird die Werbung aller Voraussicht nach eine der besonders wichtigen Finanzierungsquellen darstellen. Aufgrund der besonderen Folgewirkungen, die sich mit dieser Finanzierungsart für die Vielfaltssicherung, den publizistischen Wettbewerb und nicht zuletzt für den Schutz der Teilnehmer ergeben, sind die Schranken der Werbefinanzierung in § 30 gesondert geregelt.

Zu § 30 — Werbebeschränkungen

Wirtschaftswerbung im Rundfunk hat eine mehrfache Funktion:

a) Einmal bedeutet sie für die werbende Wirtschaft eine Form der Meinungsäußerung, die grundsätzlich durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützt ist (vgl. BVerfGE 11, 234, 238, Werbeverbot für jugendgefährdende Schriften; BVerfGE 30, 336, 352 f., Werbung für Freikörperkultur), freilich etwas abgeschwächt gegenüber anderen Meinungsäußerungen. Werbung ist in der modernen Wirtschaft ein essentielles Mittel der Vermarktung von Leistungen und Produkten und damit ein wichtiges Element nicht nur der Meinungsfreiheit, sondern auch der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit.

   Die Freiheit der Meinungsäußerung schließt auch grundsätzlich das Recht ein, sich aller verfügbaren technischen Mittel zur Verbreitung der Meinung zu bedienen. Wirtschaftswerbung im Rundfunk kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden. Sie auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu beschränken, bei dem sie wegen der primären Finanzierung aus öffentlichen Gebühren ohnehin nur eine untergeordnete Rolle spielen darf und daher auf knappe Sendezeiten verwiesen ist, erscheint ebenfalls mit der Meinungsverbreitungsfreiheit schwer vereinbar. Der Gesetzentwurf folgt deshalb nicht dem Vorschlag der Monopolkommission, Wirtschaftswerbung im (privaten) Rundfunk vollständig auszuschließen.

Soweit Wirtschaftswerbung von der Freiheit der Meinungsäußerung getragen ist, unterliegt sie nach Artikel 5 Abs. 2 GG nur den Schranken der allgemeinen Gesetze. Dazu gehören die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Normen des Persönlichkeitsschutzes, die Jugendschutzbestimmungen und die Vorschriften über unlauteren Wettbewerb.

b) Wirtschaftswerbung im Rundfunk ist aber gleichzeitig als Rundfunksendung Teil des Rundfunkprogramms im weitesten Sinne und kann daher auch spezifischen Sonderbindungen unterworfen werden, soweit die besondere Wirkungsweise des Mediums Rundfunk, insbesondere des Mediums Fernsehen, sie erfordert oder doch rechtfertigt.

Artikel 5 Abs. 2 GG steht solchen wirkungsbezogenen Sonderbindungen für die elektronischen Medien nicht entgegen. Sie bestehen zum Teil schon, wie zum Beispiel das Verbot der Zigarettenwerbung im Rundfunk (§ 22 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes).

c) Schließlich ist Wirtschaftswerbung im Rundfunk ein Mittel der Finanzierung nichtwerbender Rundfunksendungen, bei privaten Veranstaltern ohne Gebühreneinnahmen in noch höherem Umfang als bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern.

In dieser Funktion kann Wirtschaftswerbung im Rundfunk nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß alle wesentlichen Meinungen im Rundfunk zum Ausdruck kommen können und nicht einzelne gesellschaftliche Kräfte vorherrschenden Einfluß erlangen. Wirtschaftwerbung im privaten Rundfunk könnte gerade dazu beitragen, daß die Meinungsvielfalt gerade nicht in ihrer vollen Breite zur Darstellung gelangt. Denn werbefinanzierter Rundfunk könnte sich um höherer Einschaltquoten willen am Geschmack einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht orientieren und so entweder jede möglicherweise störende meinungsrelevante Stellungnahme vermeiden oder aber jedenfalls Minderheitsmeinungen vom Programm fernhalten. Außerdem kann die Werbefinanzierung privaten Rundfunks nach ausländischen Erfahrungen geeignet sein, die Konzentration sowohl der privaten Rundfunkveranstalter wie der werbetreibenden Wirtschaft zu fördern. Beschränkungen der Werbung können so verfassungsrechtlich gerechtfertigt, unter Umständen sogar geboten sein.

Absatz 1 enthält Werbebeschränkungen, die den beiden letztgenannten Funktionen der Werbung gerade im Rundfunk zuzurechnen sind:

a) Nummer 2 will verhindern, daß die Faszinationskraft des Rundfunks, insbesondere des Fernsehens, die noch nicht voll urteilsfähigen Kinder dazu verleitet, Konsumentscheidungen zu treffen, die bei voll ausgebildetem Urteilsvermögen vermieden würden.

b) Nummer 1, 3 und 5 sollen im Interesse der Programmwahrheit verhindern, daß Werbeaussagen mit anderen Sendungen verknüpft werden. Andernfalls empfindet der Seher oder Hörer die Werbeaussagen als Teil eines nichtwerbenden Sachprogramms und kann sie daher leicht als objektive Aussage mißverstehen, während es sich um eine subjektiv werbende Anpreisung von Leistungen oder Gütern handelt.

c) Das Verbot der Werbung an Sonn- und Feiertagen für lokale und regionale Programme soll vermeiden, daß diese Programme, die

den Lebensbereich des Bürgers unmittelbarer berühren als die für einen sehr viel größeren Kreis von Empfängern bestimmten überregionalen Programme, an solchen Tagen Absatzwerbung bis in den Privatbereich der Familien hineintragen. Die unterschiedliche Behandlung von überregionalen und lokalen bzw. regionalen Programmen ist dadurch gerechtfertigt, daß überregionale Programme mit Programmen aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten konkurrieren, für die ein Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen nicht besteht und deren in Baden-Württemberg empfangbare Programme auch an Sonn- und Feiertagen Werbung enthalten können. Ein Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen würde insoweit die in Baden-Württemberg zugelassenen Veranstalter überregionaler Programme benachteiligen.

d) Die Beschränkung der Werbung auf 20 % der täglichen Sendezeit (Nummer 4) entspricht dem Konzept der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens, das von den Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz vom 17. bis 19. Oktober 1984 in Bremerhaven beschlossen worden ist. Sie stellt, anders als die strengen Werbebeschränkungen der vorausgegangenen Entwürfe, kaum eine ernstliche Einschränkung für solche privaten Veranstalter dar, die normale Fernseh- und Hörfunkprogramme mit Hilfe von Wirtschaftswerbung finanzieren wollen. Verhindert wird lediglich ein reines Werbeprogramm mit ganz untergeordnetem Sachteil, vergleichbar den Anzeigenblättern. Solche ganz oder nahezu vollständig der Werbung dienenden Programme werden auf die rundfunkähnlichen Dienste verwiesen.

Verfassungsrechtlich läßt sich die Werbebeschränkung als Sicherung der Vielfalt im Rundfunk rechtfertigen. Denn ohne eine zeitliche Begrenzung der Werbung wäre es denkbar, daß Wirtschaftswerbung die privaten Rundfunkprogramme dominiert und so einer gesellschaftlichen Kraft, nämlich der werbenden Wirtschaft, vorherrschenden Einfluß auf den privaten Rundfunk verschafft.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß es im privaten Rundfunk angesichts des grundsätzlich freien Zugangs auch von Wirtschaftsunternehmen als Veranstalter nach ausländischen Erfahrungen schwer sein wird, Werbesendungen und allgemeines Programm voneinander zu unterscheiden. Um diese Abgrenzung zu erleichtern, sieht Nummer 1 eine Definition der Wirtschaftswerbung vor.

Nummer 2 stuft typisierend als Werbung diejenigen Sendungen ein, für die der Veranstalter von Dritten zur Förderung ihrer Interessen ein Entgelt erhält.

Absatz 3 dient nur der Klarstellung. Eine von einem Sponsor finanzierte Sendung, die inhaltlich nicht auf die Förderung des Absatzes des Produkts oder einer Leistung des Sponsors gerichtet ist, kann nicht Werbung im Sinne des Absatzes 2 sein. Der Sponsor soll aus Gründen der Informationsklarheit genannt werden. Für den Empfänger soll erkennbar sein, wer — auch in finanzieller Hinsicht — „hinter einer Sendung steht".

Wer von werbefinanzierten und damit durch Werbeaussagen umrahmten Sendungen auf Abonnentenrundfunk ausweicht, erwartet im Normalfall, auf diese Weise von Werbung freizubleiben. In dieser Erwartung liegt nach amerikanischen Erfahrungen gerade ein wesentlicher Anreiz des „Pay-TV". Wer entgegen diesen Erwartungen auch abonnentenfinanzierte Sendungen mit Werbung versehen will, muß

dies um der Programmwahrheit willen in seinem Angebot ankündigen.

Zum 4. Unterabschnitt

Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk

Zu § 31 — Rechtsaufsicht

Nach der Rechtsprechung (BVerfGE 57, 295, 326) muß der Gesetzgeber eine begrenzte Staatsaufsicht regeln, die allerdings nur die Einhaltung der zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit ergangenen Bestimmungen sicherstellen soll. Zu diesem Zweck übt die Landesanstalt die Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter aus. Die Rechtsaufsicht ist jedoch darauf beschränkt, die Einhaltung der Rechtsbindungen der Veranstalter aufgrund dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften und Entscheidungen oder aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften zu überwachen. Damit erstreckt sie sich zum Beispiel auf die Einhaltung der Programmgrundsätze (§§ 48 bis 50), der Verfahrenspflichten (§§ 52 bis 56) und auf die Erfüllung möglicher Auflagen nach § 21 Abs. 2 und 3.

Die Überwachung der Datenschutz-Bestimmungen obliegt nach § 79 Abs. 1 Satz 1 der für die Überwachung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständigen Stelle, die allerdings Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen der Landesanstalt mitteilt (§ 79 Abs. 1 Satz 4).

Zu § 32 — Aufsichtsmaßnahmen

Absatz 1 regelt das Auskunftsrecht, das der Landesanstalt gegenüber dem Veranstalter zusteht. Es ist Voraussetzung dafür, daß die Landesanstalt ihre Überwachungsaufgaben wirksam erfüllen kann. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 2 entspricht anderweitig kodifizierten Aussageverweigerungsrechten. Für die Überwachung der datenschutzrechtlichen Bindungen ist für die dort zuständige Stelle durch Verweis auf § 3 des Gesetzes über den Bildschirmtext-Staatsvertrag ein gesondertes Auskunftsrecht vorgesehen (§ 79 Abs. 1 Satz 2).

Nach Absatz 2 ist die Landesanstalt bei Rechtsverstößen zu bestimmten, nach ihrer Intensität abgestuften Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Veranstaltern befugt, welche gegen Rechtsbindungen verstoßen haben. Sie bestehen nach Satz 1 in einem schriftlichen Hinweis auf den Rechtsverstoß an den Veranstalter, soweit es sich nicht um schwerwiegende Verstöße handelt. Bei schwerwiegendem Verstoß spricht die Landesanstalt eine Beanstandung aus und weist darauf hin, daß nach einem weiteren Verstoß die Zulassung zwingend zu widerrufen ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 2).

Die Landesanstalt ist auch zuständig für Aufsichtsmaßnahmen bei Verstößen gegen Datenschutz-Bestimmungen. Zwar ist hier eine andere Stelle für Überwachungsaufgaben zuständig (§ 79 Abs. 1 Satz 1), doch erhält sie von dieser Stelle Mitteilung über Datenschutz-Verletzungen und kann dann Maßnahmen nach § 32 Abs. 2 in die Wege leiten.

Zum 6. Abschnitt:

Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste

Zum 1. Unterabschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 33 — Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz ist im Gegensatz zur Berliner Regelung nicht ein reines Versuchsgesetz, das im Versuchszeitraum für alle denkbaren Dienste auch neuartiger Prägung offen sein muß, sondern sieht — trotz der in § 85 vorgesehenen Überprüfung nach fünf Jahren — eine im Ansatz auf Dauer gedachte Regelung vor. Deshalb sind zunächst nur diejenigen rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste im einzelnen geregelt, die derzeit als realisierungsfähig und regelungsbedürftig erscheinen, nämlich die Text- sowie Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf und Zugriff.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die nachfolgenden Vorschriften nur gelten, solange und soweit nicht durch Staatsvertrag eine Regelung getroffen wird. Eine solche länderübergreifende Regelung ist für den Bildschirmtext bereits getroffen und wird für den Videotext vorbereitet; sie erscheint auf Dauer als unerläßlich, da die rundfunkähnliche Kommunikation ihrer Art nach darauf angelegt ist, spezifische Informationswünsche der Bürger über alle Grenzen hinweg zu befriedigen.

Schon jetzt ist abzusehen, daß die Typik der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste, von der der Gesetzentwurf ausgeht, nicht ausreichen könnte, um zwischen dem traditionellen Rundfunk im Sinne einer geplanten zeitlichen Abfolge von Sendungen und der reinen Individualkommunikation alle Erscheinungsformen rundfunkähnlicher Kommunikation zu erfassen, die sich in den nächsten Jahren herausbilden könnten.

Um die vom Landtag zu beschließende gesetzliche Regelung für einen Fortschritt der Technik und der Kommunikationsformen offenzuhalten, sieht Absatz 2 vor, daß neuartige Dienste versuchsweise zugelassen werden können. Diese Ermächtigung sollte von der Landesanstalt so weit wie möglich dazu genutzt werden, die Voraussetzungen für ein vielfältiges Angebot zu verbessern. Da eine gesetzliche Regelung ohnehin nach fünf Jahren grundlegend zu überprüfen und dabei neuen Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen ist (§ 85), ist auch die Dauer eines Versuchs auf zunächst drei Jahre begrenzt und die Verlängerung nur einmal für maximal zwei Jahre vorgesehen.

Zu § 34 — Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation

Die Vorschrift ist dem § 1 Abs. 1 und 2 des Landespressegesetzes nachgebildet.

Besonders nahe liegt es für rundfunkähnliche Textdienste, an die Pressefreiheit anzuknüpfen. Denn die Verbreitung von Textinformationen für jedermann ist nicht nur in dem optischen Erscheinungsbild der Verbreitung von Presseerzeugnissen vergleichbar, weil die Texttafeln auf dem Bildschirm wie kleine Zeitungs- oder Zeitschriftenseiten aussehen. Vielmehr besteht im Gegensatz zum Rundfunk auch von vornherein (mit Ausnahme des Videotextes) eine so hohe Übertragungskapazität, daß Raum für eine Vielzahl von Veranstaltern

und eine Vielfalt von Sendungen besteht. Daher kann nach den Grundgedanken des Dritten Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts hier im Gegensatz zum eigentlichen Rundfunk darauf verzichtet werden, eine staatliche Zulassungsregelung zu schaffen, die Vielfalt verbürgen soll. Vielmehr kann ebenso wie bei der Presse Vielfalt grundsätzlich von den Marktkräften erwartet werden. Finanziell wird der Zugang eher leichter sein als bei der herkömmlichen Presse.

Aber auch Bewegtbilddienste entsprechen in vielem der Angebotsstruktur der Presse, weil für den Anbieter die Möglichkeit besteht, zahlreiche spezifische Informationen nebeneinander zur Auswahl zu stellen, und weil der Bürger in der Lage ist, jederzeit das für ihn Passende auszuwählen (elektronischer Kiosk). Das Gesetz kann sich deshalb auch hier darauf beschränken, die grundsätzlich freie rundfunkähnliche Kommunikation abgestuft Schranken zu unterwerfen, soweit dies unerläßlich erscheint. Zu diesen Schranken gehört vor allem die Zulassungspflicht für die in erhöhtem Maße rundfunkähnlichen Zugriffsdienste (§ 46).

Absatz 2 stellt klar, daß die durch Art. 5 Abs. 1 GG geforderte Staatsfreiheit und Vielfalt der privaten und öffentlichen Meinungsbildung nicht durch eine vorherrschende Stellung entweder des Staates oder einzelner gesellschaftlicher Kräfte in ihr Gegenteil verkehrt werden dürfen.

Deshalb ist

a) die Verbreitung durch Gebietskörperschaften begrenzt (§ 39 Abs. 1, §§ 45, 46 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 3)

b) der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Veranstalter im Widerspruch zu Absatz 2 eine vorherrschende Stellung in Anspruch nimmt (§§ 41, 45 Abs. 1, § 46 i. V. m. § 28).

Zu § 35 — Verbindung von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten

Soweit bisher absehbar ist, werden Veranstalter und Abnehmer daran interessiert sein, daß Textsendungen mit Ton- und Bewegtbildelementen verbunden werden. So können etwa Sprachkurse pädagogisch wirkungsvoll in einer Mischung von Texten und audiovisuellen Sprechbeispielen veranstaltet werden. Der dafür erforderliche Mehrbedarf an Übertragungskapazität kann gering gehalten werden, wenn alles Unvermeidliche bei der Übertragung ausgespart wird, zum Beispiel die Gesichtsveränderungen außerhalb des Mundbereichs bei Sprachkursen (sogenannte Redundanzminderung). Eine solche Verbindung von Elementen der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste läßt sich voraussichtlich leichter realisieren als beispielsweise der Abrufdienst für Spielfilme. Der Gesetzentwurf will solche Mischformen nicht behindern, sondern unterstellt auch sie der allgemeinen Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation (Absatz 1).

Bei einem solchen, gemischten Kommunikationsdienst läßt sich schwer jeder Einzelbestandteil den für Sendungen dieser Art geltenden Bestimmungen unterwerfen, bei einem Sprachkurs also zum Beispiel die Textseiten den Vorschriften über Textsendungen, die Ton- und Bewegtbildelemente den Vorschriften über Ton- und Bewegtbilddienst. Denn der gemischte Dienst bildet in seiner Gesamtheit eine Einheit. Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß der gemischte Dienst im ganzen der strengsten Regelung unterliegt, die für einen seiner Bestandteile gelten. Wird also zum Beispiel ein Text-Nachrichtendienst zyklisch in der Weise ausgestrahlt, daß die Texte mit

kurzen Bewegtbildsendungen verbunden werden, so besteht für den gesamten Dienst die Zulassungspflicht, die das Gesetz für Bewegtbildsendungen auf Zugriff vorsieht (§ 46).

Bei der Anpassung der vom Landtag zu beschließenden gesetzlichen Regelung nach fünf Jahren (§ 85) wird zu überlegen sein, ob nicht für bestimmte Typen gemischter rundfunkähnlicher Kommunikationsdienste, die sich bis dahin herausgebildet haben, besondere und erleichterte Regelungen getroffen werden können.

Zu § 36 — Öffentliche Aufgabe

Die Vorschrift ist dem § 3 des Landespressegesetzes nachgebildet. Dies rechtfertigt sich vor allem bei Textdiensten daraus, daß sie in gewisser Weise Presseerzeugnissen ähnlich sind.

Zu § 37 — Sendungen gegen Einzelentgelt

Die Vorschrift dient dem Verbraucherschutz. Sie will erreichen, daß nicht Rezipienten mit der Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes belastet werden, ohne daß ihnen dies beim Abruf oder Zugriff deutlich war.

Auf der anderen Seite soll auch vermieden werden, daß entgeltpflichtige Sendungen nicht unmittelbar zugänglich werden, sondern nur in der Weise, daß zunächst mit einer „Vorschaltseite" die Entgeltlichkeit gewissermaßen angedroht wird. Auch im Fernsprechverkehr wird der Benutzer nicht jeweils vorher darauf hingewiesen, daß er eine Gebührenpflicht auf sich ziehe. Vielmehr erwartet der Teilnehmer, daß er durch die Notwendigkeit einer bestimmten Vorwahl hinreichend über die erhöhte Entgeltlichkeit aufgeklärt ist. Auch bei der rundfunkähnlichen Kommunikation sollte jedenfalls die Möglichkeit bestehen, zum Beispiel durch spezielle Vorwahlkennziffern und nicht durch einen Vorschalttext die Entgeltlichkeit ankündigen zu lassen.

Zum 2. Unterabschnitt:

Textdienste

Zu § 38 — Arten von Textdiensten

Die Vorschrift erläutert verschiedene Arten der Textsendungen auf Abruf und Zugriff, wie sie sich derzeit als möglich darstellen und daher eine gesetzliche Regelung erfahren können.

Für den Bildschirmtext schließt sich Nummer 1 an die Definition im Bildschirmtext-Staatsvertrag an.

Für den Kabeltextabruf verbleibt damit nur der Textabruf in Breitbandkabelnetzen, solange diese nicht als öffentliche Fernmeldenetze ausgewiesen sind. Öffentliches Fernmeldenetz ist insbesondere das öffentliche Fernsprechnetz (§ 1 der Fernmeldeordnung) und das Datexnetz. Eine Umstellung des öffentlichen Fernsprechnetzes auf Lichtleiterkabel würde im Endstadium ein Breitbandkabelnetz mit universeller Verwendbarkeit entstehen lassen. Die örtlichen Breitbandkabelnetze in herkömmlicher Kupfertechnik dagegen, die im wesentlichen als reine Verteilnetze in Baumstruktur ausgelegt sind, haben bisher die Funktion einer Gemeinschaftsantennenanlage und erhalten auch als Sendeanlagen für originär im Kabelnetz verbreitete Rundfunkprogramme vorerst nicht den Charakter eines öffentlichen Fernmeldenetzes (vgl. § 46 Abs. 10, § 49 a der Fernmeldeordnung). Das

Land hat auf diese Rechtslage und ihre Weiterentwicklung nicht unmittelbar Einfluß. Die vorliegende Vorschrift kann daher nur an die jeweilige fernmelderechtliche Lage anknüpfen.

Die Textsendungen auf Zugriff im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2, die zyklisch ausgestrahlt werden und auf die jederzeit einzeln zugegriffen werden kann, werden im Einklang mit dem derzeit üblichen Sprachgebrauch als Videotext bezeichnet, soweit sie auf den Leerzeilen eines Fernsehsignals transportiert werden. Sie sind von der Übertragungskapazität her von vornherein stark beengt. Entfällt diese Enge der Übertragungskapazität, weil ein ganzer Kabel-Fernsehkanal für zyklische Textsendungen benutzt werden kann, so spricht man von „Kabeltext". Wird eine drahtlose Fernsehfrequenz in voller Breite für solche zyklischen Textsendungen verwendet, bezeichnet der vorliegende Gesetzentwurf dies als „Vollkanaltext".

Zu § 39 — Textdienste durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

Absatz 1 sucht die rechtlichen Grundsätze, die sich für pressemäßige Veröffentlichungen staatlicher Stellen herausgebildet haben, für die elektronische Textkommunikation zu kodifizieren. Staatliche Gebietskörperschaften und die von ihnen abhängigen Unternehmen brauchen hier anders als beim eigentlichen Rundfunk nicht ausgeschlossen zu werden, weil von vornherein Vielfaltbedingungen wie in der gedruckten Presse herrschen. Auf der anderen Seite muß nach § 34 Abs. 2 aufgrund der verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 5 Abs. 1 GG) gewährleistet werden, daß der Staat nicht vorherrschenden Einfluß auf die Textkommunikation erlangt. Staatliche Textsendungen werden daher nur zugelassen, soweit staatliche Stellen damit in der vom Bundesverfassungsgericht eingegrenzten Weise legitime Öffentlichkeitsarbeit betreiben (vgl. BVerfGE 44, 125 ff.) oder aber gerade durch die Textsendungen ihre Aufgaben erfüllen, beispielsweise die Fahrpläne der Bundesbahn für jedermann leicht zugänglich machen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen auf dem Gebiet der Textkommunikation insoweit Raum für eine eigene Informationstätigkeit erhalten, als sie dadurch in einer der technischen Entwicklung entsprechenden Weise ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Dazu gehört die Information über ihre Fernseh- und Hörfunkprogramme; ein Monopol von Presseunternehmen für eine elektronische „Programmzeitschrift" besteht nicht, jedenfalls insoweit nicht, als sich diese elektronische Programmzeitschrift auf Programminformationen beschränkt. Nach Absatz 2 Nr. 1 wäre es aber nicht zulässig, die „elektronische Programmzeitschrift" mit allgemein unterhaltenden oder anderen Inhalten aufzufüllen; insoweit würden die Rundfunkanstalten ihre gesetzlichen Aufgaben überschreiten.

Die programmbegleitenden Informationen haben besondere Bedeutung vor allem auf dem Gebiet des Videotextes. Hier können die Rundfunkanstalten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ihr Programmangebot wesentlich verbessern, beispielsweise durch eine alternative Mehrsprachigkeit (Untertitelung) von Sendungen, die es möglich macht, ausländische Programme auch fremdsprachigen Minderheiten zugänglich zu machen.

§ 38 Nr. 2 Buchst. a und b des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 20. August 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 482) schließt den NDR vom Bildschirmtext völlig aus und gestattet ihm beim Videotext nur die Erläuterung, Begleitung und Ergänzung von Programmen. Dies geht über die vorliegende Beschränkung noch hinaus.

Zu § 40 — Werbung

Werbung soll von Textsendungen so wenig ausgeschlossen werden wie von der gedruckten Presse, aber als solche deutlich gekennzeichnet sein. In Anlehnung an Artikel 8 des Staatsvertrages über den Bildschirmtext soll für diese Kennzeichnung der Buchstabe „W" verwendet werden.

Im Gegensatz zur Regelung für den privaten Rundfunk ist eine anteilmäßige Beschränkung der Werbung nicht vorgesehen. Eine solche Beschränkung wäre ebenso wenig zu rechtfertigen wie bei der gedruckten Presse.

Zu §41 — Untersagung

Während für die gedruckte Presse eine staatliche Aufsicht fehlt, soll sie für die elektronische Textkommunikation trotz ihrer Presseähnlichkeit in einem Mindestmaß vorgesehen sein, um zumindest in einem ersten Zeitraum in besonderer Weise zu gewährleisten, daß die rechtlichen Bindungen in diesem Grenzbereich zum Rundfunk beachtet werden.

Die Regelung ist so gestaltet, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Die Vorschrift lehnt sich einerseits an § 28 Abs. 1 Nr. 2 an (Widerruf der Zulassung für privaten Rundfunk), andererseits an Art. 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrages.

Zu § 42 — Kabeltextabruf

Für den Kabeltextabruf wird auf den Staatsvertrag über den Bildschirmtext verwiesen, soweit dies sinnvoll erscheint.

Zu § 43 — Kabeltext, Vollkanaltext

Die Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation, die § 34 Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an die Pressefreiheit festlegt, erfordert auch für Textdienste auf Zugriff keine wesentliche Einschränkung, soweit, wie beim Kabeltext und Vollkanaltext, grundsätzlich keine die Vielfalt erschwerende Übertragungsenge besteht, weil ein ganzer Kanal von Fernsehbreite genutzt werden kann. Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 2 Satz 1 aber eine Anzeigepflicht vor, da

a) die Textzugriffsdienste dem Rundfunk näher stehen als Abrufdienste, weil jeweils ein ganzes Magazin mit vom Veranstalter zusammengestellten Seiten zyklisch ausgestrahlt und insofern das Angebot von vornherein verengt wird,

b) das mögliche Angebot von Textseiten je Kanal beim Zugriffsdienst wesentlich geringer ist als beim Abrufdienst, so daß hier am ehesten mit der Möglichkeit eine Übertragungsknappheit gerechnet und daher rechtzeitig Vorsorge getroffen werden muß.

Stellt die Aufsichtsbehörde aufgrund der Anzeige fest, daß die Übertragungskapazität nicht für alle Übertragungswünsche ausreicht, so muß sie nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung die Regeln fixieren, die es dem Träger der Textzentrale oder Übertragungsanlage erlauben, alle Übertragungswünsche nach gleichen Regeln in der erforderlichen Einschränkung erfüllen zu können. Da es hierbei darum geht, streng formale Kriterien des gleichen Zugangs festzulegen, bedarf der Erlaß der Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Medienbeirats.

Ergeben sich im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Landesanstalt (Satz 3). Durch diese Regelung wird vermieden, bei Übertragungsenge eine individuelle Zulassung jedes Veranstalters durch die Landesanstalt zu verlangen und damit einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Wegen der Nähe zum Rundfunk ist festgelegt (Absatz 1), daß Veranstalter von Textzugriffsdiensten nur sein kann, wer auch Veranstalter eines privaten Rundfunkprogramms sein könnte. Dabei wird aber nicht verlangt, daß der Veranstalter einen Wohnsitz im Inland besitzt, da auch ausländische Presseerzeugnisse im Inland frei vertrieben werden können. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Rundfunkanstalten gelten die Beschränkungen nach § 39.

Zu § 44 — Videotext

Bis zum 31. Dezember 1984 wird Videotext von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten versuchsweise ausgestrahlt und ist von diesen aufgrund einer Vereinbarung teilweise den Zeitungsverlegern für die Verbreitung eigener Textsendungen zur Verfügung gestellt.

Absatz 1 beläßt dem Veranstalter eines Fernsehprogramms die Leerzeilen des von ihm ausgestrahlten Signals zur eigenen Nutzung von Videotext, bei den Landesrundfunkanstalten aber nur, soweit sie überhaupt Videotext verbreiten dürfen (§ 39 Abs. 2).

Private Fernsehveranstalter können nach Absatz 2, Landesrundfunkanstalten als wesentlich aus öffentlichen Gebühren finanzierte Träger öffentlicher Aufgaben müssen nach Absatz 3 die von ihnen nicht genutzten Leerzeilen Dritten für die Veranstaltung von Videotexten überlassen, damit das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel des Gesetzentwurfs gefördert wird, Meinungsvielfalt durch eine Vielzahl von Veranstaltern und Veranstaltungen zu erreichen. Auch die Landesrundfunkanstalten können ein angemessenes Entgelt verlangen, da sie die Kosten der Ausstrahlung des Fernsehsignals tragen.

Weder private Fernsehveranstalter noch öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalten dürfen aber Videotextkapazität beliebig an Dritte vergeben; die Landesanstalt sorgt nach Absatz 2 durch eine Rechtsverordnung entsprechend § 43 Abs. 3 für chancengleichen Zugang aller Veranstaltungswilligen und sorgt dafür, daß sich „elektronische Pressefreiheit" auch auf dem Wege über Videotext für ein breites Publikum entfalten kann; dies ist vor allem wichtig, solange Kabeltext und Vollkanaltext noch nicht oder nur für relativ kleine Gruppen der Bevölkerung zur Verfügung stehen können.

Die persönlichen Voraussetzungen für Veranstalter und die Anzeigepflicht sollen nach Absatz 4 ebenso bestehen wie bei Kabeltext und Vollkanaltext.

Zum 3. Unterabschnitt:

Ton- und Bewegtbilddienste

Zu § 45 — Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

Auch für Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf ist grundsätzlich eine Verbreitungsfreiheit anerkannt (§ 34 Abs. 1). Doch sind hier stär-

kere Bindungen als bei Textsendungen auf Abruf erforderlich, insbesondere eine Anzeigepflicht (Absatz 1 i. V. m. § 43 Abs. 2), da

a) hier Rundfunkprogramme „gestückelt" angeboten werden können, mit einer möglichen Auswirkung auf die Akzeptanz und Finanzierbarkeit des eigentlichen Rundfunks,

b) die erforderliche hohe Übertragungskapazität ein Nebeneinander verschiedener Abrufdienste viel schwerer zuläßt als bei Textabrufdiensten, so daß die Landesanstalt von Anfang an die Möglichkeit haben muß, dem Entstehen einseitiger Machtpositionen einzelner Veranstalter entgegenzuwirken (Absatz 1 i. V. m. § 43 Abs. 3).

Veranstalter kann sein, wer Textdienste veranstalten darf (Absatz 1 i. V. m. § 43 Abs. 1). Die Anforderungen sind also gegenüber dem privaten Rundfunk abgeschwächt; so ist es nicht notwendig, daß der Veranstalter seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat. Abrufdienste sollen sich über alle Grenzen hinweg frei entfalten können.

Den Gebietskörperschaften sind Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf nach Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 mit denselben Einschränkungen gestattet wie Textsendungen, das heißt nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur zulässigen Öffentlichkeitsarbeit. Anders als im Rundfunk besteht nicht von vornherein eine Gefahr staatlicher Vorherrschaft über den Rundfunk, weil nach anfänglichen Schwierigkeiten ein breites Angebot aus Videotheken und Audiotheken zu erwarten ist und der Rezipient selbst bestimmt, welche einzelne Sendung er aus diesem Angebot auswählt und übertragen erhalten will. Die Landesanstalt kann eingreifen, wenn sich entgegen dieser Erwartung eine Vorherrschaft von Gebietskörperschaften einstellen sollte.

Dem Süddeutschen Rundfunk und dem Südwestfunk soll die Veranstaltung von Abrufdiensten gestattet werden, wenn sich dies bei der Überprüfung des Gesetzes nach fünf Jahren als zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Anstalten als erforderlich erweist (§ 85 Abs. 2 Nr. 4). Vorerst sollen nach Absatz 2 private Veranstalter eine Aufbauchance erhalten.

Da die für einen beliebigen Zugang privater Anbieter erforderliche hohe Übertragungskapazität vorerst kaum zur Verfügung steht, wird die Landesanstalt durch Rechtsverordnung den chancengleichen Zugang von Veranstaltern entsprechend § 43 Abs. 3 regeln müssen. Zunächst kommt wohl nur ein Bestelldienst mit automatischer Zulieferung zu sendearmen Nachtzeiten in Betracht, wie er in Berlin erprobt wird. Die Anzeigepflicht soll die Landesanstalt in die Lage versetzen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Zu § 46 — Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff

Wegen der besonderen Nähe dieser Zugriffsdienste zum Rundfunk ist nach Absatz 1 vorerst eine Zulassung durch die Landesanstalt vorgesehen, die teilweise den Regeln für den privaten Rundfunk folgt (Absatz 2). Denn im Gegensatz zu Abrufdiensten bestimmt nicht der Empfänger aus einem potentiell breiten Gesamtangebot, was ihm übertragen werden soll, sondern der Veranstalter stellt ein begrenztes Angebot zyklisch zu verbreitender Sendungen zusammen, übt also noch eine gewisse Programmherrschaft aus. Entsprechend vergrößert ist demnach die Möglichkeit vorherrschenden Einflusses bestimmter Veranstalter auf die Meinungsbildung.

Auf die Zulassung besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Rechtsanspruch (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 47 — Werbung bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff

Bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff erscheinen Beschränkungen der Werbung wie beim privaten Rundfunk nur dort angebracht, wo Wirtschaftswerbung mit anderen Informationen verknüpft wird. Denn hier entstehen zwar nicht dieselben, aber doch ähnliche Probleme der Programmwahrheit und der Abhängigkeit der Informationsinhalte von Werbung wie beim privaten Rundfunk. Deshalb sollen nach Absatz 1 die Werberegelungen für privaten Rundfunk entsprechende Anwendung finden.

Im Gegensatz zum privaten Rundfunk ist es nach Absatz 2 nicht ausgeschlossen, Abruf- oder Zugriffsprogramme voll der Werbung zu widmen, sofern der Rezipient nur die Möglichkeit hat, dies zu erkennen. Es steht dann bei ihm, ob er auf reine Werbung zugreift oder nicht. Ausgeschlossen sein muß aber auch hier die rein kinderbezogene Werbung und die Werbung an Sonn- und Feiertagen bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff in einem lokalen oder regionalen Verbreitungsgebiet (Absatz 2 Satz 2).

Zum 7. Abschnitt:

Programmgrundsätze

Zu § 48 — Allgemeine Programmgrundsätze

§ 48 beschränkt sich auf wenige Programmgrundsätze für den Rundfunk und die rundfunkähnliche Kommunikation, die sich im wesentlichen aus der Verfassung ableiten: Die Achtung der Menschenwürde ist oberstes Verfassungsprinzip (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Verpflichtung, die Überzeugungen Anderer zu achten, gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für den einzelnen Veranstalter im außenpluralen Rundfunksystem (BVerfGE 57, 295, 326). Für die Völkerverständigung ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 GG, für die Herstellung der Einheit Deutschlands aus der Präambel zum Grundgesetz, daß sie Verfassungswerte darstellen, gegen die sich die Sendungen des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste nicht richten dürfen. Die Rundfunkfreiheit und die Freiheit der rundfunkähnlichen Kommunikation kann, wie andere Freiheitsrechte, nur im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausgeübt werden; über diese Grenze geht nicht jede Kritik hinaus, sondern nur die Kritik, die in verfassungsfeindlicher Absicht die freiheitlich-demokratische Grundordnung angreift (vgl. BVerfGE 27, 88, 100 oben, Verbringungsverbot).

Zu § 49 — Schutz von Kindern und Jugendlichen

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, die von Sendungen des Rundfunks oder der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste ausgehen könnten, mißt der Gesetzentwurf besondere Bedeutung zu. Die Expertenkommission Neue Medien Baden-Württemberg hat in ihrem Abschlußbericht darauf hingewiesen, daß private Veranstalter bei einer ausschließlichen Finanzierung durch Werbung im Kampf um hohe Einschaltquoten veranlaßt sein könnten, in stärkerem Umfang als die öffentlich-rechtlichen Rundfunk-

anstalten mit ihrer überwiegenden Finanzierung aus Gebühren auf eine „reißerische Wirkung" ihrer Sendungen Wert zu legen (vgl. Expertenkommission Neue Medien — Baden-Württemberg, Band I, S. 165). Den sich daraus möglicherweise ergebenden Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen soll mit der Bestimmung des § 49 entgegengewirkt werden.

Absatz 1 ist der Bestimmung des § 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nachgebildet. Die Nummern 1 bis 3 enthalten Fälle einer schweren Jugendgefährdung, so daß Sendungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, verboten sind.

Nummer 1 entspricht dem § 131 Abs. 1 StGB in der Fassung des Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das der Bundestag am 6. Dezember 1984 verabschiedet hat und der Bundesrat am 8. Februar 1985 beraten wird.

Nummer 2 verbietet pornographische Sendungen schlechthin. Sie sind ohne Rücksicht darauf verboten, ob es sich um die Darstellung von einfacher oder harter Pornographie handelt.

Nummer 3 stellt auf die Eignung der Sendung zu schwerer Jugendgefährdung ab und nicht darauf, ob eine Gefährdung bereits eingetreten ist. Offensichtlich im Sinne der Nummer 3 ist etwas, was klar zu Tage tritt und deshalb ohne besondere Mühe erkennbar ist (BGHSt. 8, 80, 87 f.). Hierunter können z. B. die Fälle der Verherrlichung sexueller Lust fallen, die nicht pornographisch im Sinne des § 184 StGB sind (vgl. hierzu OLG Köln, NJW 1971, 255 f.).

Absatz 2 gilt für Sendungen, die nach Absatz 1 zwar nicht verboten sind, von denen aber gleichwohl eine beeinträchtigende Wirkung und Gefährdung auf Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Sie sind zulässig, wenn

1. sie zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet werden, also zu einer Tageszeit, zu der vermutet werden kann, daß Kinder und Jugendliche nicht fernsehen, und

2. der Veranstalter durch technische Maßnahmen Vorsorge getroffen hat, daß Kinder und Jugendliche die Sendung nicht sehen oder hören können. Diese Voraussetzung ist deshalb erforderlich, weil die Festsetzung allein einer Zeitgrenze durch eine Aufzeichnung mittels eines Videorecorders umgangen werden kann. Bei einer Verschlüsselung von Sendungen liegt es in der Verantwortung der Eltern, eine Entschlüsselung dieser Sendungen zu verhindern. Eine Verschlüsselung könnte z. B. in der Weise erfolgen, daß das Fernsehsignal verzerrt wird und auf dem Bildschirm ein völlig deformiertes Bild erscheinen würde, wenn nicht mittels eines Zusatzgerätes, das z. B. mit einer Code-Karte in Betrieb gesetzt wird, die Verzerrung wieder rückgängig gemacht wird. Es ist zu erwarten, daß der rasche technische Fortschritt auf diesem Gebiet zur Entwicklung weiterer Verfahren führen wird.

Absatz 3 erlaubt die Verbreitung von Filmen oder der von Videocassetten, Bildplatten oder vergleichbaren Bildträgern überspielten Sendungen, die mit „freigegeben ab 16 Jahre" gekennzeichnet sind, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und ohne eine Verschlüsselung. Denn bei diesen Sendungen ist durch Sachverständige geklärt, daß eine Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Jugendlichen ab sechzehn Jahren durch diese Sendungen nicht zu erwarten ist. Absatz 3 berücksichtigt die Neufassung des Gesetzes zum

Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, das der Bundestag am 6. Dezember 1984 verabschiedet hat und der Bundesrat am 8. Februar 1985 beraten wird.

Zu § 50 — Sorgfaltspflicht

Absatz 1 ist dem § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11) und dem § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 27. August 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1952, S. 40; Regierungsblatt für das Land Baden-Württemberg-Hohenzollern 1952, S. 27) nachgebildet. Entsprechende Anforderungen an Nachrichten und Berichte enthält auch die Nummer 2 der Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) des Deutschen Presserates (Stand: 31. Dezember 1979). Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 16. Juni 1981 zu den Programmbindungen in einem außenpluralen Rundfunksystem klargestellt, daß die einzelnen Veranstalter zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet bleiben (BVerfGE 57, 295, 326).

Absatz 2 soll dazu dienen, daß die Veranstalter vor der Verbreitung einer Nachricht oder eines Berichts die hiervon wesentlich betroffenen Personen oder Stellen hören, um die Nachrichten und Berichte in tatsächlicher Hinsicht auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Ähnliche Regelungen enthalten § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk und § 17 Abs. 2 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 229).

Absatz 3 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG Rechnung. Danach gewährleisten die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst und allein zu bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen. Wenn der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen tritt, auf andere einwirkt und dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens berührt, können sich jedoch Einschränkungen seines ausschließlichen Bestimmungsrechts über seinen Privatbereich ergeben, soweit dieser nicht zur unantastbaren Intimsphäre gehört. Insoweit ist durch Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln, ob das verfolgte öffentliche Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient, ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert wird und im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (BVerfGE 35, 202, 220 f.). Diese Grundsätze, deren Geltung für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks das Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung bestätigt hat, sollen aufgrund der Regelung in Absatz 3 auch für den privaten Rundfunk und die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste Anwendung finden.

Absatz 4 entspricht nahezu wörtlich § 3 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" vom 6. Juni 1961 (GBl. S. 215). Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der Bürger klar unterscheiden kann, ob es sich um eine objektive — von subjektiven Einflüssen ungefärbte — Meldung oder um eine persönliche Meinung des jeweiligen Kommentators handelt.

Zum 8. Abschnitt:

Informationsrechte und Verfahrenspflichten der Veranstalter

Zu § 51 — Informationsrechte

§ 51 entspricht weitgehend dem § 4 Abs. 1 und 2 des Landespressegesetzes. Das — dem Presserecht nachgebildete — Informationsrecht ist durch die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe durch die Rundfunkveranstalter und die Veranstalter von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten gerechtfertigt.

Die Auskunftsverpflichtung der Behörden besteht nach Absatz 1 nur in den Fällen, in denen die Auskunft einem öffentlichen Interesse dient. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn dem Auskunftsersuchen ein ausschließlich privates Interesse zugrunde liegt oder sich dieses auf Angelegenheiten bezieht, denen keine allgemeine Bedeutung zukommt. Anspruchsberechtigte sind nach Absatz 1 die Veranstalter und deren Vertreter. Vertreter der Veranstalter sind insoweit diejenigen, die von dem Veranstalter mit der Beschaffung von Informationen betraut oder sonst dazu beauftragt sind (vgl. zur Auslegung des Begriffs „Vertreter der Presse" insbesondere Löffler, Presserecht (Kommentar), Band I, 3. Auflage, München 1983, Rd. Nr. 27 ff. zu § 4 LPG). Die Absätze 3 und 4 des § 4 des Landespressegesetzes sind in den Gesetzentwurf nicht übernommen worden. Die Unzulässigkeit von Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Veranstalter allgemein verbieten, ergibt sich schon aus der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtung der Behörde zur Auskunftserteilung. Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes war durch die frühere Praxis veranlaßt, „daß Zeitungen sich durch Vereinbarungen mit Behörden eine Art Monopol für den Abdruck amtlicher Bekanntmachungen sicherten und damit oft noch durch den Untertitel ‚Amtsblatt für den Kreis (die Gemeinde) ...' einen werbenden Effekt erzielten" (vgl. Rebmann/Ott/Storz, Das baden-württembergische Gesetz über die Presse, Stuttgart 1964, Rd. Nr. 42 zu § 4). Einer Übernahme der Regelung des § 4 Abs. 4 des Landespressegesetzes in den Gesetzentwurf erscheint jedoch nicht erforderlich, zumal sich bereits aufgrund des Art. 3 Abs. 1 GG eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung durch die Behörden verbietet.

Zu § 52 — Verantwortlicher Redakteur

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet jeden Veranstalter dazu, mindestens einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen. Die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs dient vor allem dazu, die Feststellung desjenigen zu erleichtern, der für die Erfüllung von Gegendarstellungsansprüchen, zivilrechtlichen Ansprüchen und der für das Freihalten der Sendungen von strafbarem Inhalt verantwortlich ist. Diese Feststellung wird bei Rundfunksendungen dadurch erschwert, daß an einem Programmbeitrag für den Bürger nicht erkennbar eine Vielzahl von Personen mitwirken. Dies kann auch bei rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten, insbesondere bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf oder Zugriff, der Fall sein.

Welche Person der Veranstalter zum verantwortlichen Redakteur bestellt, ist ihm freigestellt. Jedoch ergibt sich aus dem Begriff „verantwortlicher Redakteur", daß der zum verantwortlichen Redakteur bestellten Person innerhalb der Organisation des Veranstalters die Entscheidung obliegen muß, daß eine Sendung strafbaren Inhalts nicht ausgestrahlt wird.

Satz 2 entspricht dem § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landespressegesetzes. Soweit eine natürliche Person Veranstalter ist und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, bedarf es nach Satz 3 der Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs nicht. Denn in diesem Fall besteht für den Bürger keine Schwierigkeit, die Verantwortlichkeit des Veranstalters festzustellen.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem § 9 Abs. 1 und 3 des Landespressegesetzes. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt; sie kann deshalb unbedenklich für den privaten Rundfunk und die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste übernommen werden. Es erscheint sachgerecht, die Bewilligung von Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 der Landesanstalt zu überlassen.

Absatz 3 ist dem § 7 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" nachgebildet. Er dient der Klarstellung, daß die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs die Verantwortung anderer Personen unberührt läßt.

Zu § 53 — Auskunftspflicht

Absatz 1 soll dem Bürger die Feststellung des Veranstalters einer Sendung und des für den Inhalt der Sendung verantwortlichen Redakteurs ermöglichen. Die Regelung entspricht im Grundsatz der Impressumspflicht nach § 8 des Landespressegesetzes. Außer der Feststellung derjenigen, die für eine Sendung insbesondere im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sinn verantwortlich sind, dient Absatz 1 der Informationsklarheit. Die Klarstellung der Herkunft der verschiedenen Sendungen ist Voraussetzung einer freien Meinungsbildung. Für das Urteil des Bürgers ist nicht nur der Inhalt einer Sendung wichtig, sondern auch die Kenntnis von der Herkunft der jeweiligen Informationen und von den Personen, die „dahinter stehen" (vgl. Löffler, Presserecht, (Kommentar), Band I, 3. Auflage, München 1983, Rd. Nr. 12 und 21 zu § 8).

Satz 1 überläßt es dem Veranstalter, an welcher Stelle der Sendung und in welcher Form er kenntlich gemacht wird. Satz 1 verpflichtet jedoch dazu, in jeder Sendung den Namen oder die Firma des Veranstalters anzugeben. Bei der Verpflichtung, den verantwortlichen Redakteur zu benennen, trennt der Gesetzentwurf zwischen Rundfunksendungen und Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff einerseits und andererseits den Textsendungen. Satz 2 verpflichtet den Veranstalter dazu, am Ende jeder Rundfunksendung und jeder Ton- und Bewegtbildsendung auf Abruf oder Zugriff den Namen des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Von einer entsprechenden Verpflichtung für Textsendungen ist abgesehen worden, weil nach der Definition des § 2 Nr. 3 Buchst. b auch die einzelne Textseite eine Sendung sein kann und im Hinblick auf den geringen Raum einer Textseite die Verpflichtung, den verantwortlichen Redakteur zu benennen, überzogen wäre. Satz 3 sieht deshalb für Textsendungen die Verpflichtung des Veranstalters vor, seinen Namen oder seine Firma und seine Anschrift sowie den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs zum jederzeitigen unentgeltlichen Abruf oder Zugriff anzubieten. Der Gesetzentwurf nimmt insoweit — in etwas modifizierter Form — einen Vorschlag der Expertenkommission Neue Medien Baden-Württemberg auf (vgl. Expertenkommission Neue Medien Baden-Württemberg, Abschlußbericht, Band I S. 195). Die Verpflichtung nach Satz 3 besteht für die Dauer des Angebots der Sendung. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Textseite mit den Angaben über den Veranstalter und den verantwortlichen

Redakteur entsprechend § 54 zu speichern, so daß auch weiterhin im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes — z. B. zur Durchsetzung eines Gegendarstellungsanspruchs — die Möglichkeit besteht, diese Angaben in Erfahrung zu bringen. Für den Fall, daß die Textseite mit den Angaben über den Veranstalter und den verantwortlichen Redakteur nicht als eine Sendung im Sinne des § 2 Nr. 3 angesehen wird, ist in Satz 3 die entsprechende Geltung des § 54 bestimmt worden.

Die große Bedeutung, die der Gesetzentwurf der Auskunftspflicht bei der zu erwartenden Vielzahl von Sendungen im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsschutz und den Gesichtspunkt der Informationsklarheit zumißt, unterstreicht auch die Regelung des Absatzes 2. Nach Satz 1 kann der Bürger von der Landesanstalt die Mitteilung des Namens oder der Firma und der Anschrift des Veranstalters verlangen, soweit die Landesanstalt aufgrund der Zulassung der Veranstalter darüber informiert ist, wer zu welcher Zeit als Veranstalter zu Sendungen befugt war. Da die Landesanstalt keine Kenntnis darüber hat, wer für die einzelne Sendung der verantwortliche Redakteur war, bestimmt Satz 2, daß der Veranstalter über den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs auf Verlangen Auskunft erteilen muß. Der Vorteil der Regelung des Absatzes 2 besteht darin, daß der betroffene Bürger in einer wenig aufwendigen Weise — nämlich ohne eigene Einsicht in Aufzeichnungen oder gespeicherte Informationen — Kenntnis über den Veranstalter und nach Satz 2 über den verantwortlichen Redakteur erlangen kann und die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht an die Fristen für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen oder die Nichtlöschung gespeicherter Informationen gebunden ist.

Zu § 54 — Aufzeichnungs- und Speicherungspflicht

Absatz 1 entspricht im Grundsatz der Aufzeichnungspflicht in den Rundfunkgesetzen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. § 14 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk). Absatz 1 erstreckt die Aufzeichnungspflicht über den Bereich des Rundfunks hinaus auch auf die Textsendungen auf Zugriff und die Ton- und Bewegtbildsendungen auf Zugriff wegen deren Nähe zum Rundfunk. Die Aufzeichnungspflicht ist darin begründet, daß zivilrechtliche Ersatzansprüche oder Abwehransprüche und auch eine strafrechtliche Verantwortung wegen des rechtswidrigen Inhalts einer Rundfunksendung sich nur schwer verwirklichen lassen, wenn der Inhalt der fraglichen Sendung nicht mehr reproduziert werden kann (vgl. Expertenkommission Neue Medien — Baden-Württemberg, Band I, S. 175). Darüber hinaus ermöglicht die Aufzeichnungspflicht auch eine wirksame Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk. Im Unterschied zu § 11 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" und zu § 23 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über einen Versuch mit Breitbandkabel beschränkt § 54 Abs. 1 die Aufzeichnungspflicht nicht auf Wortsendungen, weil auch durch eine rein bildliche Darstellung die Rechte Betroffener berührt sein können. Die Aufbewahrungsdauer von sechs Wochen entspricht dem Zeitraum, in dem nach § 55 Gegendarstellungsansprüche geltend gemacht werden können.

Absatz 2 sieht für Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf und auch für Textsendungen auf Abruf die Verpflichtung vor, die Sendung für einen Zeitraum von sechs Wochen seit dem Tag, an dem die Sendung letztmals zum Abruf angeboten worden ist, weiterhin zu speichern. Zwar sieht der Bildschirmtext-Staatsvertrag eine Speicherungspflicht nicht vor. Da jedoch ohne eine Speicherungspflicht

ein wirksamer Rechtsschutz — insbesondere bei kurzlebigen Textsendungen — nicht möglich wäre, ist in den Gesetzentwurf eine Speicherungspflicht aufgenommen worden. Hierfür hat auch eine Rolle gespielt, daß bei der raschen technischen Entwicklung auf diesem Gebiet der Raumbedarf und die Kostenbelastung einer Speicherung noch weiter zurückgehen werden.

Im Unterschied zur Aufzeichnungspflicht bei Rundfunksendungen ist Adressat einer Speicherungspflicht nach Absatz 2 auch — bei Kostentragung durch den Veranstalter — der Träger des Speichers, da sonst der Veranstalter, der nicht zugleich Träger des Speichers ist, die Verpflichtung nur über vertragliche Ansprüche sichern könnte. Satz 3 ermöglicht es, von der gespeicherten Sendung eine Aufzeichnung herzustellen, die die Verpflichtung zur Speicherung der Sendung entfallen läßt. Die Herstellung einer Aufzeichnung könnte z. B. in Betracht kommen, wenn die Speicherkapazität zu sehr belastet würde oder der Veranstalter die Kosten der Speicherung vermeiden will.

Absatz 3 und Absatz 4 sind weitgehend den entsprechenden Bestimmungen in den Rundfunkgesetzen nachgebildet (vgl. für den Absatz 3: § 11 Satz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen"; für den Absatz 4: § 14 Abs. 3 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk). Das Einsichtsrecht gemäß Absatz 4 ist im Sinne eines wirksamen Rechtsschutzes nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt, sondern besteht solange, wie nach § 54 die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren oder die Sendung zu speichern ist.

Zu § 55 — Gegendarstellungspflicht

§ 55 gibt demjenigen, dessen Angelegenheiten in Rundfunksendungen, Textsendungen oder Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff vor der Allgemeinheit erörtert werden, einen Anspruch darauf, an gleicher Stelle, für den gleichen Sendebereich und bei Rundfunksendungen zu einer gleichwertigen Sendezeit mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu kommen. Der Gegendarstellungsanspruch gibt die Möglichkeit, sich alsbald und damit besonders wirksam zu verteidigen, während etwaige daneben bestehende zivil- und strafrechtliche Mittel des Persönlichkeitsschutzes bei Durchführung des Hauptsacheverfahrens regelmäßig erst zu einem Zeitpunkt zum Erfolg führen, in dem die Allgemeinheit kein Interesse mehr an der Angelegenheit hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gegendarstellungsanspruch zwar selbst nicht unmittelbar verfassungsrechtlich gewährleistet. Jedoch dient er dem Schutz der Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung der eigenen Person, die von der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt wird (BVerfGE 63, 131, 142).

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen weitgehend dem § 4 Abs. 1 bis 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" und dem § 11 des Landespressegesetzes. Nach Absatz 1 Satz 2 muß die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluß vom 8. Februar 1983 eine Frist von zwei Wochen für die Geltendmachung eines Gegendarstellungsverlangens, wie sie § 12 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vorsah, für nichtig erklärt, weil eine derart kurze Frist mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung auch klargestellt,

daß der Gesetzgeber nicht gehindert ist, das Verlangen einer Gegendarstellung entsprechend deren Funktion an eine Frist zu binden, zumal dem Betroffenen zum Schutz seines Persönlichkeitsrechts andere zivilrechtliche Ansprüche verbleiben. Bei der Bemessung dieser Frist kommt dem Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, daß auch eine kürzere Frist als die in den meisten einschlägigen Regelungen vorgesehene Frist von drei Monaten bestimmt werden kann (BVerfGE 63, 131, 144 ff.). Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Frist von sechs Wochen nach Verbreitung der beanstandeten Sendung kann nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht beanstandet werden. Die Fristsetzung beruht auf der Erwägung, daß nur eine alsbaldige Verbreitung der Gegendarstellung Aussicht hat, den Eindruck der beanstandeten Tatsachenbehauptung zu kompensieren.

Da der Veranstalter einer Sendung auf Abruf, der zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gegendarstellung keine Sendungen mehr anbietet, nur über vertragliche Ansprüche die Aufnahme der Gegendarstellung in den Speicher erreichen könnte, sieht Absatz 2 Satz 3 auch die Verpflichtung des Trägers des Speichers vor, auf Kosten des Veranstalters die Gegendarstellung in den Speicher aufzunehmen.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem Art. 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrages und dem § 7 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Durchführung eines Feldversuchs mit Bildschirmtext vom 18. März 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 153). Nach Absatz 5 besteht ein Gegendarstellungsanspruch auch bei Einzelsendungen, bei denen eine Gegendarstellung regelmäßig den Abnehmerkreis der beanstandeten Erstinformation nicht mehr erreicht. Absatz 5 unterscheidet sich insoweit von dem presserechtlichen Gegendarstellungsanspruch, der nur für p e r i o d i s c h e Druckwerke gilt. Die Regelung des Absatzes 5 beruht darauf, daß bei Sendungen auf Abruf oder Zugriff, die praktisch von jedermann an jedem Ort im Verbreitungsgebiet zu einem selbstgewählten Zeitpunkt empfangen und die über einen bestimmten Zeitraum hinweg zum Abruf oder Zugriff angeboten werden können, stärker als bei kurzlebigen Pressemitteilungen die Individualsphäre des Einzelnen betroffen sein kann. Aus Gründen des Rechtsschutzes erscheint es sachgerecht, eine Gegendarstellung, die „der Sicherung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dient" (BVerfGE 63, 131, 143), auch bei Einzelsendungen zuzulassen. Bei diesen Sendungen bewirkt die Gegendarstellung immerhin, daß die zukünftigen Empfänger der Sendung die Möglichkeit haben, zu der beanstandeten Sendung zugleich die Gegendarstellung des Betroffenen zur Kenntnis zu nehmen.

Nach Absatz 5 Satz 2 ist in dem Fall, in dem die beanstandete Sendung nicht mehr angeboten wird, die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle in das Informationsangebot aufzunehmen und solange zum Abruf oder Zugriff anzubieten, wie zuvor die Sendung angeboten worden ist, längstens jedoch zwei Wochen. Artikel 7 Abs. 1 Satz 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrages sieht insoweit eine Frist von einem Monat vor. Die zeitliche Eingrenzung auf zwei Wochen in Absatz 5 Satz 2 ist deshalb erfolgt, weil die Aussicht, den Eindruck der beanstandeten Tatsachenbehauptung zu kompensieren, umso geringer ist, je größer die Zeitspanne zwischen der Verbreitung der beanstandeten Sendung und der Gegendarstellung ist. Sind mehr als zwei Wochen seit dem letzten Angebot der beanstandeten Sendung vergangen, kann nicht mehr erwartet werden, daß die Gegendarstellung ausgewählt oder abgerufen wird.

Absatz 6 und Absatz 7 entsprechen dem § 11 Abs. 4 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 5 des Landespressegesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der verfahrensrechtlichen Regelung des § 11 Abs. 4 des Lan-

despressegesetzes die Auffassung vertreten, daß diese keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Nr. 1 GG für das gerichtliche Verfahren darstellt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts war der Landesgesetzgeber befugt, gemäß Artikel 70 Abs. 1 GG aufgrund seiner Kompetenz für das Presserecht für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ein den Besonderheiten des Presserechts (Erfordernis einer schnellen Reaktion, formale Prüfungskriterien) angepaßtes Verfahren zu gestalten (BVerfG, Beschluß vom 29. Januar 1975 — 2BvR 1025/74, AfP 1975, 800 mit Anmerkung Wenzel; ebenso BGH, NJW 1965, 1230 f.; anderer Ansicht Löffler, Presserecht, aaO Rd. Nr. 181 zu 11 LPG). Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gilt entsprechend auch für die verfahrensrechtliche Regelung über die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs auf dem Gebiet des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste.

Zu § 56 — Verlautbarungspflicht

Um in Katastrophenfällen oder bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Informationen an Hörer und Zuschauer schnell zu vermitteln, sind auch private Rundfunkveranstalter verpflichtet, der Bundesregierung, der Landesregierung oder einer Gemeinde Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Die Verpflichtung ist auf Durchsagen in Ausnahmesituationen begrenzt, was sich daraus ergibt, daß die Durchsagen zur Abwendung einer konkreten Gefahr erforderlich sein müssen.

Satz 2 stellt klar, daß die Programmverantwortung für diese Sendungen bei der Bundesregierung, der Landesregierung oder der entsprechenden Gemeinde liegt. Im Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann von den privaten Veranstaltern nicht verlangt werden, daß sie Sendezeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Satz 3 sieht deshalb vor, daß der Veranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

Zum 9. Abschnitt:

Landesanstalt für Kommunikation

Zu § 57 — Rechtsform und Organe

Absatz 1 überträgt die Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben auf dem Gebiet des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikation nicht einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde, sondern einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die nur der Rechtsaufsicht der Landesregierung unterliegt. Damit soll dem Grundsatz der „Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflußnahme" (BVerfGE 57, 295, 320), der auch für die rundfunkähnliche Kommunikation gilt, Rechnung getragen werden. Diesem Grundsatz kommt bei der organisatorischen Ausgestaltung ein besonderes Gewicht zu, weil zumindest für die Zeit, in der die Übertragungskapazität für Rundfunkprogramme und für rundfunkähnliche Kommunikationsdienste noch begrenzt ist, der Gesetzgeber im Interesse einer flexiblen, für neue Entwicklungen offenen Regelung nicht alle Entscheidungen der Landesanstalt durch eine Normierung vorzeichnen kann. Hierunter fallen z. B. die Aufteilung von Sendezeiten bei beschränkter Übertragungskapazität im Bereich des Rundfunks gemäß § 18 Abs. 2, die Bewilligung von Ausnahmen bei mehrfacher Programmveranstaltung gemäß § 19 Abs. 3 und

die Zulassung von Rundfunkveranstaltern ohne hinreichende Konkurrenz gemäß § 21. Der Landesanstalt steht insoweit ein unvermeidlicher Entscheidungsspielraum zu. Hinzu kommt, daß bei den angeführten Entscheidungen, die eine Prüfung voraussetzen, ob den Grundsätzen der Meinungsvielfalt entsprochen wird, auch inhaltliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen (vgl. Expertenkommission Neue Medien — Baden-Württemberg, Band I, S. 159).

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine differenzierte organisatorische Lösung vor, nach der eine Anstalt des Landes errichtet wird, die durch ihre rechtliche Selbständigkeit, durch das Bestehen (lediglich) einer Rechtsaufsicht über die Anstalt und durch folgende rechtliche Regelungen sowohl eine Abhängigkeit von fachlichen Weisungen der Regierung als auch eine Abhängigkeit von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen oder von Sonderinteressen vermeidet:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über eine hohe fachliche Qualifikation verfügen (§ 58 Abs. 1 Satz 1),
- die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Medienbeirats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 58 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2),
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands durch den Landtag erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder (§ 60 Abs. 1 Satz 1),
- die Mitglieder des Vorstands können durch den Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und nur unter engen Voraussetzungen abberufen werden (§ 60 Abs. 4),
- eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands ist ausgeschlossen (§ 60 Abs. 1 Satz 2)
- eine weitgehende Unvereinbarkeitsvorschrift (§ 61) für die Mitglieder des Vorstands, den Geschäftsführer und die Mitglieder des Medienbeirats soll die Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme und von Sonderinteressen sicherstellen (§§ 61, 63 Abs. 1 Satz 4, § 68 Abs. 2),
- die Landesanstalt soll einen Medienbeirat aus Vertretern wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte haben, dessen Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen des Vorstands, die in besonderem Maße Fragen der Meinungsvielfalt berühren, erforderlich ist, der den Vorstand durch die Abgabe von Stellungnahmen berät und der die Aufgabe einer Beschwerdestelle hat (§§ 65, 66).

Absatz 1 Satz 2 wiederholt für die Landesanstalt die Bestimmung des Art. 71 Abs. 1 Satz 2 und 3 LV, wonach auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung verwalten.

Absatz 2 sieht als Organe der Landesanstalt den Vorstand und den Geschäftsführer vor. Nach Absatz 3 soll die Landesanstalt einen Medienbeirat haben.

Der Vorstand als Kollegialorgan nimmt alle Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Geschäftsführers oder des Medienbeirats bestimmt ist. Er ist das Hauptorgan der Landesanstalt. Die Zusammensetzung des Vorstands soll neben der administrativen Erfahrung insbesondere das für die Aufgaben des Vorstands erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Medien sicherstellen.

Da die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig und nur zu den jeweiligen Sitzungen des Vorstands anwesend sein werden, soll die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Landesanstalt und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesanstalt ei-

nem Geschäftsführer übertragen werden, der im Unterschied zu den Mitgliedern des Vorstands und des Medienbeirats hauptamtlich tätig sein soll. Der Geschäftsführer soll auch die Aufgabe haben, die Entscheidungen des Vorstands und des Medienbeirats vorzubereiten.

Die Einrichtung eines Medienbeirats soll die Mitwirkung von Vertretern wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte bei den Aufgaben der Landesanstalt ermöglichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt Meinungsvielfalt im Rundfunk voraus, daß die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen und Interessen im Rundfunk zu vertreten, und nicht einzelne gesellschaftliche Kräfte einen vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung erhalten (BVerfGE 57, 295, 323). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die für die Meinungsvielfalt im Rundfunk somit maßgeblich auf die Möglichkeit des gleichgewichtigen Zu-Wort-Kommens der bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte abstellt, legt die Bildung eines Medienbeirats jedenfalls für die Zeit des Übergangs zum vollausgebildeten außenpluralen Rundfunksystem nahe. Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden, ob der Medienbeirat rechtlich oder tatsächlich entbehrlich ist.

Im Unterschied zu einem Rundfunkrat als Organ binnenpluraler öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten soll der Medienbeirat keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Programme der privaten Rundfunkveranstalter haben. Der Gesetzentwurf sieht auch davon ab, daß der Medienbeirat Aufgaben eines externen Aufsichtsorgans einzelner Rundfunkveranstalter wahrnimmt. Der Medienbeirat soll vielmehr nur bei der Erfüllung der Aufgaben der Landesanstalt mitwirken.

Absatz 3 überträgt der Landesanstalt die Dienstherrenfähigkeit. Nach § 121 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22) besitzen das Recht, Beamte zu haben, auch Anstalten des öffentlichen Rechts, denen dieses Recht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung verliehen wird. Die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit hat ihren Grund darin, daß insbesondere der Geschäftsführer, der die Entscheidungen des Vorstands ausführen (§ 63 Abs. 2), über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt entscheiden und Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Landesanstalt sein soll (§ 64 Abs. 2), hoheitsrechtliche Befugnisse im Sinne des Art. 33 Abs. 4 GG wahrnehmen soll. Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Mit Art. 33 Abs. 4 GG ist es vereinbar, daß die hoheitsrechtlichen Befugnisse, die nach dem Gesetzentwurf der Vorstand wahrnehmen soll, den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstands übertragen werden sollen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann in Ausnahmefällen von der Regel des Art. 33 Abs. 4 GG abgewichen werden (BVerfGE 9, 268, 284). Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben, zumal die vorgesehene Zusammensetzung des Vorstands gerade im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des Art. 5 Abs. 1 GG (Grundsatz der Freiheit des Rundfunks von staatlicher Einflußnahme) erfolgt ist.

Zu § 58 — Vorstand

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Vorstands. Die Zusammensetzung des Vorstands aus fünf Mitgliedern soll es ermöglichen, daß im Vorstand ein breites Spektrum an medienspezifischen

Kenntnissen und administrativen Erfahrungen vorhanden ist, die jeweils in die Entscheidungen des Vorstands eingebracht werden sollen. Ein fünfköpfiger Vorstand ist auch deshalb vorgesehen worden, um von vornherein den Eindruck zu vermeiden, daß einzelne Veranstalter oder gesellschaftliche Kräfte in den Entscheidungen des Vorstands bevorzugt oder benachteiligt werden könnten. Die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands ist andererseits aber nicht so groß, daß darunter die effektive Wahrnehmung der übertragenen Entscheidungsaufgaben leidet. Im Gesetzentwurf ist davon abgesehen worden, als Hauptorgan der Landesanstalt ein Gremium nach Art des Rundfunkrates aus Vertretern wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte zu bilden. Bei dieser Lösung wäre es ausgeschlossen, die Mitgliederzahl so zu begrenzen, daß das Gremium die ihm übertragenen Entscheidungsaufgaben wirksam wahrnehmen könnte. Der Gesetzentwurf geht deshalb einen „Mittelweg": Neben dem Vorstand, der auch zu raschen Entscheidungen in der Lage sein muß, soll ein Medienbeirat aus Vertretern bedeutsamer gesellschaftlicher Kräfte gebildet werden, der den Vorstand durch die Abgabe von Stellungnahmen berät und dessen Zustimmung zu einzelnen Entscheidungen des Vorstands erforderlich ist, die im besonderen Maße Fragen der Meinungsvielfalt berühren.

Ebenso wie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands sollen auch die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder des Vorstands das Vertrauen in die sachliche Richtigkeit und Objektivität der Entscheidungen des Vorstands sicherstellen. So sollen die Mitglieder des Vorstands besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Medien haben, wobei es sich nicht speziell um Kenntnisse im Bereich der elektronischen Medien handeln muß.

Die Qualifikation der Mitglieder des Vorstands soll ferner administrative Erfahrungen aufgrund leitender Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder Publizistik umfassen. Durch diese Formulierung soll vermieden werden, daß der Begriff „administrative Erfahrungen" nur im Sinne von Erfahrungen aus dem Bereich der Verwaltung mißverstanden wird.

Die Befähigung zum Richteramt, die nach Satz 2 der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben sollen, wird deshalb vorgesehen, weil die Entscheidungen des Vorstands im wesentlichen Rechtsfragen berühren. Der Gesetzentwurf beschränkt sich insoweit jedoch auf eine „Soll-Vorschrift", um die Auswahl der als Mitglieder des Vorstands in Betracht kommenden Personen nicht über die in Satz 1 aufgestellten Qualifikationsanforderungen hinaus weiter einzuengen. Dies ist deshalb möglich, weil davon ausgegangen werden kann, daß die Beratung des Vorstands in Rechtsfragen durch den Geschäftsführer erfolgt, der gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen soll.

Absatz 2 orientiert sich an der Bestimmung des § 7 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GBl. S. 74). Nach Satz 1 sollen die Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich tätig sein, weil sich — mit Ausnahme der Anfangszeit — die Arbeit des Vorstands auf voraussichtlich wenige Sitzungen im Jahr beschränken kann und die Entscheidungen des Vorstands jeweils vom Geschäftsführer vorbereitet werden sollen (§ 63 Abs. 2). Nach Satz 2 erhalten für jeden Tag, an dem eine Sitzung des Vorstands stattfindet, die dabei anwesenden Mitglieder des Vorstands eine Entschädigung in Höhe von einem Fünfzehntel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Ferner sieht der Gesetzentwurf für die Mitglieder des Vor-

stands Reisekostenvergütung entsprechend den für einen Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 geltenden Sätze vor.

Nach Absatz 3 sollen die Mitglieder des Vorstands an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein. Diese Bestimmung soll die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands sowohl gegenüber staatlichen Stellen als auch gegenüber Privatpersonen oder gesellschaftlichen Kräften sicherstellen. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2.

Die Dauer der Amtszeit gemäß Absatz 4 Satz 1 beruht darauf, daß gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands nicht zulässig sein soll. Satz 2 ist für die Berechnung der Amtszeit der Mitglieder des Vorstands erforderlich, wobei aus Gründen der Klarheit auf den Tag der Wahl durch den Landtag und nicht, was auch in Betracht kommen kann, auf den ersten Zusammentritt des Vorstands abgestellt werden soll. Da der Landtag bereits vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands die neuen Mitglieder des Vorstands wählen kann, ist zur Klarstellung bestimmt, daß die Amtszeit des neuen Vorstands frühestens nach dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands beginnt. Satz 3 soll im Fall einer Verzögerung der Neuwahl des Vorstands sicherstellen, daß die Geschäfte des Vorstands weitergeführt werden.

Eine Verzögerung der Neuwahl kann sich zum Beispiel ergeben, wenn sich im Landtag nicht die für eine Neuwahl des Vorstands erforderliche Mehrheit findet; die Übergangsbestimmung des § 83 Abs. 2 gilt nur für die erste Wahl eines Vorstands.

Zu § 59 — Aufgaben des Vorstands

Die der Landesanstalt obliegenden Entscheidungen soll — mit wenigen Ausnahmen — der Vorstand treffen. Nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesanstalt, die Führung der laufenden Geschäfte (§ 63 Abs. 2), die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt, deren Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführer ist (§ 64 Abs. 2), und die Herausgabe von Empfehlungen zur Medienpädagogik (§ 66 Abs. 4 Satz 1).

Zu § 60 — Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Absatz 1 regelt die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, die entsprechend der besonderen Verantwortung des Vorstands durch den Landtag erfolgt. Satz 1 sieht als Quorum für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags vor. Vorbild für diese Regelung ist § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), wonach die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundesrat mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erfolgt (vgl. zum Wahlverfahren im Bundestag § 6 Abs. 5 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, wonach als Richter gewählt ist, wer — von insgesamt zwölf Stimmen des Wahlmännerausschusses des Bundestages — mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt). Ebenso wie bei der Wahl von Richtern dient das Erfordernis einer breiten Mehrheit bei der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands dazu, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht für die Personen, die vom Landtag gewählt werden, keine Verpflichtung vor, die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands zu übernehmen. Für die Wahl als Mitglieder oder stellvertre-

tendes Mitglied des Vorstands werden daher nur Personen in Betracht kommen, die sich vor der Wahl bereit erklärt haben, Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands zu sein.

Mit der Wahl der Mitglieder des Vorstands hat nach Satz 1 der Landtag zugleich zu bestimmen, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender des Vorstands ist.

Der Ausschluß der Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands gemäß Satz 2 soll eine unabhängige Amtsführung der Mitglieder des Vorstands sichern (vgl. auch § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, wonach die Wiederwahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen ist).

Nach Absatz 2 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands vom Ministerpräsidenten bestellt und verpflichtet. Mit der Bestellung durch den Ministerpräsidenten werden die Gewählten Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands; die Wahl durch den Landtag ist Voraussetzung für die Bestellung. Der Ministerpräsident hat insoweit kein Ermessen, da er nach Absatz 2 die Gewählten zu bestellen hat. Von der Bestellung ist die Verpflichtung durch den Ministerpräsidenten zu unterscheiden. Der Gesetzentwurf regelt die Verpflichtung nicht selbst, sondern knüpft an andere rechtliche Regelungen an (vgl. insbes. § 83 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

Absatz 3 trifft eine Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds des Vorstands. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn ein Mitglied gemäß Absatz 4 abberufen wird, stirbt, die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden, freiwillig ausscheidet oder wenn ein Ausschlußgrund gemäß § 61 Abs. 2 eintritt. Für den Fall, daß ein Mitglied freiwillig ausscheiden will, enthält der Gesetzentwurf keine Einschränkungen. Denn es besteht nach dem Gesetzentwurf keine Verpflichtung, eine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands zu übernehmen.

Die Frist von drei Monaten für die Wahl eines Nachfolgers soll es dem Landtag ermöglichen, einen geeigneten Nachfolger zu finden, für dessen Wahl die erforderliche Mehrheit im Landtag gesichert ist. Bis zur Wahl eines Nachfolgers nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds wahr. Die Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied soll für den Rest der Amtszeit erfolgen.

Absatz 4 knüpft an § 86 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an. Er ermöglicht die Abberufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands in den Fällen, in denen die Fortsetzung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse nicht mehr zumutbar ist. Nach Nummer 1 ist Voraussetzung eine besonders gravierende („gröbliche") Verletzung der Pflichten (z. B. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in den Sitzungen des Vorstands) oder Unwürdigkeit. Eine Unwürdigkeit kann sich auch aus einem Verhalten ergeben, das nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Vorstands steht (z. B. strafbare Handlungen). Ein Abberufungsgrund nach Nummer 2 kommt nur in Betracht, wenn das Mitglied die Tätigkeit zum Beispiel wegen Krankheit nicht mehr ausüben kann, aber zu einem freiwilligen Ausscheiden nicht bereit ist.

Die Abberufung darf nur erfolgen, wenn sich im Landtag hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder findet. Dieses Quorum stellt sicher, daß erhebliche Gründe für die Abberufung vorliegen müssen.

Zu § 61 — Unvereinbarkeiten

Der Vorschrift des § 61 kommt eine zentrale Bedeutung zur Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands gegenüber staatlichem Einfluß und gegenüber Sonderinteressen zu. Sie regelt die typischen Fälle von Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft im Vorstand.

Absatz 1 Nr. 1 soll dem Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks Rechnung tragen. Im Hinblick auf § 23 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und § 39 Abs. 1 ist auch die Unvereinbarkeit mit der Beschäftigung bei einer Kommunalbehörde bestimmt worden.

Nummer 2 soll einen objektiven Interessenkonflikt vermeiden, der sich daraus ergibt, daß private Rundfunkveranstalter Konkurrenten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um die Einschaltquoten sind. Eine Verringerung der Einschaltquoten könnte nicht nur die politisch-kulturelle Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, sondern auch die Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vermindern. Eine Mitwirkung bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter und der Ausübung der Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk würde daher die Mitglieder der Organe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder einer ihrer Werbegesellschaften und auch diejenigen, die ihren Arbeitsplatz in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben, in einen Interessenkonflikt versetzen.

Nach Nummer 3 dürfen diejenigen nicht Mitglieder des Vorstands sein, die von Entscheidungen des Vorstands betroffen sein können. Um jeden Anschein eines Sonderinteresses zu vermeiden, besteht eine Unvereinbarkeit nicht nur dann, wenn jemand Veranstalter ist, sondern auch im Hinblick auf die in Nummer 3 weiter aufgeführten Personen. Hierbei wurde davon abgesehen, die Unvereinbarkeit erst von einem bestimmten Kapitalanteil an einem Unternehmen abhängig zu machen, um jeden Interessenkonflikt auszuschließen.

Mit der Mitgliedschaft im Vorstand vereinbar ist nach dieser Regelung lediglich die Veranstaltung von Textsendungen auf Abruf (Bildschirmtext, Kabeltext-Abruf). Die nahezu unbegrenzte Kapazität für die gleichzeitige Übertragung von Textseiten bei diesen Abrufdiensten ermöglicht es, allen Interessenten Kapazität zur Veranstaltung von Textsendungen zur Verfügung zu stellen (z. B. auch für Anzeigen). Die Nutzung dieser Medien zur Verbreitung von Informationen wird daher regelmäßig keinen Interessenkonflikt begründen, der eine Tätigkeit als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands ausschließt. Stellt sich aber heraus, daß etwa bei einer Entscheidung über die Untersagung der weiteren Verbreitung von Textsendungen ein Mitglied des Vorstands befangen ist, finden die Ausschlußgründe des § 20 und die Regelung des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluß von Personen wegen Besorgnis der Befangenheit Anwendung.

Nummer 4 regelt die Fälle des wirtschaftlichen Interesses, das ein Dritter der Veranstaltung von Rundfunkprogrammen oder von Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff entgegenbringt. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß ein solches wirtschaftliches Interesse bei dem Produzenten von Sendungen gegeben sein wird, die für ein Rundfunkprogramm oder für Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf oder Zugriff bestimmt sind. Denn das Interesse des Produzenten kann darauf gerichtet sein, daß die Veranstalter, die seine Produkte abnehmen, zugelassen, deren Konkurrenten aber nicht zugelassen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß ein solches Interesse nicht nur bei dem Produzenten selbst besteht, sondern auch für die weiteren in Nummer 4 genannten Personen zu erwarten ist.

Nummer 5 schließt es aus, daß ein Mitglied des Vorstands zugleich dem Medienbeirat angehört. Diese Regelung ist insbesondere im Hinblick darauf notwendig, daß bestimmte Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung des Medienbeirats bedürfen. Eine Unvereinbarkeit besteht auch insoweit, daß ein Mitglied des Vorstands nicht zugleich Geschäftsführer sein darf. Dies ergibt sich bereits aus den unterschiedlichen Aufgaben der Organe; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es deshalb nicht.

Nach Absatz 2 Satz 1 tritt das Ausscheiden aus dem Vorstand kraft Gesetzes ein, wenn sich nachträglich ein Ausschlußgrund nach Absatz 1 bei einem Mitglied des Vorstands ergibt. Satz 2 sieht eine verbindliche Feststellung der Rechtslage vor; die Regelung ist dem § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung — GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) nachgebildet.

Absatz 3 dient der Klarstellung, daß § 61 Abs. 1 und 2 im Hinblick auf §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmung ist (vgl. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

Zu § 62 — Arbeitsweise des Vorstands

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1, nach der der Vorstand mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten soll, ist an der voraussichtlichen Arbeitsbelastung des Vorstands orientiert.

Satz 2 ermöglicht jedem Mitglied des Vorstands, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Dadurch wird zum Beispiel im Bereich der Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk eine unverzügliche Beratung anstehender Maßnahmen ermöglicht.

Nach Satz 3 soll der Geschäftsführer das Recht und die Pflicht haben, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Damit soll insbesondere die Unterrichtung des Vorstands über die laufenden Geschäfte der Landesanstalt gewährleistet und dem Geschäftsführer Gelegenheit gegeben werden, die für seine Aufgaben erforderlichen Informationen zu erhalten. Die Teilnahme des Geschäftsführers an den Sitzungen des Vorstands ist auch Voraussetzung dafür, daß der Geschäftsführer den Vorstand in Rechtsfragen beraten kann.

Absatz 2 sieht im Hinblick auf die weitreichenden Folgen der Entscheidungen des Vorstands (z. B. der Erlaß eines Nutzungsplans, die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern, die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung eines privaten Rundfunkveranstalters) vor, daß Beschlüsse des Vorstands der Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstands bedürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung trifft § 22 Satz 1. Sind weniger als drei Mitglieder des Vorstands bei den Sitzungen anwesend, ist der Vorstand nicht beschlußfähig.

In der Geschäftsordnung nach Absatz 3 kann der Vorstand z. B. Fristen für die Ladungen zu den Sitzungen des Vorstands festlegen, eine Bestimmung über ein schriftliches Umlaufverfahren treffen, das Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht ausschließt, und die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands regeln.

Zu § 63 — Geschäftsführer

Absatz 1 enthält Bestimmungen über die Qualifikation und die (dienst-)rechtliche Stellung des Geschäftsführers. Da dem Geschäfts-

führer die Aufgabe zukommen wird, den Vorstand und den Medienbeirat rechtlich zu beraten, muß der Geschäftsführer die Befähigung zum Richteramt haben. Denn die zu erlassenden Rechtsverordnungen und Entscheidungen der Landesanstalt werfen u. U. schwierige Rechtsfragen auf. Nach Satz 2 ist der Geschäftsführer Beamter auf Zeit. Die Amtszeit von zehn Jahren ist vorgesehen worden, damit im Hinblick auf die Amtszeit des Vorstands von acht Jahren die Kontinuität der Arbeit der Landesanstalt gesichert ist. Nach Satz 4 gilt die Unvereinbarkeitsbestimmung, die § 61 Nr. 1 für Mitglieder des Vorstands trifft, für den Geschäftsführer entsprechend. Die entsprechende Geltung des § 61 Abs. 1 hat zur Folge, daß als Geschäftsführer nicht ernannt werden darf, wer die o. a. Ausschlußgründe des § 61 Abs. 1 erfüllen würde. Nach seiner Ernennung darf ein Geschäftsführer die in § 61 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten oder gesellschaftsrechtlichen Stellungen bzw. Beteiligungen nicht übernehmen.

Absatz 2 bestimmt im wesentlichen die Aufgaben des Geschäftsführers. Hierzu gehört insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesanstalt. Der Geschäftsführer hat nach Absatz 2 auch die Aufgabe, für den Vorstand und den Medienbeirat die Beratungs- und Beschlußvorlagen zu erstellen.

Zu § 64 — Bedienstete der Landesanstalt

Absatz 1 bestimmt im Hinblick auf die nur ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands, daß für den Geschäftsführer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst wahrgenommen werden. Da der Dienstvorgesetzte nur für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Beamten zuständig ist, wird durch die Bestimmung des Absatzes 1 der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks nicht berührt.

Nach Absatz 2 ist für Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesanstalt der Geschäftsführer zuständig, der nach Satz 2 auch Vorgesetzter der Bediensteten der Landesanstalt ist. Satz 1 sieht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und von Angestellten in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, das Einvernehmen mit dem Vorstand vor, da vor allem diese Bediensteten an der Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands mitwirken werden.

Zu § 65 — Medienbeirat

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Medienbeirats aus Vertretern wesentlicher gesellschaftlicher Kräfte. Die in Absatz 1 genannten Organisationen entsenden ihre Vertreter selbst. Dadurch ist sichergestellt, daß die Bildung des Medienbeirats ohne staatliche Einflußnahme erfolgt (vgl. auch OVG Lüneburg, JZ 1979, 24, 25 f. mit Anmerkung Rupp).

Nach Absatz 2 benennen die in Absatz 1 bezeichneten Organisationen ihre Vertreter gegenüber dem Vorstand der Landesanstalt, da der Vorstand als erstes Organ der Landesanstalt gebildet wird. Wenn der Vorstand gemäß Satz 3 die ordnungsgemäße Entsendung festgestellt hat, hat dies zur Folge, daß der jeweilige Vertreter — bis zu einer Aufhebung dieser Feststellung — als ordnungsgemäß entsandt anzusehen ist. Die Feststellung erstreckt sich insbesondere auf die Berechtigung der Organisation, einen Vertreter zu entsenden, und auf die Ausschlußgründe gemäß § 68 Abs. 2. Satz 4 gibt den Organisationen, die sich bis zum Ablauf der nach Satz 1 bestimmten Frist nicht auf einen Vertreter einigen konnten, die Möglichkeit, die Be-

nennung nachzuholen. Denn die entsprechende Verringerung der zahlenmäßigen Zusammensetzung des Medienbeirats gilt nur, solange ein Vertreter nicht entsandt ist.

Die Amtszeit des Medienbeirats von fünf Jahren gemäß Absatz 3 Satz 1 ist im Hinblick auf § 85 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt worden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll aufgrund eines Berichts der Landesregierung überprüft werden, ob der Medienbeirat rechtlich oder tatsächlich entbehrlich ist. Für den Fall, daß der Landtag den Medienbeirat nicht für entbehrlich hält und deshalb von einer Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen über den Medienbeirat absieht, regelt Satz 2, daß der Medienbeirat nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienbeirats weiterführt. Ein handlungsfähiger Medienbeirat ist insbesondere im Hinblick darauf erforderlich, daß bestimmte Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung des Medienbeirats bedürfen.

Wenn ein Mitglied des Medienbeirats, z. B. durch Rücktritt oder Abberufung, vorzeitig ausscheidet, soll nach Absatz 4 Satz 1 der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt werden. Satz 2 läßt die Abberufung eines Mitglieds des Medienbeirats durch die entsendende Organisation zu, wenn das Mitglied aus dieser Organisation ausscheidet. Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, daß ein Mitglied des Medienbeirats abberufen werden kann, wenn die entsendende Organisation z. B. mit dem Abstimmungsverhalten des Mitglieds im Medienbeirat nicht einverstanden ist. Denn nach § 68 Abs. 1 sollen die Mitglieder des Medienbeirats die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sein.

Zu § 66 — Zustimmungserfordernis und Aufgaben des Medienbeirats

Nach Absatz 1 ist die Zustimmung des Medienbeirats zu Entscheidungen des Vorstands erforderlich, für die der Landesanstalt ein Entscheidungsspielraum eingeräumt werden mußte und die im besonderen Maße Fragen der Meinungsvielfalt berühren.

Nach Nummer 1 ist die Zustimmung des Medienbeirats zu der Aufteilung von Sendezeiten bei beschränkter Übertragungskapazität erforderlich, weil die Aufteilung der Sendezeiten gemäß § 18 Abs. 2 außer nach den Wünschen der Antragsteller nach den Grundsätzen des § 14 über die Meinungsvielfalt sowie nach der Eigenart der beabsichtigten Programme und der dafür geeigneten Sendezeiten erfolgen soll, also auch mittelbar an den Inhalt des Programms anknüpft.

Nach Nummer 2 ist die Zustimmung des Medienbeirats erforderlich, wenn einem Veranstalter ohne hinreichende Konkurrenz in dem Verbreitungsgebiet die Zulassung erteilt werden soll. § 21 Abs. 2 und 3 schreibt im Sinne einer flexiblen, für neue Entwicklungen offenen Regelung nicht vor, wie im einzelnen die rechtliche Sicherung zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt gestaltet sein oder auf welche Weise Sendezeit bereitgestellt werden soll. Die Zustimmung des Medienbeirats soll gewährleisten, daß die Zulassung nur erfolgt, wenn der Grundsatz der Meinungsvielfalt gewahrt ist.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß der Medienbeirat dazu Stellung nimmt, ob im Fall des § 19 die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung gegeben sind. Da dies davon abhängt, daß die Zulassung nicht zu einer Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt führt, soll die Beurteilung insoweit dem Medienbeirat übertragen werden.

Nach Satz 2 soll der Medienbeirat den Vorstand über die Verstöße der Veranstalter gegen Bestimmungen dieses Gesetzes unterrichten und dem Vorstand Vorschläge für die zu treffenden Entscheidungen

unterbreiten. Bei einer größeren Zahl von Sendungen des Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste wird der Vorstand allein nicht in der Lage sein, sich die notwendigen Informationen zu verschaffen, um seine Aufgaben — z. B. die Rechtsaufsicht über den privaten Rundfunk und die Untersagung der weiteren Verbreitung von Textsendungen und von Ton- und Bewegtbildsendungen auf Abruf — wirksam wahrnehmen zu können.

Absatz 3 bestimmt als Adressaten für Beschwerden der Bürger, die die Nichteinhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes durch Veranstalter betreffen, den Medienbeirat. Da nach dem Gesetzentwurf nur der Vorstand aufgrund der Beschwerden der Bürger Rechtsaufsichtsmaßnahmen (§ 32) oder Untersagungsverfügungen (§ 41) treffen kann, behandelt der Medienbeirat die Beschwerden nicht abschließend, sondern leitet die Beschwerden mit einem Vorschlag zur Sachbehandlung an den Vorstand weiter.

Die Herausgabe von Empfehlungen zur Medienpädagogik durch den Medienbeirat gemäß Absatz 4 Satz 1 beschränkt sich auf Empfehlungen, die sich an Veranstalter von Rundfunkprogrammen und von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten richten. Diese Beschränkung folgt aus der Aufgabenstellung der Landesanstalt, die über die Zulassung von Veranstaltern entscheidet, die Rechtsaufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter ausübt und Untersagungsverfügungen gegenüber den Veranstaltern von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten trifft. Nicht zu den Aufgaben der Landesanstalt gehören danach z. B. Empfehlungen für eine medienpädagogische Unterweisung im Schulunterricht. Dies schließt aber nicht aus, daß die für andere Bereiche der Medienpädagogik zuständigen Stellen mit der Landesanstalt zusammenarbeiten, damit die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind.

Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff Medienpädagogik, unter dem in der allgemeinen Diskussion alle Bemühungen verstanden werden, die auf eine für die menschliche Persönlichkeit richtige Nutzung der elektronischen Medien gerichtet sind (vgl. Expertenkommission Neue Medien Baden-Württemberg, Band I, 115 ff.). Auch die Gestaltung des Rundfunkprogramms oder der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste kann zu der richtigen Nutzung oder zur Vermeidung etwaiger Gefahren der elektronischen Medien beitragen.

Die Bestimmung des Satzes 2 gibt dem Vorstand die Möglichkeit, eine Stellungnahme des Medienbeirats darüber einzuholen, ob eine verbreitete Sendung geeignet ist, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Ebenso wie bei der Herausgabe von Empfehlungen gemäß Satz 1 kann auch bei der Erarbeitung einer Stellungnahme gemäß Satz 2 der Medienbeirat nach § 69 Abs. 4 Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen heranziehen. So kann z. B. die Beratung durch Psychologen, Pädagogen oder Fachleute erforderlich sein, die über eine längere einschlägige Berufserfahrung in der Sozialarbeit verfügen. Die Abgabe von Stellungnahmen erfolgt jedoch nur n a c h der Verbreitung einer Sendung. Sie dient der wirksamen Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und ermöglicht bei schwerwiegenden Verstößen einen Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 oder eine Untersagung gemäß § 41. Im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG, die eine Zensur verbietet, sieht der Gesetzentwurf von einer vorherigen Überprüfung von Sendungen ab.

Absatz 5 dient der Information des Medienbeirats und gibt diesem Gelegenheit, seine Auffassung zu den im Bericht dargelegten Angelegenheiten zu äußern.

Zu § 67 — Sitzungen des Medienbeirats

§ 67 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 62 Abs. 1 (Arbeitsweise des Vorstands). Da der Medienbeirat erst in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen kann, ist vorgesehen, daß der Vorsitzende des Vorstands zu dieser Sitzung einlädt.

Zu § 68 — Rechtsstellung der Mitglieder des Medienbeirats

Absatz 1 entspricht dem § 19 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über den Südwestfunk und § 14 Abs. 7 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen"). Satz 1 stellt klar, daß die Mitglieder des Medienbeirats nicht die Interessen der einzelnen entsendenden Organisationen vertreten, sondern die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen sollen. Die Unabhängigkeit von Aufträgen oder Weisungen gemäß Satz 2 richtet sich sowohl gegen Weisungen staatlicher Stellen oder durch andere Organe der Landesanstalt als auch gegen Aufträge der entsendenden Organisationen. Nicht unter Satz 2 fallen Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2.

Da der Medienbeirat durch die Zustimmung zu Entscheidungen des Vorstands oder durch die Abgabe von Stellungnahmen an den Verwaltungsaufgaben der Landesanstalt mitwirkt, enthält Absatz 2 eine Unvereinbarkeitsvorschrift für die Mitglieder des Medienbeirats. Um den Kreis der Personen, die von den Organisationen entsandt werden können, nicht noch weiter einzuschränken, nimmt Satz 1 von der Unvereinbarkeit die Beschäftigten bei einer Kommunalbehörde und die Beschäftigten staatlicher Behörden aus, die nicht einer obersten Bundes- oder Landesbehörde angehören.

Da die Mitglieder des Medienbeirats nach Absatz 3 Satz 1 ehrenamtlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz einer Entschädigung. Die Entschädigung gemäß Satz 2 umfaßt den Ersatz notwendiger Auslagen. Satz 2 knüpft insoweit an die Regelung des § 85 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an, nimmt aber den Ersatz des Verdienstausfalls ausdrücklich aus.

Zu § 69 — Vorsitz und Verfahren des Medienbeirats

Absatz 1 enthält Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Amtszeit und über die Geschäftsführung nach Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter.

Absatz 2 Satz 1 ist dem § 90 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nachgebildet. Danach müssen zur Beschlußfähigkeit alle Mitglieder geladen worden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, sieht der Gesetzentwurf eine schriftliche Beschlußfassung vor. Von einer Regelung entsprechend § 90 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder) sieht der Gesetzentwurf ab, da zu einigen Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Medienbeirats erforderlich ist und insoweit den Beschlüssen des Medienbeirats eine besondere Bedeutung zukommt.

Absatz 3 regelt das Abstimmungsverfahren. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (vgl. Absatz 5), müssen zur Beschlußfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen, mindestens aber fünf Mitglieder. Damit soll verhindert werden, daß z. B. bei einer großen Zahl von Enthaltungen die Stimmen von wenigen Mitgliedern

des Medienbeirats für die Zustimmung zu einer Entscheidung des Vorstands gemäß § 66 Abs. 1 ausreichen.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Medienbeirat für die Erarbeitung von Empfehlungen zur Medienpädagogik oder von Stellungnahmen zu der Frage, ob eine verbreitete Sendung geeignet ist, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen heranziehen. Die Heranziehung von Sachverständigen darf nur erfolgen, wenn sie für die Empfehlungen oder Stellungnahmen unerläßlich ist, was nur dann angenommen werden kann, wenn ohne die Heranziehung von Sachverständigen die Herausgabe von Empfehlungen oder die Abgabe von Stellungnahmen schlechthin nicht möglich ist. Von der entsprechenden Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist insbesondere § 3 Abs. 3 des Gesetzes ausgenommen worden, wonach die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Entschädigung für die Leistungen der Sachverständigen bis zu 50 v. H. überschritten werden kann.

Absatz 5 entspricht der Regelung des § 62 Abs. 3. Da die Geschäftsordnung die näheren Einzelheiten über das Verfahren des Medienbeirats (z. B. Ladungsfristen) enthalten kann, verlangt Absatz 5 für die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienbeirats.

Zu § 70 — Haushalts- und Rechnungswesen, Gebühren

Für die Landesanstalt als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gelten nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) die Bestimmungen der §§ 106 bis 110 LHO und entsprechend die §§ 1 bis 87 LHO. Nur soweit sich aus der Landeshaushaltsordnung die Zuständigkeit nicht ergibt, ist diese in Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 geregelt. Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Genehmigung des Haushaltsplans der Landesanstalt gem. § 108 Satz 1 LHO. Satz 2 soll sicherstellen, daß nicht über das Genehmigungserfordernis eine staatliche Einflußnahme auf die Ausübung der Verwaltungsaufgaben der Landesanstalt erfolgt. Satz 3 überträgt die Rechnungsprüfung einem sachverständigen Prüfer (Abschlußprüfer). Die Aufgaben des Geschäftsführers als Beauftragter für den Haushalt gem. Satz 4 ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 2 LHO.

Absatz 2 Satz 1 enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Landesanstalt. Die Erhebung der Verwaltungsgebühren richtet sich, wie sich aus Satz 1 ergibt, nach den Bestimmungen über Verwaltungsgebühren des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBl. S. 59). Eine Rundfunkabgabe, deren Erhebung Rundfunkgesetze anderer Bundesländer ermöglichen (vgl. § 42 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27. November 1984, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 214; § 45 des Rundfunkgesetzes für das Saarland vom 28. November 1984, Amtsblatt des Saarlandes S. 1249; § 51 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 23. Mai 1984, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147), sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Da die Veranstaltung privaten Rundfunks erhebliche Investitionen des einzelnen Veranstalters voraussetzt, soll eine finanzielle Belastung der Rundfunkveranstalter durch eine Rundfunkabgabe — jedenfalls für die Anlaufzeit privaten Rundfunks — vermieden werden.

Voraussetzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist eine rechtliche Regelung, in der vor allem die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Höhe der Gebühr bestimmt werden. Satz 2 enthält hierfür die Ermächtigung, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Gebührensätze für die Amtshandlungen der Landesanstalt bestimmt. Satz 3 entspricht dem § 2 Abs. 1 Satz 2 LGebG.

Zu § 71 — Rechtsaufsicht über die Landesanstalt

Nach Absatz 1 unterliegt die Landesanstalt wie alle anderen rechtlich selbständigen Anstalten des Landes der staatlichen Aufsicht. Das Bestehen einer staatlichen Aufsicht ist Voraussetzung dafür, daß die Regierung insoweit die parlamentarische Verantwortung tragen kann. Wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit des Rundfunks sieht Satz 1 nur eine Rechtsaufsicht über die Landesanstalt vor.

Satz 2 verweist hinsichtlich der Aufsichtsmaßnahmen auf Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung — GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578). Die Verweisung auf Bestimmungen der Gemeindeordnung soll verdeutlichen, daß die Landesanstalt jedenfalls keinen weitergehenden Aufsichtsmaßnahmen unterliegt, als sie für die Gemeinden gelten, die gemäß § 2 Abs. 1 GemO in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung verwalten, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Um dem Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks Rechnung zu tragen, stehen der Landesregierung jedoch nicht alle Aufsichtsmaßnahmen nach der Gemeindeordnung zur Verfügung; eine Ersatzvornahme nach § 123 GemO und die Bestellung eines Beauftragten gem. § 124 GemO ist nach Satz 2 ausgeschlossen. Die Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung gem. Satz 2 beschränken sich vielmehr auf ein Informationsrecht (§ 120 GemO), ein Beanstandungsrecht (§ 121 Abs. 1 GemO) und ein Anordnungsrecht (§ 122 GemO). Wenn die Landesanstalt die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann in entsprechender Anwendung des § 122 GemO die Landesregierung anordnen, daß die Landesanstalt innerhalb einer angemessenen Frist die — zur Behebung eines Verstosses gegen gesetzliche Bestimmungen — notwendigen Maßnahmen durchführt. Ohne das Anordnungsrecht wäre eine wirksame Ausübung der Rechtsaufsicht nicht gewährleistet.

Absatz 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß mindestens drei Mitglieder des Vorstands und gleichzeitig deren Stellvertreter ausgeschieden sind. Unter diesen Voraussetzungen ist der Vorstand der Landesanstalt nicht mehr beschlußfähig, da gem. § 62 Abs. 2 Beschlüsse des Vorstands der Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstands bedürfen. In diesem Fall, der nur bei außergewöhnlichen Umständen eintreten wird, soll die Landesregierung die Zahl von Vorstandsmitgliedern bestellen, die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderlich ist, d. h. damit drei Mitglieder des Vorstands vorhanden sind. Für die von der Landesregierung bestellten Mitglieder des Vorstands gelten die §§ 58 ff. in gleicher Weise wie für die anderen Mitglieder des Vorstands. Sie sind daher gem. § 58 Abs. 3 an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 ist nur eine Übergangsmaßnahme. Die Amtszeit der von der Landesregierung bestellten Mitglieder des Vorstands endet mit der (Neu-)Wahl von Vorstandsmitgliedern durch den Landtag.

Zu § 72 — Aufgaben der Landesanstalt

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Landesanstalt. Die Zuständigkeit einer anderen Stelle ist in § 79 bestimmt, wonach die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages zuständige Verwaltungsbehörde die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes überwacht.

Absatz 2 hat nur die Bedeutung einer Übersicht über die an verschiedenen Stellen des Entwurfs geregelten Aufgaben der Landesanstalt. Zusätzliche Befugnisse der Landesanstalt werden durch die Übersicht nicht begründet.

Absatz 3 Satz 1 sieht eine Bestimmung darüber vor, wo die Bekanntmachungen der Landesanstalt erfolgen sollen. Damit ist z. B. für diejenigen, die einen Antrag auf Zulassung als privater Rundfunkveranstalter stellen wollen, klargestellt, in welcher Publikation eine Bekanntmachung — zum Beispiel gemäß § 25 Abs. 1 — zu erwarten ist.

Zum 10. Abschnitt:

Datenschutz

Der 10. Abschnitt enthält die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten. Die materiellen Datenschutzbestimmungen folgen weitgehend den Vorschlägen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. In Abweichung von den Vorschlägen des LfD wurde in § 74 auch die technisch notwendige Erhebung von Verbindungsdaten durch den Netzbetreiber zugelassen sowie dem Anbieter die Erhebung und Speicherung von Abrechnungsdaten für den Fall gestattet, daß die Verbreitungsform technisch die Einschaltung eines Netzbetreibers nicht erfordert (zum Beispiel bei „adressierbarem" Rundfunk).

Inhaltlich sowie hinsichtlich der Datenschutzkontrolle lehnen sich die Datenschutzvorschriften an die Bestimmungen des Art. 9 des Staatsvertrags über Bildschirmtext und an § 2 des zum Btx-Staatsvertrag ergangenen Zustimmungsgesetzes vom 21. November 1983 (GBl. S. 699) an. Die Vorschriften entsprechen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 aufgestellt hat. Insbesondere ist die Zweckbindung der Daten im einzelnen geregelt: So dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur verarbeitet werden, soweit dies für die Abrechnung oder das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer erforderlich ist. Im Bereich des privaten Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Zugriff ist die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Teilnehmerdaten zu anderen als Abrechnungszwecken nicht zulässig. Im Bereich der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Abruf gilt dies für Abrechnungsdaten entsprechend; die Verarbeitung von Vertragsdaten ist zugelassen, sofern der Betroffene einwilligt.

Die Datenschutzbestimmungen ergänzen die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bereichsspezifisch. Sie sehen unterschiedliche Regelungen für Rundfunk und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste auf Zugriff einerseits (§§ 73 bis 75) und für die rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Abruf andererseits (§§ 76 bis 78) vor. Damit wird den bei den einzelnen Diensten unterschiedlichen Gefährdungspotentialen Rechnung getragen.

Wegen der besonderen technischen Charakteristika der neuen Kommunikationstechniken und wegen der damit für den Schutz personenbezogener Daten verbundenen Gefahren wird das Erheben von Daten sowohl im Bereich des privaten Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Zugriff als auch im Bereich der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Abruf in den Geltungsbereich der datenschutzrechtlichen Regelungen einbezogen.

Die Bestimmungen des 10. Abschnittes über den Schutz personenbezogener Daten werden in § 28 Abs. 2 Nr. 2 ergänzt um die Möglichkeit des Zulassungswiderrufs, wenn der Veranstalter privaten Rundfunks gegen § 74 verstößt oder wenn er die nach § 73 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft. Bei Textsendungen auf Abruf oder Zugriff sowie bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Abruf (§ 45) kann die Landesanstalt für Kommunikation bei Verstößen gegen die Vorschriften des 10. Abschnitts Maßnahmen nach § 41 ergreifen; bei Ton- und Bewegtbilddiensten auf Zugriff kommt bei Verstößen ein Zulassungswiderruf in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 in Betracht (§ 46).

Zu § 73 — Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Die Vorschrift verpflichtet den Netzbetreiber und den Veranstalter, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die dem Netzbetreiber und dem Veranstalter nach § 74 obliegenden Verpflichtungen. Satz 2 präzisiert die allgemeine Verpflichtung zur Datensicherung nach Satz 1. Der Betreiber des Kabelnetzes oder anderer Kommunikationseinrichtungen muß dafür sorgen, daß die personenbezogenen Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in § 74 vorgesehenen Umfang hinaus oder durch andere als die dort genannten Stellen erhoben oder verarbeitet werden können. Satz 2 verpflichtet den Betreiber ferner, die Datensicherungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand von Technik und Organisation anzupassen. Die Regelung geht insoweit über § 6 BDSG und § 8 LDSG hinaus, entspricht aber der Regelung in § 77 Nr. 4 und Art. 9 Abs. 8 Nr. 3 Btx-Staatsvertrag.

Zu § 74 — Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

Absatz 1 stellt klar, daß die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts (Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz) gelten, sofern nicht im Landesmediengesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Landesmediengesetzes gehen den Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts vor.

Die Vorschrift enthält die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks. Nach § 29 des Gesetzentwurfs kann privater Rundfunk unter anderem durch Abonnements oder Einzelentgelte finanziert werden. Dazu ist es erforderlich, daß personenbezogene Daten des Empfängers zur Herstellung der Verbindung (Identifikation der Empfangsberechtigung) und für Zwekke der Abrechnung erhoben und verarbeitet werden.

Die Datenschutzregelung geht grundsätzlich davon aus, daß personenbezogene Daten von Teilnehmern nur in dem Umfang erhoben, gespeichert oder sonst verarbeitet werden dürfen, wie dies für die Herstellung der Verbindung oder für die Abrechnung erforderlich ist. Damit wird einer Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Rechnung getragen.

Absatz 2 sieht vor, daß die Abrechnung der Entgelte grundsätzlich durch diejenige Stelle erfolgt, die dem Teilnehmer unmittelbar den Empfang der Sendung ermöglicht (Netzbetreiber). Der Teilnehmer kann damit dem Veranstalter gegenüber weitgehend anonym bleiben. Die Übermittlung von Teilnehmerdaten vom Netzbetreiber an den Veranstalter wird überflüssig und kann deshalb ausgeschlossen werden. Der Netzbetreiber darf personenbezogene Teilnehmerdaten nur zur Identifikation der Empfangsberechtigung oder für Abrechnungszwecke erheben und verarbeiten. Die sonstige Nutzung personenbezogener Teilnehmerdaten ist nicht zulässig. Der Veranstalter darf bei der Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen grundsätzlich keine personenbezogenen Teilnehmerdaten erheben oder verarbeiten.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung, die Abrechnung grundsätzlich vom Betreiber vornehmen zu lassen, ist für die Fälle vorgesehen, in denen der Veranstalter die Abrechnung ohne Zwischenschaltung des Betreibers selbst vornehmen kann. Dies ist einmal der Fall, wenn die Entgelte durch die Veräußerung von Entschlüsselungseinrichtungen erhoben werden. In diesem Fall fallen bei der Verbreitung von Sendungen beim Veranstalter keine personenbezogenen Daten über die Teilnehmer an. Besonderer datenschutzrechtlicher Vorschriften bedarf es deshalb nicht.

Für Zwecke der Abrechnung ist die Zwischenschaltung des Betreibers ferner dann nicht erforderlich, wenn bei der Verbreitung eines Rundfunkprogramms die Empfangsberechtigung durch ein Identifikationssignal festgestellt wird, wie zum Beispiel beim „adressierbaren" Rundfunk. Für diesen Fall gestattet Absatz 4 dem Veranstalter die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Herstellung der Verbindung oder für die Abrechnung der Entgelte unerläßlich ist. Der Veranstalter unterliegt dann denselben Beschränkungen wie der Netzbetreiber.

Absatz 7 schreibt vor, daß personenbezogene Daten der Teilnehmer zu löschen sind, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die zur Herstellung der Verbindung erhoben oder gespeichert wurden, sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen. Vergleichbare Bestimmungen enthalten § 76 Abs. 2 des Gesetzes sowie Art. 9 Abs. 3 Btx-Staatsvertrag.

Zu § 75 — Datenschutz im Bereich der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste auf Zugriff

Für Textdienste auf Zugriff nach § 38 Abs. 2 sowie für Ton- und Bewegtbilddienste auf Zugriff nach § 46 des Gesetzentwurfs gelten die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Bereich des privaten Rundfunks (§§ 73 und 74) entsprechend.

Zu § 76 — Datenschutz für Textdienste auf Abruf

Die Vorschrift enthält die datenschutzrechtlichen Regelungen für die Abrufdienste. Die Regelungen sind weitgehend an Art. 9 des Btx-Staatsvertrags angelehnt, gehen aber in einigen Punkten über diese Bestimmung hinaus. Die Begründung zum Btx-Staatsvertrag gilt in weiten Teilen auch für § 76.

Absätze 1 und 2 enthalten Verpflichtungen der Betreiber von Textdiensten auf Abruf. Die Bestimmungen verhindern, daß mit den beim Betrieb von Textdiensten zwangsläufig anfallenden personenbezogenen Daten Persönlichkeitsprofile des einzelnen Teilnehmers erstellt werden. In Absatz 1 Satz 1 ist eine Legaldefinition des Begriffs „Betreiber" enthalten.

Personenbezogene Daten über die Herstellung der technischen Verbindung zu den einzelnen Angeboten (Verbindungsdaten) dürfen nur zu diesem Zweck erhoben und nur während der Dauer der Verbindung gespeichert werden. Sie sind nach Beendigung der jeweiligen Verbindung zu löschen, ihre Übermittlung an Dritte und Veranstalter ist unzulässig.

Abrechnungsdaten dürfen nur zu diesem Zweck erhoben und nur solange gespeichert werden, wie dies zur Abrechnung erforderlich ist. Weil sich aus Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit einzelner vom Teilnehmer in Anspruch genommener Textsendungen Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten ziehen lassen, die bei entsprechender Auswertung zu Persönlichkeitsprofilen verarbeitet werden könnten, muß der Betreiber die Speicherung so gestalten (nicht nur — wie in Art. 9 Abs. 3 Btx-Staatsvertrag — darauf anlegen), daß aus den Abrechnungsdaten Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit der abgerufenen Textsendungen nicht erkennbar ist. Die Möglichkeit, daß der Teilnehmer eine andere Art und Weise der Speicherung beantragt, ist zum Schutz des Betroffenen nicht vorgesehen.

Zum Schutz des Teilnehmers ist vorgesehen, daß der Veranstalter Abrechnungsdaten nicht abfragen und speichern darf. Der Betreiber übernimmt für den Veranstalter das Inkasso der Anbietervergütungen. Die Übermittlung von Abrechnungsdaten an Dritte ist — im Unterschied zu Art. 9 Abs. 3 Btx-Staatsvertrag ausnahmslos — unzulässig. Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist.

Die Verarbeitung anonymisierter, nicht personenbezogener Daten wird durch die Vorschrift nicht eingeschränkt.

Absatz 3 bestimmt, daß für das Bereithalten personenbezogener Daten als Inhalt von Textsendungen die für den Veranstalter geltenden Übermittlungsvorschriften unabhängig davon gelten, ob die Daten in einer Datei verarbeitet werden. Die Zulässigkeit der Aufnahme persönlicher Daten als Inhalt von Textsendungen richtet sich demnach nach §§ 10, 24, 32 BDSG bzw. §§ 10, 11 LDSG. Absatz 3 stimmt materiell mit Art. 9 Abs. 5 des Btx-Staatsvertrags überein.

Absatz 4 entspricht Art. 9 Abs. 6 Btx-Staatsvertrag. Zur Begründung wird dort im wesentlichen ausgeführt:

Der Veranstalter darf personenbezogene Daten der Teilnehmer nur im Rahmen vertraglicher Beziehungen erheben und verarbeiten. Damit wird die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen und die Ausforschung des Teilnehmers verhindert. Die Übermittlung an Dritte ist von der Einwilligung des Teilnehmers abhängig.

Der Anbieter darf personenbezogene Teilnehmerdaten nur erheben und speichern, soweit diese Daten erforderlich sind, um die vereinbarte Leistung zu erbringen oder einen Vertrag abzuschließen oder abzuwickeln. Die Bestimmung gilt für alle Arten von Vertrags- und Leistungsverhältnissen. Ob das Erheben und die Speicherung von Daten erforderlich ist, richtet sich nach der Sicht eines objektiven Beobachters. Bei Kreditgeschäften wird das Erheben von Daten zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit regelmäßig im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 erforderlich sein. Zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses bedarf es des Erhebens und der Speicherung von Daten, die für Gewährleistungsfristen sowie für die Durchführung des Vertragsverhältnisses im übrigen von Bedeutung sind.

Von den Vorschriften über das Erheben und die Speicherung von Daten nach Satz 1 kann nicht auf Grund einer Einwilligung nach den Sätzen 2 ff. abgewichen werden, da diese Möglichkeit nur für die weitere Verarbeitung der Daten und nicht für deren Erhebung und

Speicherung vorgesehen ist. Die Regelung des Satzes 1 schließt auch die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen vorgesehene Einwilligung aus.

Satz 2 läßt die weitere Verarbeitung der Daten einschließlich deren Übermittlung an Dritte im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung zu, ohne daß hierfür eine Einwilligung des Betroffenen nach den Sätzen 2 bis 6 erforderlich ist.

Soll die weitere Datenverarbeitung über den Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages oder der Leistung hinausgehen, so ist eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Der Betroffene ist über die Bedeutung der Einwilligung in geeigneter Weise aufzuklären. Nach Satz 4 darf die Einwilligung nicht dadurch erzwungen werden, daß die Leistung, der Abschluß oder die Abwicklung des Vertragsverhältnisses von ihr abhängig gemacht wird. Dies gilt allerdings nach Satz 5 nicht für Zwecke der Kreditgeschäfte. Den Kreditgebern soll es dadurch ermöglicht werden, die Daten aus Kreditgeschäften zentralen Registrierstellen zu übermitteln, damit bei weiteren Kreditgeschäften festgestellt werden kann, in welchem Umfang der Kunde bereits Kredite von anderer Seite in Anspruch genommen hat. Wird die Einwilligung im Rahmen einer Textsendung abgegeben, so wird sie nur nach Bestätigung durch den Betroffenen wirksam.

Absatz 5 entspricht der Regelung in Art. 9 Abs. 7 des Btx-Staatsvertrags. Die Begründung im Btx-Staatsvertrag gilt auch für Absatz 5:

Die Bestimmung stellt klar, daß die bereits durch allgemeines Datenschutzrecht gewährten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung auch bei Textdiensten auf Abruf gelten. Satz 2 begründet Auskunftsansprüche im Rahmen des Absatzes 3 über die als Inhalt von Textsendungen bereitgehaltenen personenbezogenen Daten. Satz 2 wird allerdings im wesentlichen nur für Angebote in geschlossenen Teilnehmergruppen Bedeutung erlangen, weil sich der Teilnehmer durch Abruf des Angebots über dessen Inhalt informieren kann.

Zu § 77 — Technische und organisatorische Maßnahmen bei Textdiensten auf Abruf

Die Vorschrift verpflichtet Betreiber und Veranstalter, über die Anforderungen der allgemeinen Datenschutzgesetze zur Datensicherung hinaus die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen, um die Einhaltungen der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

Über die vergleichbare Bestimmung des Art. 9 Abs. 8 des Btx-Staatsvertrags hinaus müssen Betreiber und Veranstalter gewährleisten, daß der Teilnehmer seine Verbindung mit dem Veranstalter jederzeit abbrechen kann und daß nach Abbruch der Verbindung die bereits übermittelten Daten beim Veranstalter sofort gelöscht werden. Betreiber und Veranstalter haben ferner sicherzustellen, daß die angefallenen Daten über den Ablauf der Kommunikation unmittelbar bei deren Beendigung gelöscht werden.

Betreiber und Veranstalter haben sicherzustellen, daß der Teilnehmer Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln kann.

Betreiber und Veranstalter müssen schließlich sicherstellen, daß die zu Zwecken der Datensicherung vergebenen Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

Die danach von Betreibern und Veranstaltern zu treffenden Maßnahmen sind nicht im einzelnen festgelegt. Sie sind vielmehr von Betreibern und Veranstaltern in eigener Verantwortung festzusetzen.

Zu § 78 — Datenschutz für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf

Für Ton- und Bewegtbilddienste auf Abruf nach § 45 des Gesetzentwurfs gelten die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bei Textdiensten auf Abruf (§§ 76 und 77) entsprechend.

Zu § 79 — Datenschutzkontrolle

Die Frage der Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle ist für einen Teilbereich der neuen Medien (Bildschirmtext) bereits im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) eingehend erörtert worden. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Bildschirmtext-Staatsvertrag ist das Innenministerium zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 13 des Bildschirmtext-Staatsvertrags.

Die in Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle knüpft an diese Regelung an.

Neben seiner Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag ist das Innenministerium schon bisher Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich. Aus Gründen des Sachzusammenhangs und zur Vermeidung einer weiteren Aufsplitterung ist es sachgerecht, dem Innenministerium die Datenschutzkontrolle auch für den Bereich der in einem Landesmediengesetz geregelten neuen Medien zu übertragen, zumal deren Nutzungs- und Anwendungsschwerpunkt im privaten Bereich liegt.

Die entsprechende Anwendung von § 3 des Gesetzes zum Bildschirmtext-Staatsvertrag stellt dabei sicher, daß im gesamten Bereich der neuen Medien im wesentlichen dieselben Auskunfts- und Betretungsrechte bestehen wie im allgemeinen Datenschutzrecht und die Kontrolltätigkeit der Verwaltungsbehörde nicht vom Vorliegen einer Beschwerde abhängig ist.

Die Verwaltungsbehörde selbst ist nach Abs. 1 Satz 3 auf die Prüfung und Feststellung evtl. Verstöße beschränkt und kann keine Anordnungen treffen. Etwaige Verstöße teilt sie vielmehr der Landesanstalt für Kommunikation mit, damit diese insbesondere ggf. die in § 32 genannten Maßnahmen treffen kann. Diese differenzierende Regelung trägt sowohl der zentralen und umfassenden Aufgabenstellung der Landesanstalt für Kommunikation als auch dem Gesichtspunkt einer wirksamen und effektiven Datenschutzkontrolle Rechnung.

Abs. 2 dient der Klarstellung, daß die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 16 und § 18 des Landesdatenschutzgesetzes unberührt bleibt und neben den Aufgaben der Verwaltungsbehörde fortbesteht. Abs. 2 Satz 2 enthält in diesem Zusammenhang den Hinweis auf die selbstverständliche Pflicht, daß die zuständige Verwaltungsbehörde und der Landesbeauftragte für den Datenschutz zusammenarbeiten.

Zum 11. Abschnitt:

Strafbestimmung und verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit

Zu § 80 — Strafrechtliche Verantwortung

§ 80 entspricht dem § 20 Abs. 2 des Landespressegesetzes, der sowohl für periodische als auch für nichtperiodische Druckwerke gilt. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Landespressegesetzes gilt § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Landespressegesetzes „für Hörrundfunk und Fernsehen" entsprechend. Ob diese Verweisung auch für den privaten Rundfunk gelten würde, erscheint fraglich; insbesondere § 25 Abs. 2 des Landespressegesetzes spricht dafür, daß der § 25 des Landespressegesetzes nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Anwendung findet. Aus diesem Grund ist die in § 80 vorgesehene Strafbestimmung für den Bereich des privaten Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikation erforderlich.

§ 80 enthält für den verantwortlichen Redakteur und, soweit ein verantwortlicher Redakteur nach § 52 Abs. 1 Satz 3 nicht zu bestellen ist, für den Veranstalter einen Straftatbestand, dessen Unrechtsgehalt darin besteht, daß der verantwortliche Redakteur oder der Veranstalter seine Pflicht verletzt hat, Sendungen von strafbarem Inhalt freizuhalten. Damit wird für die wegen der Verbreitung von Sendungen an einen unbegrenzten Kreis von Zuschauern und Hörern als besonders gefährlich angesehenen Inhaltsdelikte eine strafrechtliche Verantwortung sichergestellt. Denn wegen der Vielzahl von Personen, die an der Gestaltung einer Sendung mitwirken können, kann es unter Umständen schwierig sein, einen bestimmten Täter zu ermitteln.

Die strafrechtliche Verantwortung nach § 80 ist nur subsidiär, das heißt eine Bestrafung nach § 80 erfolgt nur, wenn der verantwortliche Redakteur oder der Veranstalter nicht schon nach allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Teilnehmer strafbar ist.

Zu § 81 — Verjährung

Nach Absatz 1 gilt die in § 24 Abs. 1 des Landespressegesetzes bestimmte kurze Verjährung von Presse-Verstößen auch für Straftaten, die durch die Verbreitung von Sendungen strafbaren Inhalts begangen werden oder die den Tatbestand der Strafbestimmung des § 80 verwirklichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fällt die Regelung der Verjährung für Pressedelikte nach ihrer Eigenart und der geschichtlichen Entwicklung des Presserechts nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 1 GG für das Gebiet des Strafrechts oder des gerichtlichen Verfahrens (BVerfGE 7, 29, 40 ff.). Da der Bund von seiner Rahmenkompetenz für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse gemäß Art. 75 Nr. 2 GG bisher keinen Gebrauch gemacht hat, steht dem Land gemäß Art. 70 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz zu, die Presseverjährung zu regeln. Dies spricht dafür, daß auch für den Bereich des (privaten) Rundfunks und der rundfunkähnlichen Kommunikation das Land die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Verjährung hat.

Nach § 24 Abs. 1 des Landespressegesetzes verjährt die Verfolgung von Straftaten, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung des Landespressegesetzes verwirklichen, bei Verbrechen in einem Jahr und bei Vergehen in sechs Monaten. Diese kurze Verjährung findet jedoch keine Anwendung auf die in § 18 Abs. 1 des Landespressegesetzes bezeichneten Straftaten.

Absatz 2 entspricht dem § 24 Abs. 3 Satz 1 des Landespressegesetzes. Bei Sendungen auf Abruf oder Zugriff beginnt die Verjährung bereits an dem Tag, an dem die Sendung erstmals zum Abruf oder Zugriff angeboten worden ist. Denn bereits an diesem Tag kann ein Abruf der Sendung erfolgen und damit der Straftatbestand verwirklicht sein.

Zu § 82 — Örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten

Für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz sieht § 82 die — örtliche — Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch Gesetz die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte vorgesehen werden.

Für die Zuweisung der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz an e i n Verwaltungsgericht spricht, daß für die Beurteilung der auftretenden Rechtsfragen spezielle Kenntnisse des Medienrechts und des Ablaufs sowie der Wirkungsweise der verschiedenen Kommunkiationsdienste erforderlich sind. Die Konzentration der verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten beim Verwaltungsgericht Stuttgart bietet sich deshalb an, weil die Landesanstalt ihren Sitz in Stuttgart hat.

Zum 12. Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 83 — Erste Wahl der Mitglieder des Vorstands

Absatz 1 soll eine alsbaldige Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter sicherstellen.

Absatz 2 berücksichtigt, daß unter Umständen die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags (§ 60 Abs. 1 Satz 1) für die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter nicht zustandekommt. Für diesen Fall sieht Absatz 2 die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) vor. Bedenken dahin, daß dieses Wahlverfahren die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands von Aufträgen und Weisungen (§ 58 Abs. 3) beeinträchtigen könnte, bestehen nicht. Auch die Mitglieder des Staatsgerichtshofs werden nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof im Wege der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) gewählt.

Zu § 84 — Fortführung der Kooperationsversuche mit lokalem Rundfunk

Durch Vereinbarung von Landesrundfunkanstalten sowie des Verbandes Südwestdeutscher Zeitungsverleger vom 22. April 1983 (sogenannter Monrepos-Rahmenvertrag) ist die versuchsweise Durchführung von lokalem Rundfunk festgelegt worden. Als Standorte für lokale Rundfunkversuche sind die Städte Freiburg und Ulm für den Bereich des Hörfunks sowie die Stadt Mannheim für den Bereich des Fernsehens vorgesehen. Die Versuche werden unter der rundfunkrechtlichen Verantwortung von öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten durchgeführt und sollen privaten Zeitungsverlagen

die Möglichkeit geben, Erfahrungen bei der Herstellung elektronischer, lokalbezogener Rundfunkprogramme zu sammeln. Für das Verbreitungsgebiet Freiburg ist in Zusammenarbeit zwischen dem Südwestfunk sowie mehreren örtlichen Zeitungsverlagen ein entsprechender Versuch mit lokalem Hörfunk am 1. Oktober 1984 begonnen worden. Ein entsprechender Versuch für das Verbreitungsgebiet der Stadt Ulm soll unter der Verantwortung des Süddeutschen Rundfunks zu Beginn des Jahres 1985 begonnen werden. Die Aufnahme eines lokalbegrenzten Fernsehprogrammversuches für die Stadt Mannheim ist nach der Rahmenvereinbarung erst realisierbar, wenn mindestens 10 000 angeschlossene Haushalte in einem geschlossenen Gemeindegebiet vorhanden sind. Die Versuchsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet ab der Aufnahme des Sendebetriebs.

Mit der gesetzlichen Bestimmung soll sichergestellt sein, daß die Durchführung dieser Versuche für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt ist. Die vertraglich mögliche Verlängerung des Versuches wird mit der Übergangsbestimmung ausgeschlossen.

Zu § 85 — Inkrafttreten

Das Landesmediengesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten (Absatz 1), gleichzeitig ist jedoch eine Überprüfung zentraler Voraussetzungen, Instrumente und Festlegungen in diesem Gesetz nach fünf Jahren vorgesehen (Absatz 2).

Zentrale Bestimmungen und Positionen des Gesetzentwurfs betreten Neuland; ihre Auswirkungen auf technische, organisatorische, rechtliche und kommunikationsspezifische Entwicklungen lassen sich langfristig auch bei sorgfältigster Prüfung nicht abschließend prognostizieren. Deshalb ist auch in anderen Ländern (Bayern und Rheinland-Pfalz) der Weg einer zeitlichen Befristung gewählt, um nach einer Versuchs- und Erprobungsphase rechtzeitig notwendige Korrekturen anbringen zu können, neue technische Entwicklungen, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, einzubeziehen und Innovationen Raum zu geben. Die stürmische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnik in den letzten Jahren wird auch in den kommenden Jahren sich fortsetzen. Hieraus sind Veränderungen der Grundannahmen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, nicht von vornherein auszuschließen. Gleichzeitig ist es jedoch Aufgabe dieses Gesetzes und des Gesetzgebers, Planungssicherheit zu schaffen.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist deshalb die Landesregierung aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, der auf der Grundlage der Erfahrungen der Landesanstalt für Kommunikation dem Landtag die Voraussetzungen für parlamentarische Beratungen geben muß.

Insbesondere wird zu entscheiden sein, ob durch Ausweitung der Übertragungskapazitäten, vor allem durch die Kabel- und Satellitentechnik, die kapazitativen und damit rechtlichen Bedingungen für außenplurale Vielfalt i. S. des § 14 entstanden sind (Nummer 1).

Bei Erreichen der außenpluralen Vielfalt ist die binnenplurale Kontrolle des Medienbeirats entbehrlich, so daß entschieden werden muß, ob dieses Gremium aus Repräsentanten der gesellschaftlich-relevanten Gruppen entbehrlich ist oder ob durch eine andere organisationsrechtliche Regelung die Aufgaben dieses Beirats wahrgenommen werden können (Nummer 2).

Der größte innovative Schub ist bei den rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten in den nächsten Jahren zu erwarten. Hier hat der Gesetzentwurf im Vorgriff auf zu erwartende technische Entwicklun-

gen und unter Einbeziehung der gegenwärtigen technologischen Erkenntnisse auch Neuland betreten, das jedoch unter Einbeziehung der bisherigen Fortschritte alsbald überholt sein dürfte. Die allmähliche Verlagerung und immer stärkere Individualisierung der Nutzung von massenmedialen, elektronisch übermittelten Programmangeboten wird in allen Bereichen eine Überprüfung zwischen der notwendigerweise staatlichen gesetzlichen Regelung und der dynamischen Fortentwicklung erforderlich machen (Nummer 3).

§ 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfs schließt zunächst die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Möglichkeit aus, zusätzlich zu der Rundfunkgebühr und Werbeeinnahmen weitere finanzielle Einnahmen durch Abonnement oder Einzelentgelt für bestimmte Rundfunkprogramme zu erheben. Es ist nicht auszuschließen, daß die Aufhebung dieser Bestimmung notwendig sein könnte, um die Finanzlage dieser Anstalten zu sichern und gleichzeitig die Mehrfachnutzung vorhandener Programme zu ermöglichen (Nummer 4).

Schließlich wird vorrangig bei Abruf- und Zugriffsdiensten die Frage des effektiven Datenschutzes vordringlich sein. Der Gesetzentwurf enthält hierfür die entsprechenden Voraussetzungen, was jedoch eine Überprüfung aufgrund der technischen Entwicklung und der Akzeptanz dieser Dienste nicht ausschließt, sondern geboten erscheinen läßt (Nummer 5).

Die Legislative hat mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, auf der Grundlage der mehrjährigen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes die Voraussetzungen für eine Novellierung oder Bestätigung des Gesetzes zu schaffen.